



Asc. V fol. 32.

Comm. cut

Ascet.
V
fol. 32

Verneuertes
SOH-MANDAT,
Und
VECTIGAL

Ihro
Röm. Kayserl. auch in Germanien/
Hispanien/ Ungarn/ und Böhemb
Königlichen Majestät/

Inhero Erb-**Herzogthumb**
Schlesien.

DeAnno



1739.



Wir Carl
der Sechste
von Gottes
Gnaden Erwählter Römischer
Kaysler / zu allen Zeiten Mehrerer
des Reichs / in Germanien / Hi-
spanien / Hungarn / Böhemb /
auch zu Dalmatien / Croatien /
und Slavonien König / Erb-
Herzog zu Oesterreich / Marg-
graf zu Nähren / Herzog zu Lu-
zemburg / und in Schlesien / und
Marggraf zu Raupniz / ꝛ. ꝛ.



BIBLIOTH. REAL.
UNIVERSIT. VRATISLAV.
EX HEREDITATE
STEINWEHR.

BIBLIOTH. REAL.
UNIVERSIT. VRATISLAV.
EX HEREDITATE
STEINWEHR.

Entbieten allen/ und jeden Unseren Vasallen/ und Unterthanen/ Geist- und Weltlichen/ was Würden/ Stands/ oder Weesens dieselbe in Unserm Erb- Herzogthumb Schlesien seynd/ absonderlich aber Unserm Königl. Ober- Ambt/ Landes- Haupt- und Ambt- Leüthen/ wie auch Unseren anderen hohen/ und niederen Obrigkeiten/ und Gerichten/ in gleichen Unseren Vermahlen/ und ins künftige bestellten Ober- und anderen Gräniz- oder im Land bestellten Unter- Einnehmern/ Gegen- Handlern/ Beschauern/ Zoll- Bereiteren/ und Aufschauern/ auch sonst allen/ und jeden Handels- und Gewerbs- Leüthen/ welche sowohl mit allerhand Kauffmanns- Waaren/ als Wein/ Viehe/ Victualien/ oder was es immer seyn mag/ ein- aus- und durch besagtes Unser Erb- Herzogthumb Schlesien ihre Handlung/ und Gewerbe zu treiben haben/ oder denen sonst dieses Unser offenes Mandat fürkommet/ oder dessen Inhalts berichtet werden/ Unser Kaiserl. und Königl. Gnade/ und geben euch gnädigst zu vernehmen:

Nachdem in obbemelt- Unserm Erb- Herzogthumb Schlesien über das im Jahr 1718. publicirte Zoll- Mandat, ohnangesehen selbtes unterm zwenten Decembris 1721. und neunten Februarii 1722. in vielen Stücken moderiret worden/ von denen allortigen Kauffleüthen verschiedentliche Beschwerden eingekommen/ Wir aber Unsere Landes- Väterliche Fürsorge beständig dahin richten/ womit in Unseren Erb- Landen/ besonders aber in dem Herzogthumb Schlesien/ als welches vor anderen zum Commercio wohl situiret ist/ Handel/ und Wandel wiederumb empor gebracht/ mithin Unseren treü- gehorsambsten Unterthanen die Mittel/ ihre Prästanda zu prästiren/ in die Hand gegeben werden mögen;

Als haben Wir das im Jahr 1718. ergangene Schlesische Zoll- Mandat mit denen darauf gefolgten Declaratorien allen Fleisses durchgehen/ und mit jenen Zoll- Mandaten/ so in dem vorigen Sæculo, nemlichen Anno 1600. 1624. und 1638. publiciret worden/ combiniren/ sodan gegenwärtiges gegen das letztere de Anno 1718. in verschiedenen Passibus noch weiter moderirtes Zoll- Patent zu einer beständigen Richt- Schnur sowohl für Unsere Zoll- Beampte/ als aus- und inländische Traficanten/ und jedermänniglich/ so einen Handel/ und Wandel treibet/ entwerffen lassen.

Sta-

Statuiren/ und befehlen demnach/ daß hinführo von allen Waaren/ Victualien/ Vieh/ und Geträncke/ von Inn- und Ausländern/ Christen/ und Juden/ ohne Ausnahm einigen Standes/ Würden/ oder Religion, bey der Ein- Aus- und Durch- Fuhr der Zoll nachfolgender Gestalt entrichtet/ und darvon nichts/ was nicht eigends in diesem Patent ausgenohmen/ und Zoll- frey erkläret worden/ besreyet seyn solle.

Alles was nicht
in diesem Patent
ausgenohmen/
muß Zoll zahlen.

Einfuhr- Zoll.

Erstens: Und damit Handel/ und Wandel in Schlesien umb so mehrers wiederum in vorigen Flor gebracht/ insonderheit aber die Inländische Fabriquen beförderet werden mögen;

So haben Wir aus Landes- Väterlicher Vorsorge/ und Gnad über die in dem Patent de Anno 1718. und denen darauf gefolgten Declaratorien ausgefetzte/ noch andere/ mithin folgende Species bey der Einfuhr hiemit für Zoll- frey erklären wollen: nemlich alles geschmelzte Gold/ und Silber/ oder Pagament (so jedoch in Unsere Breslauische Münz gegen gebührliche Zahlung einzuliefern) alle Böhmische/ Mährische/ und Glazische Tücher/ sie mögen rohe/ oder zugerichtete seyn. Die aus Pohlen einführende rohe/ nicht aber zugerichtete Tücher. Rohe/ und weisse gebleichte Böhmische/ Mährische/ und Glazische Garne. Rohe/ und weisse aus Böhmeim/ Mähren/ und Glaz einführende Leintwand/ und Schleyer/ auch gemeine Leinene Arbeit/ Schaaf- und Lamm- Wolle/ Flachs/ und Hanff. Die aus Pohlen kommende einschürige Wolle.

Zoll- frey erklä-
te Sachen.

Item die durch Moscovitische/ Pohlische/ und Littauische Handels- Leüthe/ und Unterthanen aus- oder durch Pohlen zu Land einführende/ und meistens zum barattiren dienende Fuchten/ Meschin/ Saffian, und andere ausgearbeitete Felle/ Dubliner/ und andere Leder.

Alle sowohl aus denen Königreichen Hungarn/ Böhmeim/ Pohlen/ dan aus Mähren/ und Glaz einführende rohe/ und unausgearbeitete Ochsen- und Kühe- Häute/ rohe Elend- Leder/ rohe Kalb- Schaaf- Lamm- Zappen- Bock- und Ziegen- Fell/ Wax/ und Unschlitt. Pohlisch/ und Podo- lisch/ auch Hungarische Ochsen/ Kühe/ Kalber/ Schöpfe/

Schaafe/ und Lämmer/Zapfen/Böcke/Ziegen/und Schwein-
Vieh: Dan alles Getraide/ Bekraupe/ und Gemüs/ Ho-
pfen/ Steyrische Sengsen/ Stroh-Messer/ und Sichel. Wie
ingleichen die durch- oder aus Pohlen/ und von denen Pola-
cken selbst einführende Krebs-Augen/ Castoreum, Muscus,
und Rhabarbara. Welche alle Waaren/und Sachen dan/
(auffer des weiters unten S.^{pho} 47. ausgesetzten zu reichen
schuldigen Zettel-Geldes) von aller Zoll-Abgabe gänzlich
eximiret seyn sollen.

Condition der
Barattirung re-
spectu der Pohl-
nisch- und Russi-
schen freyen Wa-
ren.

Worben jedoch zu beobachten: daß unter diesen Zoll-
freyen alle Pohlisch- und Russische Waaren/ nach Unseren
vorigen Verordnungen bis auf ein drittel/ und respectiv
ein viertel/ baar auszuführen bewilligten Gelds/ in Unserm
Land Schlesien bey Verlust der freyen Einfuhr barattiret
werden.

Zoll-freie Sa-
che müssen darioch
angefaget werden.

Ferners sollen alle diese Waaren ohne Ausnahm bey
Unserer ersten Gräniz-Zoll-Stadt angefaget/ und in Loco
der Abladung revidiret/ hingegen auffer denen jetzt benann-
ten Waaren/ Vieh/ und Sachen nichts/ es möge genennet
werden/ wie es wolle/ befreyet/ sondern bey der Einfuhr von
In- und Ausländern gleich/ und was nicht in Stücken/ Ge-
wicht/ und Maas ausgesetzt/ nach rechtmässigen Kosten
abgeheisset/ und von dem Verzoller erleget/ und Uns treu-
lich verrechnet werden. Und gleichwie

Juden-Verzoll-
ung bey der Ein-
fuhr.

Zweitens: Die Pohlische Juden in Unseren Zoll-
Nembtern in allen/ und jeden denen Christen gleich gehalten/
einfolglich respectu derer aus Pohlen/ und Moscau kommen-
den gänzlich eximirten Waaren gleiche Freyheit/ und Exem-
tion geniessen/ die Zollbare aber denen Christen gleich ver-
zollen sollen.

Also haben dargegen die übrige Ausländische/ und un-
privilegirte Schlesische Juden bey der Einfuhr doppelten Zoll
zu erlegen. Wann nun

Drittens: Ein Kauff- oder Handels-Mann derglei-
chen Waaren/ und Sachen/ wie die unten nach Nothdurfft
specificirt seynd/ von denen der Zoll/ wann sie ins Land ge-
bracht/ entrichttet werden solle/ zu Wasser/ oder zu Land ein-
füh-

führen will/ soll er den Fuhr- oder Schiffmann mit richtigem
Fracht-Brieff/ oder Specification versehen lassen/ und in sel-
ben/ wie viel grosse/ oder kleine Faß/ Lagel/ Truben/ Bal-
len/ Kasten/ Kisten/ oder Tonnen ihme zugehörig/ wie in-
gleichen/ was in jedem Collo entweder an Seiden-Handler/
Specerey-Waaren/Materialien/Fisch/Leber/ Tabac/schlech-
te Gram-Pfenn-Werth/ oder Eisen-Waaren/ Wein/Baum-
Dehl/ Thran/ Hönig/ Haring/ Lein-Saamen/ oder was
es seyn mag/ befindlich? Dann auch/ was die Maas/ Ge-
wicht/ oder der Werth dieser Waaren betrage? nebst dem
Orth/ wohin sothane Waaren zur Abladung versühret wer-
den? alles getreulich/ und ordentlich benennen/ und ansagen.

Der Fuhrmann ist
mit einem Fracht-
Brieff zu versehen.

Wann nun der Fuhr- oder Schiffmann an die erste
Gräniz- oder Zoll-Stadt kommet/ solle er sich daselbst mit
obermelten Fracht-Brieff/ oder Specification bey Unseren Zoll-
Einnehmern alsobald anmelden; Die dan Befehl haben/ die
Faß/ Lagel/ Truben/ Ballen/ Kasten/ Kisten/ und
Tonnen/ oder worinnen dergleichen Waare eingepacket/ und
verwahrt seynd/ zu zehlen/ dieselbe an der bequemsten Stel-
le zu versiegeln/ und dem Fuhr- oder Schiffmann einen/ un-
ter ihrem gewöhnlichen Ampts-Siegel/ und eigener Hand-
Unterschrift gefertigten Zettel/ oder Ballet, worinnen die Stu-
cke/ und was für Waaren ein jeder Fuhr- oder Schiffmann
führet/ mit gangen Worten/ und deutlich specificiret seynd/
zuzustellen. Mit diesem empfangenen Zettel solle nun

Wie es mit der
Anfang zu halten.

Signir- und Bal-
let-Ertheilung.

Viertens: Der Fuhr- oder Schiffmann ungehindert
(auffer/ daß er in allen Zoll-Städten/ worauf er in der or-
dentlichen Land-Strassen/ oder an dem Oder- Stroh zu-
kommet/ sich bey Unseren Zoll-Einnehmern anmelden/ den
bey der ersten Gräniz-Zoll-Station empfangenen Ansag-
Zettel vortweisen/ die Güther nach denen Päckten/ Colli, und
Wässern besehen/ und zehlen/ sodan aber bey befundener
Richtigkeit/ und wann unterweegs nichts darvon abgeladen/
die Visa, oder den Tag/ und Jahr seiner dasigen Passirung gegen
die unten zu benennen kommende leidentliche Gebühr darauf
verzeichnen lassen solle) es seye auf Breslau/ oder sonst eine
andere Stadt in Schlesien/ wo der Kauff- oder Handels-
mann/ deme diese Waaren zugehören/ wohnhaft ist/ zu-
fahren/ und wann sie insonderheit bey Unserer Stadt Bres-
lau

Wie es weiter/
und mit der Verzollung selbst zu
halten.

lau an einem Thor / oder auf der Krahn-Niederlag in dem sogenannten Burger-Werder ankommen / haben sie sich bey denen allda bestellten Zöllneren erstlich anzumelden / und ihre Fracht-Brieffe mit dem an der ersten Gräniz-Zoll-Stadt empfangenen Ansag-Zettel zu produciren; Die dan neben Unseren Zoll-Bereüteren Befehl haben / die aufhabende Stücke zu zehlen / ob solche dem Ansag-Zettel conform seynd; Alsdan wird der Fuhrmann mit noch einem andern Thor-Zettel in die Stadt passiret; Da er dan recta zur Waage fahren / und allda den Wagen mit denen Güthern stehen lassen / und dieser Fuhrmann sowohl / als der Schiffmann ehender nichts ab- und ausladen solle / bis sie sich nebst denen Kauff-Leüthen / denen die Güther / oder Waaren zuständig / oder ihren Handlungs-Dienern in Unserm Gräniz-Zoll-Ambt alsogleich / nicht aber erst über den anderten / oder gar dritten Tag / neben Uebergebung ermelten Ansage-Zettels angemeldet; Da dan Unsere verordnete Beschauere Ernst-gemessen instruiert seynd / auf die Waage / oder ermelte Krahn-Niederlage / ohne die Leüthe im mindesten aufzuhalten / zu gehen / die Stücke nach denen Ansag-Zetteln / oder auch Fracht-Briefen fleißig zu zehlen / die Gräniz-Zoll-Ambts-Siegel zu recognosciren / und mehrmahlen jedes Stück Guth mit dem anvertrauten Gräniz-Zoll-Ambts-Siegel zu marquieren; Alsdan erst / und wann alles richtig befunden worden / seynd denen Handels-Leüthen gewisse Gräniz-Zoll-Ambts-Passier-Zettel zu ertheilen / daß sie (so lang kein Repositorium, oder Pack-Haus angeschaffet seyn wird) die ihnen zugehörige Waaren vor ihre Häuser / und Gewölber abführen / jedoch aber bey Confiscirung der Waaren ehender nichts auspacken / oder ein- und anderes in ihre Keller abstoßen lassen können / es seye dan wieder ein Zoll-Ambts-Beschauer gegenwärtig / welcher mit aller Bescheidenheit / und ohne Aufenthalt die Siegel abermahl recognoscire / und sodan alle Sorten Waaren besche / ordentlich beschreibe / und darüber die rechte Werths-Taxam nach dem Ankauffs-Preys / wie selbter aus denen Preys-Currenten / oder in andere Weeg verläßlich zu eruiren ist / verfasse / wornach auch sodan der ausgesetzte Zoll entrichtet werden solle. Alldieweil aber auch

Sechstens: Theils eigennuzige Handels-Leüthe sich bey vornehmender Beschau- und Revidirung so obstinat er-

Was fürzuleh-
gen/wann zwischen
Kauffleüthen/und
Zoll-Officianten

erweisen / daß sie mannigmal die Waaren entweder in geringer Quantität / nemblich längere Maas / oder schwereres Gewicht vor das Breslauische / oder auch in der Qualität auf viel geringern Werth angeben;

des wahrn Werths
halber sich Diffe-
renz ereignet.

Als befehlen Wir gnädigst / daß ein jeder Handelsmann / oder Traficant seine Waaren nach dem wahren Preys / und in rechter Maas / und Gewicht unter Straff des Contrabands respectu des Überschusses ansagen / und bey sichergebunden begründeten Anstand Unseren Zoll-Beambten die Untersuchung dessen mittelst Abforderung der Fattura, oder wie die eigentliche Beschaffenheit der Sache zu entdecken möglich / vorzunehmen bevorsiechen / folgsamb nach Reducirung des Ausländischen in Unser Schlesisches im ganzen Land gleich introducirtes Gewicht / Maas / und Münze der gebührende Zoll entrichtet werden solle.

Wornach sich also Unsere Zoll-Ambter im ganzen Land sowohl / als auch daseibstige Handels-Leüthe bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Ungnad / und Straffe allerdinge zu reguliren haben. Und nachdeme

Siebendens: Vorkommet / daß die Fuhrleüthe zuweilen ihre Fracht-Briefe / weilen sie solche entweder aus Noth versetzet / oder verlohren / zu produciren nicht vermögen; Als solle in solchem Fall die Ladung nach ihren Stücken auf der Gräniz genau revidiret / alle Colli, Päckten / Truken / und Kisten versiegelt / darüber eine Consignation und Palletten, oder Ansag-Zettel verfertiget werden; Mit welchem sodan der Fuhrmann an den Orth / wohin die Ladung destiniret ist / fortfahren / und daselbst sich mit vorbesagtem Ansag-Zettel legitimiren solle.

Wie es in Er-
manglung der
Fracht-Briefen
zu halten.

Achtendens: Wann ein Fuhr- oder Schiffmann die ordentliche Gräniz-Zoll-Stadt ohne Anmeldung vorbegehete / so solle er solches aus Arglist / und zu Defraudirung des Zoll-Regalis gethan zu haben präsumiret werden / mithin / wann er eigene Waaren führet / dieselbe sambt Wagen / und Pferd / wann er aber mit Producirung des Fracht-Briefes erweislich frembde Waaren führet / Wagen / und Pferd allein in Contraband verfallen seyn / und respective, wann er frembde Waaren schiebete / oder tragete / mit Arrest, oder anderer

Wann ein Fuhr-
mann die erste
Gräniz-Zoll-
Stadt vorbegeh-
t etc.

Exemplarischen Geld- oder Leibs- Straff belegen werden.
Wie nun auch

Alle Winckel-Ab-
ladung auf dem
Ober- / Strohm
werden bey Straff
des Contrabands
abgestellt.

Achtens: Vorkommen / daß verschiedene Handels-
Leüthe aus denen Land-Städten ihre auf dem Ober-Strohm
einführende Waaren an einigen Privat-Usern auf denen
Dörffern auszuladen / und sodan zu Land weiter zu verfüh-
ren / mithin Unsern Zoll in Unsicherheit zu setzen / sich unterste-
hen sollen; So solle ein solches ins künfftige unter Straff des
Contrabands der an einem Winckel-Orth ausgeladenen Waare
untersaget seyn / und Wir befehlen derowegen gnädigst / daß
hinführo keine Waaren / und Güther anderer Gestalt / als bey
einer Unserer an der Ober gelegenen Gräniz-Zoll-Stadt /
benanntlich für das Gebürge zu Parchwitz / oder Aufhalt /
für das übrige Land aber / in solang die Ober umb Breslau
nicht zu beschiffen ist / zu Breslau ausgeladen / in dem Zoll-
Ambt vorhero angemeldet / und ehender nicht aus denen
Schiffen gebracht werden sollen / biß die Zoll-Ambts-Be-
diente nach Unserer gnädigsten Verordnung sich alsogleich
darbey einstellen / und sowohl den beyder ersten Gräniz-Zoll-
Stadt ertheilten Ansage-Zettel / als auch die Sigill recogno-
sciren / und nach richtigen Befund / so viel Stuck Güther nach-
gehends zu Land abgeführt werden wollen / jedes mit Be-
nennung deren darinn befindlichen Specierum in dem erstern
abschreiben / und dargegen einen andern Ansage-Zettel / oder
Pallet auf das zum Verkauf / oder Einfuhr destinierte Orth
ertheilen werden. Welches aber auch in dem angeordneten
Ansage-Register umständlich zu vermercken / damit / wie
vorgehends schon gedacht / inquiriret werden könne / ob auch
an dem angegebenen Abladungs-Orth die Anmeldung / und
folgends die richtige Verzollung geschehen. Würde sich aber

Verbotene Ab-
ladung der Waaren
unterwegs vor der
Zoll-Stadt unter
Contraband
solcher Waaren /
respectu des mit-
wissenden Eigen-
thümers.

Neuntens: Bey Visirung deren Waaren / und
Combinirung mit denen Fracht-Briefen / oder Gräniz-Pas-
sier-Palleten / oder auf eine andere Weise hervor thuen / daß
ein Handels- oder Fuhr-Mann / oder sonst jemand sich un-
terstanden / derley an der Gräniz versiegelte Ballen / Kisten /
und dergleichen nicht auf die angesagte Zoll-Stadt zu über-
bringen / sondern unterwegs abzuladen / und darmit Un-
serm Königlichen Zoll-Regali den gebührenden Zoll zu ent-
ziehen / derselbe solle / wann er der Eigenthümer solcher Waa-
ren ist / und es auf seinen Geheiß / oder mit dessen Willen
geschehen / in Betrettungs-Fall die ungebührlich abgeladene
Waaren /

Waaren / falls sie noch in natura irgendwo vertuschter vor-
handen / und zu haben seynd / in Contraband verfallen ha-
ben / in widrigen aber den Werth derselben ohne Wider-
rede zu erlegen schuldig seyn / der Fuhrmann aber / so die-
se Defraudation mitbegangen / oder auch vor sich allein un-
ternommen / mit Confiscirung Ross / und Wagens / auch /
denen Umständen nach / noch mit weiterer arbitrarischem
Straff belegen werden.

Und respectu
des Fuhrmanns /
unter Confisci-
rung Ross / und
Wagens / auch an-
derer arbitrar-
ischen Straffe.

Zehndens: Wann einer Sache etwas bengepacket
befunden würde / so weder in dem Gräniz-Passier-Pallet,
noch Fracht-Brief / noch auch in der Fatura enthalten / und
gleichwohl aus der Packungs-Orth / oder sonst / daß kein
Betrug darunter vorhanden / sondern es etwann aus Ver-
gessenheit nicht mit specificiret worden / abgenommen werden
könnte / übrigens aber die Güther in ihren Packen / Ballen &c.
an der Gräniz richtig angemeldet worden wären / solle sodan
bey der Deffn- und Visirung nur der gebührende Zoll davon
ohne weitere Straff abgenommen werden;

Contraband des
vertuscht, und be-
träglich verpack-
ten Einschlags /
nebst dem/worin
es verhüllet wor-
den.

Wosern hingegen der Dolus auf ein- oder andere Wei-
se hervorscheinete / so solle das vertuscht- und dolosè gepack-
te / oder der sogenannte Einschlag zusambt dem jenigen Bal-
len / Kisten / oder Pack &c. worinnen es verhüllet worden / in
Contraband verfallen seyn. Damit aber

Elfstens: Unseren Kauff-Leüthen des Herzog-
thumbs Schlesien die Verzollung der einführenden Waaren
so viel möglich facilitiret werden möge; So gestatten Wir
hiemit gnädigst / daß denen accreditirten / und sicheren Kauff-
Leüthen in Erlegung der schuldigen Zoll-Gebühr ein Spatium
von zwey Monath angegönnet werde; Dahingegen

Accreditirten
Kauffleüthen wird
zu Bezahlung der
Zoll-Gebühr ein
2. Monatliches
Spatium indal-
girt.

Zwölftens: Wann ein Handels-Mann / oder
sonst Jemand anderer des ihme geborgten Zolls halber viel /
oder wenig schuldig verblieben wäre / und sich seiner Schul-
den halber ein Concurfus Creditorum ereignete / in solchem
Fall wollen Wir / wann die verborgte Waare noch in natu-
ra vorhanden / Unserm Königlichen Fisco Nahmens Unserer
Zoll-Aempter vor allen anderen auf sothane Waare / widri-
gens aber ad exemplum der Landes-Steuern das Jus Prio-
ritatis auf des Debitoris annoch übriges Vermögen / so weit

Jus Prælationis
für den Fiscum
wegen geborgter
Zoll-Gebühr.

solches erklecklich / gnädigst vorbehalten haben. Und
weilen

Wie die Visitation unterweegs geschehen solle.

Dreyzehendens: Vorkesagter massen in dem Loco der Abladung die eingeführte Päck / und Colli, Vässer / Tonnen / Kisten / und Kasten mit der auf dem ersten Gräniz-Zoll-Umbt darauf beschenehen Versiegelung versehen seyn / und die ganze Ladung bey der Verzollung mit dem Ansag-Zettel correspondiren muß; So haben Unsere Zoll-Beambte unterweegs / und auf der Strassen keine andere Visitation vorzunehmen / als die Palleten / oder Ansag-Zettel abzufordern / und mit solcher die Ladung / jedoch ohne Abpackung oder Eröffnung der Waaren zu combiniren / und zu überziehen / sodan / wann alle Stuck / Pack / und andere Colli sich in der Anzahl richtig / und mit dem Gräniz-Zeichen versiegelter befinden / den Fuhr- oder Schiff-Mann fortfahren zu lassen / was sie Beambte aber nach Maßgebung obigen S. phz 3. an Stuck / Päck / und Colli verschwiegen / und ohnans gesagt antreffeten / anzuhalten / und in Contraband zu ziehen.

Wie es mit denen aus Rußland / Moscau / Pohlen / und Litthauen kommenden Waaren zu halten.

Vierzehendens: Mit denen aus Rußland / Pohlen / und Litthauen einführenden Waaren wollen Wir es bey dem biesherigen modo lassen / daß selbte / sie mögen nun / wie vor erwehnt / vom Zoll befreuet / oder Zollbahre Waaren seyn / wann sie bey der ersten Gräniz-Zoll-Stadt nach der Quantität / und Werth angesaget / die Wagen geschnüret / und darüber vom daselbstigen Zoll-Einnehmer ein ordentlicher Ansag-Zettel erhoben worden / solange nur unterweegs nichts geöffnet / vielweniger verkauft wird / nach gedachter Unser Stadt Breslau (allwo sie sich / wie andere / erstlich am Thor / wie gebräuchlich / bey denen bestellten Zollnern mit dem Ansage-Zettel anzumelden / und sodan solchen in Unserm alldasigen Gräniz-Zoll-Umbt abzugeben haben) ungehindert passiren mögen / jedoch haben sowohl Unsere Beschauer / als Bereüter hierauf fleißige Achtung zu geben / womit bey Eröffnung dieser Wägen (welcher sie jedesmahl bewohnen sollen / und müssen) die Zollbahre Waaren / sonderlich von Juden / nicht verpartiret / sondern Uns der gebührliche Zoll entrichtet werde. Und obzwar

Revision der Pohlenischen / und Rußischen Waaren.

Fünffzehendens: Vorgeachter massen viele von denen aus Pohlen / und Rußland eingehenden Waaren Zoll-frey

frey eingeführet werden / so sollen doch deme ohngeacht alle diese aus Pohlen / und Rußland Zoll-frey einführende Waaren jedesmahlen bey der Gräniz / gleich denen Zollbahren Waaren / angemeldet / darüber ein Pallet, oder Ansag-Zettel genommen / und in Loco Consumptionis vor der Abladung denen Zoll-Beambten überreicht / sodan die Revision in dem Abladungs-Orth vorgenommen / und nach dieser Visitation die eximirte Waaren freigelassen / die übrige aber Patentenmäßig vergeben / dahingegen aber die Visitation unterweegs von Unseren Zoll-Bereütern anderst nicht / als nach Ausweis der Gräniz-Zoll-Palleten mit Recognoscierung der Sigill, und Abzählung der Stuck / ohne Eröffnung oder Abladung der Waaren vorgenommen werden.

Sechzehendens: Wann auf Unseren Schlesißen sowohl extra- als ordinari Posten Waaren / und Sachen eingeführet werden; So befehlen Wir hiemit gnädigst / daß Unsere bestellte Post-Aembter / Post-Meistere / und Beförderer hierin falls ein genaues Aufsehen halten / und keine Paqueter / Vassel / Truben / Kisten / Kuffer / oder Schachteln auf der Post mitnehmen / sie seyen dan (wann sich Kauff- oder Handels-Leüthe / denen ein- und anderes zugehörig / selbsten dabey befinden) bey der ersten Gräniz-Zoll-Stadt angesaget / von Unseren Einnehmern beschrieben / besiegelt / und hierauf Ansag-Zettel ertheilet worden: sofern aber solche von fremden Orthen geschicket / und in Unser Land Schlesißen eingeführet wurden / sollen sothane Waaren keineswegs dem Eigenthümer ausgefolget / sondern in dem Abladungs-Orth / wo sich allda eine Zoll-Stadt befindet / in dem widrigen aber bey der letzten nächst dem Abladungs-Orth liegenden Zoll-Station denen Zoll-Beambten abgegeben / und von ihnen Zoll-Beambten / bis sich der Eigenthümer hiervor mit gehöriger Legitimation anmeldet / und die Zoll-Gebühr entrichtet / aufbehalten werden; Welches bey allen Post-Stationen in Unserm Herzogthumb Schlesißen zu beobachten / absonderlich aber auf die von denen Leipziger-Messen zuruck reysende Handels-Leüthe / welche gemeiniglich einige kostbare Waaren in ihren Kleider- und Wäsch-Kuffern mit sich führen / zu verstehen / und aufs genaueste zu observiren / damit aller Unterschleiff abgewendet / und verhütet werden möge.

Waaren / so auf der Post kommen.

Wie es mit denen
auf Land- und
Gütern/ und anderen
Gelegenheiten aus
kommenden Waaren
zu halten.

Siebenzehendens: Weilen auch bishero/ eingekom-
menen Berichten nach/ viele Kleinodien/ Gold/ Perlen/ von
Gold/ und Silber gemachte Arbeit/ und dergleichen theüere
Waaren ins Land gebracht/ allein der wenigste Theil verzol-
let/ alldieweil selbige auf Landgutsch- Wagen/ Kaleschen/
und anderen Gelegenheiten/ wie auch zu Pferd/ respectiv
in Wagen- Lädlein/ Kuffern/ Reit- Taschen/ und Bul-
gen unterschleifflich eingeführet/ in- und vor denen Städten in
Häusern/ Gärten/ Winkeln/ oder in engen Gassen heimlich/
und unangefagt abgeladen/ und also der darvon gebüh-
rende Zoll vorenthalten wird; Dannhero solle hinführo
auf dergleichen Contrabandirer/ und Persohnen/ sie seyen Ju-
bilirer/ Goldschmiede/ Handels- Leüthe/ Krahmer/ oder
Handthierer/ absonderlich Juden/ Niemand ausgenoh-
men/ so mit solchen- und allerhand anderen Waaren hand-
len/ deren viel verkauffen/ aber wenig/ oder gar keinen Zoll
darvon erlegen/ umb des bishero mercklich verspürten
Betrugs willen/ mehrere Achtung gegeben/ von Unseren Zoll-
Bedienten/ und Strassen- Bereütern dergleichen Landgutsch-
Wagen/ und Kaleschen sowohl/ als die Fuhr- Wagen/ nicht
minder die zu Wagen/ Ross/ und Fuß auf gewisse ausländi-
sche Handels- Städte/ und von dannen wieder zuruck- rei-
sende Bothen/ mit welchen dergleichen Sachen/ und Waa-
ren in Schachteln/ und Paqueten ins Land kommen/ auf die
in S.^{pho} 13.^{uo} enthaltene Arth visitiret werden. So wollen
Wir auch

Aufag- Revidir-
und Verzollung/
sothener Waaren.

Achtzehendens: Hiemit zu Verhütung fernern
Unterschleiffes gnädigst anordnen/ daß alle/ und jede Zollbah-
re Waaren/ so auf Landgutsch- Wagen/ und Kaleschen/ oder
zu Pferd in Reit- Taschen/ und Bulgen/ oder anderer Ge-
stalt fort- und ins Land gebracht werden/ gleichermassen als
sobald an der ersten Gräniz- und Zoll- Stadt angefangt/ die
Truhen/ Kisten/ Wagen- Ladel/ Kuffer/ Felleisen/ Reit-
Taschen/ Bulgen- Scatullen/ oder worinnen sonst Waaren ver-
wahret/ und eingepacktet seyn möchten (massen darunter die
mit keinen Zollbaren Sachen/ sondern nur mit getragenen
Kleidern/ Wäsch/ Betten/ und dergleichen Reise- Noth-
durfft angepackte Truhen/ Bett- Säcke/ und andere Behalt-
nussen nicht zu verstehen/ sondern selbte zwar zu eröffnen/
und zu visitiren/ jedoch hernach in das Passier- Pallet/ als
schon visitirt einzusetzen/ und folglich ohne weitere Obsigni-
rung zu passiren seynd) durch die jedes Orths bestellte Ein-
nehmer

nehmere besiegelt/ über die ganze Ladung ein richtiger Zettel
mit der gleich jezo/ und weiters oben S.^{pho} 3.^{uo} gemelten Di-
stinction verfertiget/ sodan solche Waaren zur weitem An-
meld- und Verzollung in den Abladungs- Orth/ der auch oben
beschriebenen Ordnung nach/ passiret werden sollen.

Und gleichwie ebenfalls oben schon S.^{pho} 7.^{uo} vorgese-
hen/ daß kein Fuhr- oder Schiffmann unter Straff des Con-
trabands die erste Gräniz- Zoll- Station ohne Anmeldung/
und Erhebung der Palleten vorbehen gehen solle/ also wann Un-
sere Zoll- Bereütere/ oder hierzu bestellte Persohnen einen
Kauffmann/ oder Handlungs- Diener/ oder sonst jemand/
der Waaren bey sich hätte/ auf einem Land- Gutscher- Wa-
gen/ oder Kalesch/ oder auch zu Pferd/ oder zu Fuß antrefse-
ten/ so bey der ersten Gräniz- Zoll- Stadt fürüber gefahren/
geritten/ oder gegangen/ und sich nicht angemeldet/ und die
Stuck/ Ballen/ Kasten/ und andere Gefäß/ darinnen die
Waaren eingepacktet/ nicht beschreiben/ und besiegeln/ auch
ihme darüber einen Passier- Zettel hätte geben lassen/ sollen
auch in diesem Fall die Waaren angehalten/ und als ein
Contraband eingezogen werden.

Contraband-
Straff für diejeni-
ge/ so selbst Waa-
ren führet/ und
die erste Zoll- Sta-
tion übergeben.

Neunzehendens: Sollen de ordinario auf der er-
sten Gräniz- Station keine ordentliche/ nacher Breslau/ o-
der in eine andere im Land gelegene Zoll- Stadt gebührige
Kauffmanns- Güther/ und Pretiosa verzollet werden können/
sondern die Verzollung nur in jenen fall statt haben/ wann
1.^{mo} gemeine Waaren/ als Häring/ Stockfisch/ und andere
Vitualien zum Verkauf/ oder Versteckung mit anderen
Land- Waaren gebracht werden/ die allein zum Gebrauch für
den gemeinen Mann auf dem Land/ und zu Versorgung der
an der Gräniz gelegenen Dörthern zu ihren eigenen Consumo
dienlich seynd/ und nicht zum weitem Verkauf kommen/ al-
so zu beschwerlich fällete/ darmit auf eine im Land gelegene
Zoll- Stadt zu fahren/ dan 2.^{do} wann frembde/ oder ungesi-
cherte innländische Juden/ wie auch im Land herumgehende/
sogenannte/ Hausirer vorkometen/ wo sodan dieselbe den
gebührenden Consumo Zoll gleich bey der ersten Gräniz-
Zoll- Stadt zu entrichten gehalten seyn werden; Es solle je-
doch in diesen ausgenohmenen Fällen bey Straff des Con-
trabands respectu der unrichtig angefangten Waaren/ und Ef-
fecten vorhero alles getreulich angemeldet/ ordentlich beschau-
et/ und vergeben/ das übrige aber/ was dergestalt nicht ver-
zollet/

Consumo Zoll
kan auf der Grän-
iz- Zoll- Stadt
nicht vergeben
werden.

zollet / sondern auf eine im Land gelegene Zoll-Stadt verführet wird / und sich signiren oder plumbiren lasset / Stuck vor Stuck mit dem Einfuhr-Stempel gratis signirt und plumbirt / folglich an eine dergleichen im Land situirte Zoll-Stadt angewiesen werden. Und nachdeme

Hausirer / Savoyarden / und Butten-Träger seind außser Jahrmarcht. Zeit einzustellen.

Swangigstens: Die in- und ausländische Hausirer / Savoyarden / und Butten-Träger / auch andere dergleichen Krahmer / absonderlich die Juden / in Unserm Herzogthumb Schlessien viele Handlung treiben / allerhand Kleindien / Silber- und Gold-Seidene-Galanterie- und andere Zollbare Waaren auf denen Herren-Höfen / sowohl in kleinen Städten / als: Dörffern / sonderlich bey Hochzeiten / Kind-Tauffen / und dergleichen Zusammenkünften / auch in Eldstern / und Gestiften in grosser Anzahl verkauffen / dieselbe aber meistens unverzollter und unterschleifflicher Wesse ins Land bringen / dardurch nicht allein Uns in Unserm Zoll ein Ansehentliches entgeht / sondern auch anderen Unseren Unterthanen / Kauff und Handels-Leüthen / so mit dem Land leyden müssen / und Uns den Zoll reichen / ihre Nahrung beeinträchtigt wird / welches Wir keinesweegs zu gestatten gemeinet seyn.

Als solle künfftig allen Hausirern außser öffentlicher Markt-Zeit der Verkauf unter Straff des Contrabands verboten / und binnen dieser Zeit nicht anderst / als anderen Kauff-Leüthen / nemblich auf öffentlichen Markt-Plätzen / (die Böhmishe Glas-Handler / als welche noch / wie vor mit ihrer Glas-Waare hausiren können / ausgenohmen) gestattet seyn. Unseren jetzigen und künfftigen Ober-Zoll-Ambt-Leüthen aber befehlen Wir hiemit gnädigst / daß sie durch die ihnen untergebene Zoll-Einnehmere / Gegenschreibere / und Zoll-Bereütere auf mehr gedachte Hausirer / und Handels-Leüthe / Savoyarden / Italiäner / Frankosen / Butten-Träger / und andere Krahmer / sonderlich die Juden gute Achtung geben / und so oft sie diese betretten / ihre Waaren / und Kramerer besichtigen lassen / und da solche Waaren / und Gattungen bey ihnen befunden wurden / davon der Zoll alsobald / wann sie ins Land kommen / erleget werden solle / sie aber nicht zu erweisen hätten / daß solcher richtig gemacht worden / so sollen angeregte Waaren sowohl / als diejenige / so sie etwann auch wieder unverzollter aus dem Land führen wolten / zu Unseren Handen eingezogen werden. Und wei-

len mehr erwehnte Handels-Leüthe / ausländische Nationes, Kramer / und Juden / ihre Waaren / wann die ins Land gebracht werden / unterweilen zwar verzollen / hernach aber / wann dieselbe verkauffet / ihnen andere in der Geheimb zutragen lassen / welche sie nicht verzollet / sondern unter und mit dem ersten Zoll-Zettel durchkommen wollen; So sollen die Zoll- und Strassen-Bereütere / oder durch weme von Unseren Zoll-Bedienten oft ernannte Persohnen betretten werden / den Zoll-Pallet fleißig ansehen / und wann derselbe alt / oder sonst einiger Verdacht darbey wäre / solche Waaren anhalten / und Unserer Zoll-Administration (welcher hierin falls die erste Cognition gebühret) zu Vorkehrung des weiteren unverzüglich mit allen Umständen berichten / und fernern Bescheid gewärtig seyn.

Ein- und Swangigstens: Wann einige Waaren in Unser Erb-Herzogthumb Schlessien sowohl aus fremdb- als Unseren eigenen Erb-Landen an Unsere privilegirte Christliche Handels-Leüthe unter ordentlichen Fracht-Brief / und Gräniz-Pallet, auch Versieglung / auf Condition, ob sie ganz / oder zum Theil verkäufflich gesandt wurden; so sollen derley Conditions-Waaren / als solche / und nicht anderst angemeldet / auch dem Fracht-Brief dergestalt inseriret / folglich von Unseren Königlichem Zoll-Beambten in loco der Ab- und Niederlegung nach vorhero eingereichter Fattura ordentlich besichtigt / Stuck vor Stuck ohne Beschädigung der Waaren / ohne Entgeld plumbiret / und in ein à parte zu halten habendes Commissions- oder Conditions-Buch eingeschrieben werden; Zu deren Verkauf Wir dan denen gesicherten Handels-Leüthen drey Monath ohne Zahlung des sonstens alsogleich zu erlegen habenden Einfuhr-Zolles allergnädigst einberaumen wollen; Da aber der Versicherung halber ein Anstand wäre / haben Unsere Zoll-Beambte umb die völlige Betragnus des Einfuhr-Zolls mit einem anständigen Pfand / oder Caution genugsambe Sicherheit zu nehmen; Damit aber hierinnen kein Unterschleiff begangen / und alle einführende Waaren auf Condition des findenden Verkaufes angesaget werden können; so sollen unter denen Conditions-Waaren nur Jubellen / kostbare Schildereyen / Galanterie, und reiche Waaren verstanden / andere aber nicht passiret / sondern alsogleich bey der Einfuhr / und deren Abpackung mit dem Consumptions-Zoll vermauthet werden.

Die es mit denen Commissions- oder Conditions-Waaren zu halt.

Was nun durch die zum Verkauf anberaumte drey Monathe von derley Conditions - Waaren ganz/ oder zum Theil nicht verkauft worden / sondern wieder entweder weiter- oder aber zuruck gesendet werden will / diese sollen / wie solche empfangen worden / gleich nach Verfluß der drey Monathen (massen im widrigen alles per Consumo zu vermauthen) es sene wenig/oder viel darvon verkauft worden / in Unserm Königlichen Zoll-Ambt vorgezeigt / von dem Verkaufsten der Consumo-Zoll bezahlet / von dem übrigen die aufgedruckte Stempel wiederumb abgenohmen / deren Kisten/oder emballage mit dem Effito - Stempel besiegelt / durch einen gesicherten Fuhrmann bey Unserm Königlichen Zoll-Ambt aufgeladen / und gegen Empfangung des Repassier-Pallets / wann sie weiter durch das Land anderstwhin gehen / mit dem Transito-Zoll vermauthet / wann sie aber lediglich ad locum unde zuruck gehen / ohne Bezahlung einiger Zoll-Gebühr / jedoch gegen dem a proportione des von denen ausführenden Waaren betragenden Zolls zu erlegen schuldigen Zettel - Geld passiret / sodan bey der letzten Gräniz-Zoll-Stadt solches Repassier-Pallet dem Zoll-Einnehmer abgeben / von diesem / ob alles in dem Pallet enthaltene richtig ausgeführt werde / combiniret / und darüber an das Zoll-Ambt / so das Repassier-Pallet ausgefertigt / relationiret / folglich die bis dahin von dem Remittenten allda eingelegt gewesene Caution des Consumo-Zolls / oder das etwann erlegte baare Geld-Depositum zuruck gestellet werden.

Wurde sich aber ereignen / daß dergleichen zuruckgehende Waaren nicht wieder über die Gränzen geführt / sondern unterschlagen / und wiederumb im Land abgeladen worden / so solle derjenige / welcher die Waar angesaget / zur Verantwortung gezogen / die zuruck-behaltene Waaren in Contraband verfallen / oder da sie schon vertuschet / zu Ersetzung des Werths angehalten / der Fuhrmann aber / so in die Zurucklassung verwilliget / mit Verlust Ross / und Waagens / wie auch / nach Umständen der Sach / annoch besonders arbitrarisck bestraffet werden. Und zumahlen

Inländische Pro-
ducta artis, &
naturae tablen im
ner Landes keinen
Zoll.

Strey/und Swanigstiens: Die inländische Pro-
ducta von dem Consumo-Zoll allweegs befreyet / bey der Aus-
fuhr auch zu Beförderung des Commercii von denen Lein- und
Wollenen appretirte Waaren der Zoll bis auf ein viertl per Cen-
to gemäßiget worden / und daher zu Sicherheit Unsers Zoll-
Re-

Regalis erforderlich seyn will / solche Vorsehung zu machen / womit die inländische von denen ausländischen Waaren kantbarli-
chen unterschieden und nicht zu Abtrag Unsers Zolls ausländisch
vor inländisch angegeben / und in hac qualitate umb die min-
dere Verzollung zu genießten / ausgeführt werden ; Dannen-
hero verordnen / und befehlen Wir hiemit / daß alle inländische
Manu- & Artefacta (welche sich signiren- oder plumbiren las-
sen) mit kennbaren Zeichen des Orths / Junfft / und des
Meisters versehen / im widrigen aber / als ein ausländisches
Guth angesehen / und dem Zoll unterworfen seyn sollen. Und
wann sich ein inländischer Fabricant unterstunde / ausländi-
sche Waaren für inländische zu zeichnen / so solle nicht allein
solche Waare in Contraband verfallen seyn / sondern auch der-
selbe Fabricant exemplarisch / und scharff abgestraffet / oder nach
Beschaffenheit der Sachen von der Junfft abgeschaffet werden.

Deren Signir-
und Plumbirung.

Estraff des in-
ländischen Fabri-
cantens / welcher
ausländische Waar-
en für inländisch
zeichnet.

Und sintemahlen in dem Consumo-Zoll bey denen aus-
ländischen Waaren bishero grosse Verschwartzungen durch
Christ- und absonderlich Jüdische Defraudanten zu Schaden /
und Unterdrückung deren den Zoll vergebenden Kauff- und
Handels-Leuthen / und zu unbilliger Beeinträchtigung Un-
sers Erarii beschehen / welche Wir keinesweegs länger ver-
statten können : Als sollen alle Handel- und Wandel trei-
bende Leüthe / die ohnedeme bey Entrichtung des Zolls auf-
druckende Stempel / und Plumbirungen dermahlen / und bis zu
künftiger weitem gnädigsten Resolution auf nach-benannte
Waaren / als nemblichen auf ausländische Spitzen / Vorten /
Tuch / Zeug / Leinwand / Tuchten / und Pfund-Leder (wo Wir
auch respectu dieser Specierum den jetzigen Vorrath durch-
gehends von neuem plumbiren zu lassen veranstalten werden)
sorgfältig zu erhalten / und sich darmit des abgeführten Zolls
halber zu legitimiren schuldig seyn / als im widrigen / was
künftighin bey der vornehmenden Visitation an benannten
Waaren ohne Plumbirung angetroffen werden wird / für ein-
geschwartzt præsumiret / und in Contraband gezogen werden
solle. Und damit der Effect sothaner Plumbir- und Visiti-
rung erreicht werden möge : So wollen Wir die Modalität
hierzü dergestalt annoch hiermit erkläret haben / forderist /
wann eine Anzeige / oder Denuntiation einer Verschwartzung /
und zugleich periculum in mora obhanden / daß der Ver-
schwartzter die eingeschwartzte Waaren / ehe es zu der Visita-
tion kommet / auf die Seithen bringen / oder sich selbst dar-
mit wegflüchten / mithin die hernachmahlige Visitation eludi-
ren

Plumbirung ges-
wisser ausländi-
schen Waaren und
Contrabandi-
rung deren un-
plumbirten.

Modalität der
verfärbten Vi-
sitation.

ren möchte / so solle in ordine primæ apprehensionis, und zu Sicherstellung des Corporis delicti in bedürftigen Fall Unserer Königlichen Zoll-Administration zu Breslau/ und anderwärts Unseren allda befindlichen Königlichen Zoll-Beamten/ respectivè von Unserm Breslauer Stadt-Magistrat, dan anderer Orthen von denen daselbst angestellten Gerichten/ auf jedes mahliges bey ihnen beschehendes geziemendes Anmelden/ und Begrüssen/ unweigerlich/ und ohne Anstand die Assistenz dahin geleistet werden/ damit die der Verschwörung halber indicirte Waaren zur gerichtlichen Sperr/ Obfigillirung/ oder andern genüglichen Sicherheit gebracht/ allenfalls auch der Verschwörer selbst angehalten werden möge/ wie im widrigen gegen einen solchen/ der da auf behöriges Anmelden die fördersambe Assistenz verweigerte/ oder unterliesse/ oder etwann gar zu Entgehung des Contrabands colludirete/ dem Erario der Regres nach beschaffenen Sachen vorbehalten wird; Sodan aber/ wann es zu einer ausser der Zoll-Station würcklich vornehmenden Visitation ankommet/ solle solche anderst nicht/ als in Beyseyn einer von der jeder-Orthigen politischen Instanz darzu beordneten Person vorgehomen werden/ jedoch daß hierbey gedachte politische Instanz in die Untersuchung/ und Quæstion: ob die Visitation zu gestatten/ oder nicht/ sich nicht einzulassen habe: massen in jenem Fall/ da die Apprehendir- und Visitirung freventlich geschehen zu seyn sich äusserte/ wider diejenige/ so daran Schuld tragen/ mit scharffer exemplarischer Bestrafung/ und gestalten Sachen nach mit auflegender Wieder-Ersetzung deren dem Visitato zugefügten Schäden/ und Unkosten verfahren werden solle. Wie Wir dan ebenfalls gnädigst verstaten/ daß

Fremde Jahr-Märkte Waaren zahlen nur von der Kosung.

Drey/ und Swanzigstens: Jene fremdde Kauff-Leütthe/ welche mit ihren Waaren in Unserm Herzogthumb Schlessien die Jahr-Märkte/ sonderlich aber in Unserer Haupt-Stadt Breslau frequentiren wollen/ kein mehrers/ als was sie würcklich verkauffet haben/ pro Consumo zu vermauthen schuldig seyn sollen/ ihre übrige unverkauffte Güther aber sollen nach geschlossenen Jahr-Märkten entweder in die von ihnen gemiethete/ und wann der Consumo-Zoll darvon völlig bezahlet worden/ mit dem Breslauer Kauffmannschafftlichen Confraternitäts-Insigl allein/ wann aber der Consumo-Zoll bis auf weithern künfftigen Verschleiß in suspenso bleibete/ zugleich mit Unserm Königlichen Zoll-Ambts-Insigl

sigl obfigirte Zins- Gewölber niedergeleget/ und daraus nichts/ ohne vorheriger Verzollung unter Contraband-Straff (worfür die Kauffmannschafft zu stehen hat) ausgefolget/ oder aber solche unverkauffte Waaren binnen vierzehnen Tagen widerumb ausser Landes gebracht/ und darvon/ wann sie lediglich ad locum unde zuruck gehen/ ausser des à proportionem des von denen zuruck führenden Waaren betragenden Zolls zu erlegen schuldigen Zettel-Geldes gar nichts/ wann sie aber weiters wohin durch das Land gehen/ der Transito-Zoll bezahlet/ darbey auch/ wann das Zoll-Ambt wegen der würcklichen Hinaus-Fuhr/ und wegen nicht Abladung unterweegs die genugsambe Sicherheit durch die noch im Herzogthumb zuruckstehende Waaren/ oder sonst nicht hätte/ die baare Depositir- oder Verbürgung des Consumo-Zolls/ und die vorhin schon ausgemessene Modalität beobachtet werden. Und damit

Vier/ und Swanzigstens: Auch Unsere treu-gehorsambste Unterthanen/ und Handels-Leütthe an Verhandlung ihrer einführenden Waaren/ und darmit treibenden Negotiis durch öftermahlige Zahlung des Zolls nicht gehinderet werden; Als verordnen Wir gnädigst/ daß der Zoll von einführenden fremdd- oder Erbländischen Waaren nur einmahl im Land nach obbeschriebener Ordnung/ und diesen moderirten Vectigal entrichtet werden solle/ und wann dieses geschehen zu seyn authentisch dociret wird/ mögen sie Handels-Leütthe/ und Inwohnere derley richtig vergebene Waaren in alle Derther des Herzogthumbs/ ohne weitere Zahlung einiger Zoll-Gebühr/ hin/ und her verführen/ und mit denenselben ihren Handel/ und Wandel im Land frey/ und ungehindert treiben.

Consumo-Zoll ist inner Landes nur einmahl zu zahlen.

Ausfuhr-Zoll.

Was nun die aus Unserm Erb-Herzogthumb Schlessien ausführende Waaren anbelanget/ da wollen Wir gnädigst/ und befehlen

Fünff/ und Swanzigstens: Daß all- und jedes/ was aus Unserm Erb-Herzogthumb Schlessien sowohl von denen daselbst pro Consumo schon einmahl verzollten ausländischen- als auch eigenen inländischen Waaren/ Manufacturen/ Feilschafften/ und Württschafft-Effecten/ oder rohen Materialien/ und Vieh/ zu Wasser/ und zu Land versendet/

Ausfuhr-Zoll ist von allen Waaren bis auf folgende Ausnahme zu entrichten.

auf Fracht-Post-oder anderen Wägen geführt/ gefahmet/ getrieben/ oder getragen wird/ biß auf die gleich unten folgen sollende Ausnahm ordentlich angesagt/ darüber die behörige Zoll-Palleteu erhoben/ und mit dem von Uns ausgemessenen hernach stehenden Ausfuhr-Zoll vergeben werden.

Wie es mit denen Ausfuhr-Palleteu und sonst zu halten.

Und zwar ist es darmit folgender Gestalt zu halten: Wann was dergleichen Zoll-bares/ es seye viel/ oder wenig/ auffer Landes versendet/ oder verführet werden will/ solle alles/ ohne Ausnahm/ wann in dem Absendungs-Orth eine ordentliche Zoll-Station sich befindet/ daselbst/ wo aber allda keine Zoll-Station wäre/ in der nächst gelegenen Zoll-Stadt von dem Versender/ oder Verführer in Gewissen-haftten Werth/ oder aber Maas/ Gewicht/ Stücken/ oder wie sonst der Zoll darvon zu geben/ getreulich angesaget/ von denen Zoll-Beamten auch ordentlich beschauet/ und visitiret/ sodan die gebührende Verzollung nach diesem Unserm gnädigsten Patent darvon geforderet/ und abgenohmen/ solglich darüber einem jeden alsobald zwey/ die eine mit schwarz- die andere aber mit rother Dinten geschriebene Quittungen/ oder Zoll-Palleteu eines Landthes/ ertheilet/ darauf die angesagt- und verzollte Waaren/ und Sorten/ sambt dem Werth/ Gewicht/ Maas/ oder Stücken/ Tonnen/ Emern/ Truben/ oder was es seynd/ specificiret/ wie auch nebst dem dato die Zoll-Stadt/ wo/ und die Persohn/ durch wen die Verzollung beschehen/ dan der Orth/ wohin die Waare ausgeführt wird/ ausdrücklich mit Nahmen verzeichnet/ und gesetzt werden; Und hat folgendes ein jeder die rothe Pallet (wie es ihme durch den Einnehmer angezeigt wird) am Thor derselben Stadt abzugeben/ mit der andern aber biß an die Gränitz- und letzte Zoll-Stadt zu passiren/ und dieselbe (gleichwie unterweegs/ wo er auf Unsere Zoll-Städte zukommet/ und die Visa darauf vermercken zu lassen ist) nicht allein aufzuweisen/ sondern auch von sich zu geben/ und denen verordneten Zettel-Einnehmern/ oder Zoll-Bereütheren einzuhändigen.

Gerichts-Attestata über die Ladung jener-Orthen/ wo keine Zoll-Station ist.

Damit auch derjenige/ welcher an einem Orth/ wo keine Zoll-Station ist/ Ladung nehmen/ und darmit auffer Landes fahren will/ in der nächsten Zoll-Stadt/ wo er den Ausfuhr-Zoll richtig zu machen hat/ mit der respectiv Schätzung/ Abzählung/ Abmessung/ oder Abwägung nicht unnöthig aufgehalten werde/ so stehet ihme frey/ zu seiner Einpack- und Aufladung von dem Magistrat, oder Gericht des Orths

Orths eine glaubwürdige Persohn zu begehren/ sodan über seine Ladung von gedachtem Magistrat, oder Gericht ein Attestatum zu nehmen/ deme solglich in der Verzollung/ wann kein besonderer Verdacht obhanden/ geglaubet werden möge. Da aber

Sechs/und Swanzigstens: Jemand/ er sey auch wer er wolle/ befunden wurde/ der solche seine eigene/ oder einem andern zustehende auffer Landes führende Waaren nach vorbesagter Ordnung entweder in dem Aufstadungs-Orth/ wann da eine Zoll-Station ist/ oder aber in der nächsten Zoll-Stadt nicht ansagete/ und gebührend verzollte/ auch die Palleteu erhebet/ sondern den in diesem Patent ausgesetzten Ausfuhr-Zoll überfahrete/ ungewöhnliche neue Beywege/ oder Strassen zur Defraudirung/ und Unterschleiffe suchete/ und betreten wurde/ deme/ oder demselben solle das unverzollt- und verfabrene Guth/ und Sachen zu Unseren Händen/ als ein Contraband eingezogen werden; und solle selbigen in jenem Fall/ wann er zu Begleit- und Abführung der Waar einen Factor, Sachwalter/ oder Handlungs-Bedienten mitschicket/ die gewöhnliche Ausflucht gar nicht behülfflich seyn/ daß er die Schuld auf solche seine Bediente/ wie öfters geschehen/ legen wolle: Dann es denen Kauff-Handels- oder Gewerbs-Leüthen/ welche Waaren versenden/ oblieget/ ihre Bediente zu instruiren/ wie sie sich zu verhalten haben/ damit Uns an Unserm Zoll-Regali nicht unzulässlicher Abbruch geschehe/ und ihnen selbst keine Gefahr/ oder Contrabandirung daraus entstehe; Sofern aber ohne Beytrag/ und Wissen des Eigenthumers/ oder seines Bevollmächtigten bloß aus Fahrlässigkeit/ oder List des Fuhrmanns Unsere Zoll-Station umfahren/ und vorbesagter massen/ die Ansage/ und Verzollung zu thun unterlassen wurde/ in solcher Begebenheit/ weilen der Eigenthümer hieran keine Schuld traget/ so sollen zwar dessen Waaren nicht in Commissum verfallen/ sondern des Fuhrmanns Ross/ und Wagen confisciret werden. Alldieweil aber

Bestrafung für diejenige/ so den Ausfuhr-Zoll defraudiren.

Stieben/und Swanzigstens: Die Juden denen Christlichen Handels-Leüthen jedes mahl grossen Eintrag/ und Abbruch zu thun pflegen/ also fernershin eine billigmässige Differenz zwischen selbigen zu halten ist; Dahero sollen von allen in der Tariffa specificirten Sachen/ welche In- und Ausländer gleich zu verzollen haben/ sie jedesmahl noch umb die

Juden-Ausfuhr-Verzollung.

die Helffte mehrers an Zoll entrichten / jedoch / wann ein- oder anderer Jud von diesen Waaren selbst eingeführet / und den auf sie ausgesetzten doppelten Einfuhr-Zoll entrichtet hat / nachmahls aber theils hiervon / oder völlig wieder ausführen will / solle er in der Ausfuhr auch nur wie In- und Ausländer einfachen Zoll zu erlegen haben. Hiervon aber werden ausgenohmen

Primd: Die Pohlische Juden (welche / wie gleich unten folgen soll / bey der Ausfuhr ganz Zoll-frey seynd.)

Secundd: Diejenige Juden / welche sowohl in Unserer Residenz-Stadt Prag / als ganzen Königreich Böhmeim / Marggrafthumb Mähren / auch Groß-Blogau / und Zitz in Schlesien wohnhaftig seynd / massen diese denen Christen in jetzt erwehnt- Unseren Königreichen / und Ländern gleich gehalten werden sollen / und theils Uns jährlich eine gewisse Quotam am Geld erlegen; Worunter aber keine andere / sie wohnen auch / wo sie wollen / auch die / so an unterschiedlichen Fürsten- und Herren-Höfen unter dem Nahmen / als: Hof-Juden sich gebrauchen lassen / keineswegs zu verstehen. Solten sie sich aber unterstehen / anderen in Schlesien ihr Domicilium, und Handlung habenden Juden (ob selbe gleich aus obermelten privilegierten Orthen gebürtig seynd / und unter diesem gebrauchenden Prætext, auch jener Freyheit zu genießen trachten) mit Spendirung ihrer Nahmen unterschleifflich durchzuhelfen; So sollen dieselbe nach Befindung einer solchen Betrüglichkeit nicht allein dieser Unserer Begnadigung verlustiget / sondern auch der Ubertreter noch darzu ernstlich gestraffet werden.

Pohlen / Russen / und Armenier / seynd von dem Ausfuhr-Zoll frey.

Acht / und Zwanzigstens: Nachdem Unserm Erb-Herzogthumb Schlesien an dem Pohlisch- und Russischen Commercio sehr viel gelegen ist / als sollen die Pohlacken / Litzhauer / Russen / Masuren / und Armenier / sie mögen Juden / oder Christen seyn / von allen in Schlesien erkauffenden- oder durch Baratto an sich bringenden Landes- oder auswärtigen frembden Waaren bey der Ausfuhr des Effito-Zolls gänzlich befreyet seyn: Deme ohngeachtet aber

Jedoch sollen sie die Waaren anfangen / und Palleten nehmen.

Vor der Ausfuhr ihre Waaren bey dem Zoll-Ambt / jedoch ohne Visitation, anzusagen / darüber gegen Erlegung des Zettel-Gelds Palleten zu nehmen / und sothane Palleten bey

bey denen Gränzen abzugeben / allenfalls auch denen Überreüteren im Land auf Begehren vorzuweisen verbunden seyn.

Neun / und Zwanzigstens: Nachdem die Anhaltungen / und Visitationes unterweegs zu grossen Nachtheil des Commercii gereichen können / so wollen Wir alle Unserre Zoll-Beambte nachdrucklichst / und ernst-gemessen erinnern haben / dasjenige / was der vorhergehende 25.^{te} S.^{phus} wegen der Beschau- und Visitirung bey der ersten Ausladung deren auffer Landes gewidmeten Waaren enthaltet / genau / und getreulich zu vollziehen / und ihrer disffälligen Schuldigkeit ihren Pflichten gemäß unter sonst zu gewarten habender empfindlichsten Straff nachzukommen; Wann nun dieses geschiehet / wie es geschehen soll / so hat es unterweegs nichts anderes vonnöthen / als / wann eine effitirende Fuhr unterweegs von Unseren Zoll-Beambten / und Überreüteren angetroffen wird / von der selben die mithaben-sollende Ausfuhr-Palleten abzufordern / und mit solcher die Ladung / jedoch ohne Abpack- oder Eröffnung der Waaren zu combiniren / und zu überzehlen / sodan / wann alle Stück / Pack / und andere Colli sich in der Anzahl richtig / und mit dem Ausfuhr-Zeichen versiegelter befinden / sothane Fuhr fortfahren zu lassen / was sie Beambte aber an Stück / Packen / und Colli unangefagt / und unverzollt antreffeten / anzuhalten / und in Contraband zu ziehen; Welche Visitation dan eben also / absonderlich auf der letzten Gränz-Station vorzunehmen seyn wird.

Wie es mit der Visitation unterweegs bey der Ausfuhr zu halten.

Was aber in specie die Ausfuhr gegen Pohlen anbetriefft / nachdem Selbte vermög des vorhergehenden 28.^{ten} S.^{phi} von dem Zoll gänzlich befreyet ist; So sollen auch Unsere Zoll-Beambte / und Bediente bey Verhütung empfindlicher Straffe bey gedachter Ausfuhr gegen Pohlen gar keine Visitation vornehmen / noch weniger aber das mindeste an Geld / oder Gelds-werth (auffer des gebührenden / und an seinem Orth zu entrichtenden Zettel-Gelds) abzufordern / oder zu nehmen sich anmassen. Wie zumahlen nun

Gegen Pohlen soll in der Ausfuhr keine Visitation beschehen.

Dreyßigstens: Vornehmlich dahin zu sehen / womit die in Schlesien so häufig fabricirende Leinene / und Wollene Arte- & Manufacta, so viel immer möglich / auch den Verschleiß auffer Landes erlangen mögen; So wollen Wir gnädigst gestatten / daß von denen Leinen- und Wollenen Schlesiischen Landes-Manufacturen / wann sie appretiret /

Effito-Zoll von Wollen, und Leinen Landes-Manufactis.

D

das

das ist / die erste gebleicht / und die letztere gefärbet / ausgeführt werden / nicht minder von denen rohen Pack- dandenen so genannten Loh- Garn nicht mehr / als ein viertel per Cento Effito - Zoll entrichtet / dahingegen aber die übrige unappretirte roh- oder ungefärbt- und ungebleichte Landes- Producta mit drey viertel per Cento vergeben werden sollen.

Waaren / welche auf öffentliche Jahr-Märkte von Fremden ein- und ausgeführt werden.

Ein / und Dreyßigstens: Alle Handels- Gewerbs- und Handwercks- Leüthe / Krahmer / Distillirer / Hausirer / Juden / oder wer es immer seye / aus denen Königreichen Böhmeim / und Pohlen / denen Marggraffschafften Mähren / und Lausnitz / Graffschafft Glas / Brandenburg / und anderen Ländern / welche in die nächst angränzende Schlesi- sche Städte auf öffentliche Jahr- Märkte ihre Waaren / Sachen / und Victualien / oder was es immer seyn mag / zu feilen Kauff bringen / sollen solche sowohl auf der ersten Gräniz / als sonderlich bey derjenigen Zoll- Stadt / wohin sie auf die Jahr- Märkte kommen / richtig ansagen / und wann sie nach vollendetem Jahr- Markt wiederum recta zurück nacher Haus kehren / so viel / als sie verkauffet / nach dem in diesem Vectigali beschriebenen Aussatz allda richtig verzollen / und haben die Zoll- Bediente / sonderlich Zoll- Be- reütere / und Aufschauere hierauf wohl achtung zu geben / womit diejenige / welche etwann ihre Waaren / und Feilschafften völlig / oder grossen Theils verkauffet haben / sodan nicht ohne abgeführter Verzollung sich aus dem Staub machen / oder auch / wie mißfällig zu vernehmen ist / zum Nachtheil Unserer inländischen Gewerbs- oder Handels- Leüthen sowohl im Zurück- Weeg / als auch gar auffer denen Jahr- Märkten auf denen Dorffschafften herum hausiren / Waaren / Tücher / und andere Sachen verkauffen / dargegen aber Wolle / Flachs / Victualien / und dergleichen einkauffen / oder erhandlen / und also unterschleifflicher Weise ohne Verzollung auffer Landes practiciren / massen denenselben / wie vorerwehnt / der Verkauf nur auf denen Jahr- Märkten zu gestatten / im widrigen Fall aber ihre Waare zu contrabandiren ist.

Da aber frembde Handels- Leüthe von weithen her einige Tücher / oder andere ganze Waaren auf die Jahr- Märkte in die Stadt bringen / und bey der Einfuhr an der ersten Gräniz - Zoll - Stadt visitiren / und signiren lassen / auch von dem Verkauften den Zoll gehörig entrichtet hätten / solche aber nicht völlig verkauffen könten ; so kan ihnen derselbige

selbige Ueberrest / wann solcher vorher wieder revidiret / besiegelt / und nichts neu- erkaufftes darbey befunden worden / ohne Entrichtung des Effito- Zolls frey auffer Landes zurück passiret werden.

Zwey / und Dreyßigstens: Die bekannte inn- ländische Handels- Gewerbs- und Handwercks- Leüthe / Krahmer / Distillirer / Hausirer / Juden / oder wer es seye / welche gleichfalls ihre Waaren / Sachen / Victualien / Getränke / und wie es Nahmen haben möge / in die angränzende ausländische Städte auffer Landes auf die Jahr- Märkte bringen / sollen in der ersten Zoll- Stadt / wo sie wohnhaftig / alles / und jedes richtig ansagen / besichtigen / und notiren lassen / und von denen Einnehmern einen Unsag- Zettel darüber nehmen / bey derer Zurückkunft aber sich in den Zoll- Aemtern der Orthen / wo sie abgereiset / alsogleich anmelden / da dan von denen Zoll- Bedienten die Waaren wiederum visitiret / und von denenjenigen / so verkauffet worden / nebst denen / so sie etwan auffer Landes dazzu erkauffet / oder erhandlet / und mit eingeführt haben / nach Inhalt dieses Unsers Zoll- Mandats der Aus- und respecti- ve Einfuhr- Zoll entrichtet werden muß.

Waaren / die von Schlesien auf ausländische Märkte geführt werden.

Nicht weniger solle auch von denen auf denen Dörffern wohnenden / in denen Zoll- Aemtern zum theil unbekanntem Leüthen / oder von denenselben / welche einige Krahm- Waaren / Victualien / Getränke / und Sachen ausführen / der ausgesetzte Zoll alsogleich / und ohne Connivenz völlig erlegt / zum fall sie aber etwas zurück bringen wurden / ihnen vor das nicht verkaufte Guth der erlegte Zoll hinwiederum restituiret werden.

Drey / und Dreyßigstens: Was die in Unserm Erb- Herzogthumb Schlesien erzeugende rohe Landes- Effecten anlangt / als: Leinwand / und Garn zum bleichen / auch färben / ingleichen Tücher / Zeug / und Strümpff / welche noch dermahlen im Land / sonderlich in denen Gebürgs- Dörthern nicht können alle gebleicht / gefärbet / oder auf die ausländische Art zugerichtet werden ; Da wollen Wir gnädigst verstaten / daß / wann dergleichen vorhero im Land fabricirte rohe Effecten zu weitererer Färb- Bleich- oder Zurichtung über die Gränizen Unsers Herzogthumbs also auffer Landes müssen versendet werden / solche in Unseren Zoll-

Inländische rohe Fabricata, wann sie zum bleichen / färben / und zurichten auffer Landes verschicket werden / seynd Zoll- frey.

Nembtern angemeldet / plumbiret / und denen bekann-
ten Handels-Leüthen / und Fabricanten auf Trauen / und Glau-
ben: denen unbekannt- und ungesicherten aber gegen Deposi-
tierung / oder genugsam stellender Sicherheit des sonsten zu
bezahlen habenden Effito-Zolls passiret / bey deren Zurück-
bringung aber mit Restituirung des Depositi, ohne weitere
zu zahlen habende Mauth-Gebühr / frey repassiret werden
sollen / worbey doch Jedermann umb so mehr sich allen Un-
terschleiffs zu enthalten haben wird / als im widrigen / und
da er sich dieses genießenden Beneficii mißbrauchete / und
unter diesem Prætext inländische Waaren ohne Effito-Zoll
hinaus / oder frembde Waaren ohne Consumo-Zoll herein
practicirete / nicht allein derley hinaus- oder herein practi-
cirte Waar in Contraband verfallen / sondern auch der De-
fraudator noch darüber das Alterum tantum des Werths
der Waare zur weitem Straffe zu erlegen gehalten seyn
solle / und damit die vielfältige hierbey unterlauffen mö-
gende Defraudationes desto besser vermieden werden / so
wollen Wir es mit der Plumbir- und Zeichnung dergestalt
gehalten haben: Die Leinwand / so zum bleichen aussere
Landes geschicket wird / kan mit einer Composition von
schwarzer in bleichen nicht ausgehender Dehl-Farb / oder
auch mit einer ebenfalls nicht ausgehenden Eisen-Farb-
Leinwand zum färben aber entweder mit einem Bley-Zei-
chen / oder auch mit einem Eisen-Mahl respectu deren je-
nigen Farben / welche selbtes nicht annimbt: dan Garn
zum bleichen / oder färben ebenfalls mit einem Bley-Zei-
chen an einem Spagat / oder wie es sonsten am süglich-
sten zu thun / mit des Orths Wappen / wovon es aus-
geführt wird / gestempelt / oder gezeichnet werden; Bey
denen Wollenen Fabricatis aber wird vornehmlich die Ein-
würckung des Meisters Rahmen / und annebst die Signi-
rung mit dem Zeichen / oder Wappen der Stadt / wor-
innen solche fabriciret worden / zu beobachten seyn; nebst
dieser / oder einer anderen sich ergebenden möglichen Plumbir-
und Zeichnungs-Art hingegen ist der versendende Fabri-
cant schuldig alle Behutsambkeit vorzukehren / damit der-
ley Zeichen / in bleichen / färben / und walcken erhalten
werden / als im widrigen / wann die versendende Waare
ohne dem aufgedruckt- angehengt- oder eingewürckten Zei-
chen eingeführet wird / die Zoll-freie Passirung nicht statt
haben / sondern von sothaner Waar der ausländische Zoll
entrichtet werden solle; Und gleichwie bey Unseren Zoll-
Nemb-

Nembtern derley aussere Landes verschickende / und wieder
zurückkommende Waaren in die Palleten-Bücher eingeschrie-
ben werden: also wollen / und befehlen Wir auch gnä-
digst / daß jedes Orth / von wannen dergleichen Verschic-
kungen zu geschehen pflegen / gleichfalls ein eigenes Ein-
schreib-Register über die dergestalt aus- und zurück gehende
de Waaren mit Benennung derselben Quantität / und Qua-
lität / dan des Fabricantens / oder Versenders / und des
dati halten / und darvon eine Abschrift zu Ende jeden
Jahrs Unserm Königlichem Commerciens-Collegio unfehl-
bahr / und unter sonst zu gewarten habender Straff ein-
schicken solle.

Hier / und Dreyßigstens: Weil es sich öfters
zutraget / daß die Kauff- und Handels-Leüthe an etlichen
Orthen ihre Waaren / insonderheit Leinwand / Schleyer /
und Garn in den benachbarten Städten / Flecken / und
Dörffern einzel-weiß einkauffen / und nicht gestracks von
einem / oder dem andern Orth aussere Landes abführen las-
sen / sondern dieselben hin- und wieder colligiren / und als-
dan erst / wann sie eine Menge zusammen gebracht / die
einzupacken / und aussere Landes abzuschicken pflegen;

Da solle hierinnen mit denen bekann- / und im Land
angewesenen Handels-Leüthen / keineswegs aber mit de-
nen Ausländern / vielweniger Juden / denen solcher ein-
zeler Einkauf gänzlich verbotten seyn solle / dieser Modus
gehalten werden / daß sie solch- ihre zusammen gebrachte
Waaren an der erstern Zoll-Stadt / da sie nur etlich-we-
nige Stücke / und theils noch rohe / und unzugerechter er-
kaufft / zwar nicht zu verzollen / sondern nur bey denen je-
des Orths bestellten Zoll-Einnehmeren anzumelden / und
darüber Ansag-Zettel zu nehmen schuldig seyn sollen / wel-
che Ansag-Zettel auch allein bis auf die Stadt / da dersel-
be Kauffmann angewesen / oder wohnhaft / und weiter gar
nicht gelten / noch passiren / sondern alle bey denen Zoll-
Nembtern abgegeben / die dergestalten zusammen gebrach-
te / und nachmahls einpackende / und weiters versendende
Güther / und Waaren aber von neuem ordentlich angesaget /
revidiret / richtig verzollet / und darüber behdrige Zoll-
Palleten genohmen / und alle Unterschleiffe vermieden
werden.

Wie es mit denen
Waaren zu halten /
die einzel-weise
erkaufft / und von
einer Stadt zur
andern innerhalb
Landes geführt
werden.

Dann / im fall jemand mit erst-gedachten Ansages
Zetteln auf einigen Betrug / oder Untreu befunden wer-
den sollte / gegen denselbigen nicht weniger / als wann er
sonsten seine Waaren unangesagt / und unverzollter aus dem
Land zu verführen sich unterstanden hätte / mit der Straff/
wie gegen andere Contrabandirer / verfahren werden sol-
le ; Womit aber allerhand Verdacht / Betrug / und Un-
terschleiff mehrers entdeckt werden könne / sollen die Zoll-
Einnehmere / die bey der ersten Zoll-Stadt angegebene An-
sag- und Frey-Passier-Zettel über diejenige Waaren / wel-
che im Land von einer Stadt zur andern zusammen gekauf-
fet / nachmahlen aber erst gepackt / und ausgeführt wer-
den / in ein besonders Register fleißig zusammen tragen /
und nach Ausgang jeden Jahrs Unseren Ober-Zoll-Ambt-
Leüthen einhändigen.

Waaren/ die nach
der Ausfuhr Ver-
zollung im Lande
verkauft/ oder sonst
beschädiget wie-
der zurückgebracht
werden.

Fünff / und Dreyßigstens : Wann es sich zu-
trüge / daß ein Kauff-Gewerbs- oder Fuhrmann seine
ausführende bereits an einer Zoll-Stadt angesagt- und
richtig verzollte Waaren zuvor / und ehe er selbige über
die Gräniz bringet / gar / oder zum Theil im Lande ver-
kauftet / und derowegen den davon entrichteten Zoll / ge-
gen Zurückbringung des Zoll-Pallets wiederum heraus
wurde fordern wollen ; So soll er sich vorhero dßfals
bey Unserm an einem / und zwar dem Orthe / da solche
Waaren verkauft worden / bestellten Zoll-Einnehmern ge-
bührlich anmelden / und durch dieselben entweder auf den
gefertigten Zoll-Pallet , was / und wieviel an solchen be-
vor verzollten Waaren daselbsten verkauft worden / mit
eigener Handschrift verzeichnen lassen / oder aber / da an
demselben Orth kein Zoll-Einnehmer bestellet wäre / ihme
darüber in andere Weege ordentliche / und unverdächtige Kund-
schaft an dem Orthe / da die Waaren verkauft / fertigen
lassen / gegen deren Fürleg- und Richtig-Befindung als
dan einem jedwederen sein abgegebener Zoll / sonst aber
gar nicht nur auf bloße Zurückbringung des Zoll-Pallets
wieder heraus gefolget werden solle.

Soferne auch einige Waaren ausser Landes geschic-
ket / und vorhero richtig verzollt / unterweegs aber / und
da solche auch schon wirklich über die Gräniz geführt /
entweder in groß-anlauffenden Wasser / oder sonst verun-
glücket worden / also / daß sie wieder zurück gebracht / und
an

anderst zugerichtet werden müssen / auf solchen Fall sollen
Unsere an selbigen Orthen bestellte Zoll-Einnehmere die
Waaren / was für Sorten es seynd / und ob es auch ge-
wiß die jenigen / so in der Ausfuhr angesaget / und verzol-
let worden / besichtigen / interim deutlich vormercken / und
wann nach beschehener anderweitigen Zurichtung selbige
Waaren / und Gattungen wieder ausser Landes geführt
werden wollen / nach abermahlen vorhero erfolgender ge-
nauen Untersuchung ohne weitem Zoll ausser Landes passiren
lassen ; Ingleichen seynd diejenige / insonderheit
reich-von Silber / und Gold / auch Seidene Zeüge / Spece-
rey / Taback / oder andere verderbliche Waaren / welche
ein Kauff- oder Handels-Mann ins Land gesandter über-
kommen / und verzollt worden / solche aber nicht in der
rechten Qualität / oder sonst verdorben seyn möchten / al-
so / daß er dieselben / als unanständig wieder zurück sendet /
in der Ausfuhr frey zu passiren ; Gleichwohlen aber in de-
nen Zoll-Ambtern gemeldet / allda besichtigt / und nach
wahrhaftigen Befund hierüber Ansage-Zettel ertheilet wer-
den sollen. •

Sechs / und Dreyßigstens : Da es auch ge-
schehen kan / daß nach beschehener Verzollung ein- oder an-
der ertheilter Zoll-Pallet , ehe der Kauff-Gewerbs-Schiff-
oder Fuhrmann an die letztere Gräniz-Zoll-Stadt komt /
allwo solcher bey denen Einnehmern jedesmahl abzugeben
ist / durch Unglück verlohren gehet / dergestalten seynd sie
zur anderweitigen Verzollung nicht gehalten / sondern kön-
nen entweder von denen Zoll-Einnehmern / wo die Ver-
zollung geschehen / oder auch an dem Orth / wo letzters
der Zoll-Pallet vorgewiesen / und die Visa darauf vermer-
cket worden / Attestation , oder andere Zoll-Pallet geno-
men werden.

Wann bey der
Ausfuhr das Pal-
let verlohren wor-
den / was zu thun?

Durchfuhr-Zoll.

Sieben / und Dreyßigstens : Die aus Italien /
dem Römischen Reich / als : von Franckfurth am Mayn /
Nürnberg / Augspurg / Leipzig / und Raumburg / auch
aus Holland / Hamburg / Danzig / und anderen aus-
ländischen Orthen / theils durch das Königreich Böhemb/
und ferners durch Unser Erb-Herzogthumb Schlesien na-
cher

Alle Transito-
Waaren seynd an-
zusagen / und zu
verzollen.

cher Groß- und Klein-Pohlen / Ober-Hungarn / Siebenbürgen / Oesterreich / Mähren / und Graffschaft Blag abführende / oder entgegen von letzteren Orthen aus / in Eingang gemeldete / oder andere Landschaften / und Städte versendete Güther / und Waaren sollen gleich bey der ersten Gräniz-Zoll-Stadt / wo solche ins Land kommen / bey Unserm Zoll-Umbt daselbsten expressè, daß es durchgehendes Guth / angesaget / und entweder gleich all-dorten / oder / was über Breslau gehet / in Unserm all-dasigen Gräniz-Zoll-Umbt / nach der unten folgenden Tariffa verzollet / und à parte plumbiret werden.

Bei denen Transito-Waaren solle ein Fracht-Brief seyn.

Necht / und Dreyßigstens : Es sollen aber die ausländische Kauff-Leüthe / wann sie bey denen durchführenden Waaren nicht selbst gegenwärtig / durch ihre Spedanten / und Factores die Diener / oder Fuhrleüthe mit ordentlichen Fracht-Brieffen (in welchen zu vermelden ist / in wie viel Ballen / Kisten / Pässer / oder Packer / und in was für Sorten / obwohlen diese nur summariter umb so / und so viel Reichsthaler werth Silber / und Gold / Seiden / auch andere Zeüge / und Arbeit / Galanterie , Nürnberger / Pfennwerth / Tuch / Specerey / und all-andere Waaren / oder Consumptibilien solche bestehen) versehen / und dasjenige / was sie in Unserm Erb-Herzogthumb Schlessien darzu erkauffen / nach dem Ausfatz bey der Ausfuhr respectivè vor die Transito- und Eskito-Gebühr richtig verzollen lassen.

Transito-Güter / woben ordentliche Fracht-Brieffe befindlich / seynd nicht zu eröffnen / bey Abgang der Fracht-Brieffen aber nicht anders / als im Fall eines erheblichen Verdachts:

Neun / und Dreyßigstens : Nachdeme die zu Zeiten geschehende unnöthige Eröffnung der Ballen / Packer / Kisten / Pässer / und anderen Embalagen dem Transito-Zoll am meisten beschwerlich fallen / und das Commercium hemmen ;

So gebiethen Wir allen Unseren Zoll-Beambten ernst- und vestiglich / daß sie / wann bey denen transitirenden Güthern ordentliche Fracht-Brieffe befindlich / die Eröffnung der Ballen / u. gar nicht : Wann aber keine ordentliche Fracht-Brieffe mitgebracht wurden / nicht anders / als wann eine bewehrte / und genugsamb erweisliche Anzeige vorhanden / womit sie Zoll-Beambte sich des habenden erheblichen Verdachts eines Unterschleiffes folgendes recht beständig legitimiren können / vornehmen sol-

sollen / als im widrigen sie dem Trafficanten die ihm dadurch ex mora, und sonsten zugezogene Schäden / und Unkosten unnachbleiblich ex proprio zu ersetzen schuldig seyn sollen.

Vierzigstens : Denen inländischen Handels-Leüthen wollen Wir sowohl in Commissione von Ausländern / als mit ihren Proper-Guth dergleichen Durchfuhr gegen Erlegung des ausgefekten Zolls auch gnädigst zu statten kommen lassen / jedoch dergestalt / daß sie bey jenen sich mit authentischen Correspondenz-Brieffen legitimiren / und gleichwie ihr Eigen-Guth an der ersten Gräniz-Zoll-Stadt / als durchgehende Waaren / und Güther angesaget / von Unseren Zoll-Bedienten also notiret / und mit einem absonderlichen zum Transito gefertigten Stempel besiegelt / und was nacher Breslau / oder in eine andere Unsere Zoll-Stadt kommet / allda der von dem ersten Gräniz-Zoll-Umbt empfangene Ansag-Zettel produciret / und daß es durchführendes Guth seye / so auf diesen / oder jenen Orth abgeschicket werden solle / abermahl erkläret werde / auf welchen Erfolg Unsere Zoll-Bediente / oder Beschauere nicht allein die erste Sieglung zu recognosciren / sondern auch mit alldasigem besondern Ambts-Siegel mehrmahlen zu marquiren haben / womit keine Eröffnung / auffer eines genugsamben erheblichen Verdachts (die sonstn disfalls gänzlich verboten ist) geschehen kan ; Wie dan auch solche durchführende Waaren nicht über etliche Tage / auffer absonderlicher Verhinderung / oder Mangel der Fuhrren nicht liegen / weder ohne Anmeldung auffsigeln zu lassen / umb unter diesem Prætext inzwischen einen Abnehmer der Waaren zu procuriren / Uns aber den sonst gebührenden / sowohl Ein- als Ausfuhr-Zoll hierdurch zu entziehen ; Am allertwenigsten aber ist zulässig / solche Güther / und Waaren bey Straff der Contrabandirung in loco, oder unterweegs ohne Anmeldung / und ohne Entrichtung der Zoll-Gebühr zu eröffnen / und darvon einem inländischen Handels-Mann viel / oder wenig zu überlassen : Zu dem Ende von Unseren Gräniz-Zoll-Einnchmeren in denen ertheilenden Durchfahrts-Zoll-Zetteln expressè zu vermelden / daß solche Waaren besiegelt worden / da dan insonderheit bey der letztern Gräniz-Zoll-Stadt von Unseren Zoll-Bedienten zu recognosciren / ob sich dieses noch unverlezt befindet.

Denen Schlessischen Kauff-Leüthen sollt gleichfalls das Beneficium des Transito zu statten.

Die Unterthanen
aus untermischten
Brandenburgisch-
u. d. Sächsischen
Dörffern fahren
durch Schlesien
Zoll-frey.

Ein/ und Bierzigstens: Und nachdeme auch sowohl in Unserem Fürstenthumb Glogau / Grünbergisch- und Schwibusischen Gränze / als im Fürstenthumb Sagan / die Strassen / und Weege also beschaffen / daß von denen benachbarten Sächsisch- und Brandenburgischen Unterthanen solche mit ihren durchführenden Sachen / sonderlich Wirthschafft-Effecten / so wenig / als Unsere Schlesische Unterthanen diese benachbarte Länder in gleichmäßiger Durchfuhr evitiren können ;

Dannhero seynd selbige / wo sie nur von einem zu dem andern ihrer eigenen Derther durch einen ermeldten District Unsers Erb-Herzogthums Schlesien durchfahren / ganz Zoll-frey zu passiren ; Jedoch / daß Unsere Unterthanen an jenen Orthen gleichmäßiges Beneficium geniessen mögen / und sollen / und ist von Unteren Zoll-Beamten / und Strassen-Bereütern allein hierauf Acht zu geben / ob nicht unter diesem Prætext Waaren / oder Wirthschafft-Effecten zum verkauffen ohne Verzollung ein- oder dergleichen erhandelte Sachen ausgeführet werden.

GENERALIA,

Welche theils alle drey Zoll-Species, theils aber die übrige Manipulation, und Einrichtung des Zoll-Weesens betreffen;

Heimliche Ab- und Niederlegung ei- geschwärgter Waaren ist unter Contraband ver- boten.

Zwey / und Bierzigstens: Verbiethen Wir gnädigst / und ernstlich allen Handels- und Fuhr-Leüthen / auch sonst Jedermänniglich ohne Ausnahm bey Contra- band- und gestaltn Dingen nach / auch Leibs- Straff in denen Städten / Pfarrethen / Schldßern / Märkten / Dörffern / Jäger-Wirths und allen anderen Häusern / in denen Gärten / Meyer-Höfen / Mühlen / Saliter-Hütten / und allen dergleichen Derthern / wie die immer genennet werden mögen / etwas Mauthbares heimlich / und ohne vorherige ordentliche Verzollung ab- und nieder zu legen / und sollen bey obig- ausgemessener / und darüber noch jene Grund-Obrigkeit / welche dergleichen verborgene Latibula wissentlich hegete / und dessen überwiesen würde / be-

Straff für die mit- wissende Grund- Obrigkeit 1000. Reichsthaler.

besonders unnachlässlich statuirender 1000. Reichsthaler Straff nirgends einige ohne Ansage / oder Verzollung über die Gränzen eingeschwärgte / oder nach alleiniger Transito- Verzollung / mit Defraudirung des Consumo- Zolls abgeladene Zollbare Waaren eingenommen / oder aufbehalten werden.

Wie dan auch allen Zoll-Officianten / die ihnen wider alle unternehmende Verschwärgungen anbefohlene Ob- sicht / und zustehende Visitation auf allmahliges Verlangen / nirgends zu verweigeren / sondern solche denenselben / wann erheblicher Verdacht / und sichere Indicia vorhanden wären / in allen Derthern ohne Ausnahm / mit- hin auch in denen Geistlich- und Herrschafftlichen Wohnun- gen bey Vermeidung empfindlicher arbitrarischer Animad- version mit Leistung behänder Assistenz willig zu verstat- ten seyn wird.

Wen erheblichen Verdacht ist denen Zoll-Beamten überall die Visitation zu verstaten.

Wohingegen ihnen sammentlichen Zoll-Officianten unter exemplarischer Straff / auch / gestalten Sachen nach / Entsetzung ihres Dienstes gebothen und eingebunden wird / derley auffer denen Zoll-Städten erforderliche Visitationes nicht anderst / als bey habenden erheblichen Verdacht / und sicheren Indiciis, wie obgedacht / vorzunehmen / auch darbey in modo nicht zu excediren / sondern jedermännig- lich mit Bescheidenheit zu begegnen.

Straff für die Zoll-Beamte / wann sie auffer denen Zoll-Städten ohne erheblichen Verdacht visiti- ren / oder in modo excediren.

Drey / und Bierzigstens: Ist schon oben so wohl bey der Ein-Aus- als Durchfuhr absonderlich ent- halten / was massen ein jeder Kauff- und Handels-Mann / oder der sonst etwas Zollbares in- aus- oder durch das Land Schlesien versendet / jederzeit auf die ihme zugehörige Waaren einen richtigen Fracht-Brief mitgeben solle ; Solchem- nach folget hierüber das Formulare eines solchen Fracht- Briefes :

Laus Deo, Anno 17

Adi.

Formulare des Fracht-Briefs.

in Breslau.

Hochgeehrte!

Hierbey senden in Nahmen / und Geleithe Gottes durch Fuhrmann N. N. hierunten verzeichnete Güther / welche / wann sie in rechter Zeit wohl / und wie hiernach be-

E 2

dun

bungen / geliefert werden / gebührender Lohn / wie hier unten zu sehen / zu bezahlen / und damit laut aviso zu verfahren ist / weilen auch die Fuhrleüthe versprochen / die Güther auf einer Achse zu lieffern / keine verbotene Strassen zu fahren / allen Zoll- und Weeg-Geld getreulich zu entrichten; So werden bey Unterlassung dessen die Herren Mauthner / und alle andere Zoll-Einnehmer sich allein an der Fuhr-Leüthe Persohnen / Geschirz / und Pferde zu halten / auch ferner ein jeder sich vorzusehen wissen / ihnen Fuhr-Leüthen keinen mehrern Vorschuss zu thun / als was sie ihnen selbst vertrauen wollen / weilen sie auf die Güther kein Absehen zu machen haben.

GDtt befohlen.

N.N.

Die Waaren sollen ohne Beyseyn des Eigenthumers nicht eröffnet werden.

Vier / und Bierzigstens: Weilen es auch zuweilen vor diesem geschehen / daß die Pack / und Kisten öfters ohne Beyseyn des Eigenthumers eröffnet / und von verschiedenen Sachen einige Stück sub Nomine der Accidentien zurück gehalten worden;

So ist unser ernstlicher Befehl / daß einige Käffer / Kisten / Verschläge / oder was dergleichen Waaren Packungen seyn mögen / in Abwesenheit des Eigenthumbsherrn / oder dessen Besteltens / und zwar vor Verfließung vier Wochen vor die Erbländer / respectu der Ausländer aber zwey Monath / keineswegs eröffnet / weniger etwas daraus genohmen / noch darvon etwas denen Mauthnern bey empfindlicher Bestrafung zugeeignet werden solle. Und zumahlen

Was für Länder unter dem Nahmen Erb-Länder verstanden werden.

Fünff / und Bierzigstens: Wegen des auf einige Erbländische Waaren moderirten Consumo-Zolls Irrungen entstehen könnten / welche Erbländer eigentlich dieses Beneficii in Unserm Erb-Herzogthumb Schlesien berechtigt / und theilhaftig seyn sollen / so erklären / und benennen Wir hiervor gnädigst / das Königreich Böhemb / Marggraffthumb Mähren / Graffschafft Glas / Erz-Herzogthumb Unter- und Ober-Deisterreich / dan Inner-Deisterreich / benantlich: das Herzogthumb Steyer-marck / Kärnten / und Crain / wie auch Friaul / Graffschafft

schafft Görz / und die Meer-Porten Fiume, und Triest, ingleichen das Königreich Hungarn / und die Graffschafft Tyrol; jedoch / daß die aus Inner-Deisterreich à drittura einbringende Waaren von denen Magistratibus locorum mit authentischen Urkunden / als Landes-Producta legitimiret seyn / widrigens ohne Unterschied / wie alle andere Ausländische vermauthet / hiernächst auch die frembde Waaren / welche bereits in einem Unserm Erbland den Consumo-Zoll entrichtet haben / da selbte in ein anderes Erb-Land weiter verführet wurden / für Erbländisch gehalten / und verzollet werden sollen.

Sechs / und Bierzigstens: Sollen alle die je-nige Waaren / welche in diesem Unserm Vectigali nicht specificc benennet / und rubriciret seynd / sie bestehen in Handlung- oder Wirthschafft-Effecten / in Mobilien / Victualien / Speiß / und Getränd / wann dergleichen in wenigen / oder vielen zur Menschlichen- oder Viehes-Nothdurfft ein- aus- oder durchgeführt werden / entweder wie jene / welche in ihrer Qualität gleich / und benennet seynd / oder aber / wann keine solche Gleichheit vorhanden / vom Reichsthaler werth in der Einfuhr mit ein- und ein halben Kreuzer / in der Aus- und Durchfuhr aber mit ein Kreuzer bis auf Unsere weitere gnädigste Erkantnuß verzollet werden.

Wie es mit denen in der Tarifa nicht enthaltenen Waaren zu halten.

Sieben / und Bierzigstens: Damit auch die bisherige Irrungen wegen der von Unseren Zoll-Officianten / Schreibern / und Bedienten unterschiedlich abgenohmenen Zettel- oder Palleten-Gelder in eine ordentliche Richtschnur gebracht / und die verzollende Parthenen über die Billigkeit mit übermäßiger Abnahm nicht ferners beschweret werden mögen; So sollen denen Zoll-Bedienten von nun an alle Accidentien / und zwar die in natura völlig / und ernstlich verboten seyn / die übrige Accidentien an Geld aber / sie heissen nun Zettel-Gelder / Gegenhandler-Gebühr / Hufschlag / Deichsel-Groschen / Visa, Discretion, Trinck-Geld / Beschau-Gebühr / oder was es für Nahmen haben mag (weilen die Zettel-Gelder / und andere zeithero genohmene Accidentien zu Unterhalt- und Besoldung Unserer Zoll-Beambten gewidmet gewesen / solche Erfordernus aber künfftighin Unserm Erark ohne anderweitige Zubuß / absonderlich bey ohnedeme theils moderirter theils

Ausmessung der Zettel-Gelder.

gänglich nachgesehener Ein- und Ausfuhr-Gebühr beschwerlich fallen wurde) wollen Wir dergestalt hiemit ausmessen / und reguliren / daß sie Zoll-Beambte unter scharfer exemplarischer Straff / auch bey Verlust ihres Diensts / ein anders / und mehrers absolut nicht / als bloß allein sub Nomine des Zettel- oder Palleten- und Visa-Gelds sowohl auf Unseren Gräniz- und im Land liegenden Zoll-Städten / als Haupt-Zoll-Ambt zu Breslau / jedoch die Palleten-Gebühr nur einmahl bey dessen Empfang / nebst Verzollung der Waaren abfordern / und annehmen sollen; Nemblich

In Consumo-Zoll:

So oft die ablegende Zoll-Gebühr ein Kreuzer bis dreyßig Kreuzer inclusivè betraget / vor jedes darüber ausfertigende Zoll-Pallet mehr nicht / dan

Was über dreyßig Kreuzer gehet / bis auf einen Gulden inclusivè

So dan / was über einen Gulden steigt / als nemblich: von einem Gulden ein Kreuzer / bis einen Gulden dreyßig Kreuzer inclusivè

Folgsam von einem Gulden / ein / und dreyßig Kreuzer / bis zwey Gulden inclusivè

Und nach dieser Proportion von jedem Gulden Zoll-Gebühr bis auf zehen Gulden

Sohin / wann auch die Zoll-Gebühr hundert / und mehr Gulden betragete / mehr nicht / als höchstens

Zettel-Geld / nach der in sine dieses Patents angeheften Ausweisung;

Weiters für ein Passier-Pallet über einen Fracht-Brief / derselbe enthalte ein- oder mehrere Güther in sich / wofür keine Zoll-Gebühr abgelegt / sondern nur bis auf die weitere zu thun habende Verzollung verwiesen wird / nicht mehr / dan

Und endlichen für eine Visa in Durch-Passirung deren auf der ordentlichen ausgesetzten Land-Strassen befindlichen anderen Zoll-Städten nicht mehr / dan

Bev dem

Effito-Zoll

Aber von allem deme / was ausgetragen / oder mit der Hand auf Schub-Karn ausgeführt wird / es möge die dar-

darvon abzustatten kommende Effito-Zoll-Gebühr viel / oder wenig betragen / nicht mehr / als: von jeder Parthey / so austraget / oder ausschiet

Von deme aber / was auf Wagen ausgeführt / oder zu Pferd gefähmet wird / à proportion des zu entrichten habenden Effito-Zolls / nemblichen: so oft die Zoll-Gebühr ein Kreuzer / bis fünf / und vierzig Kreuzer inclusivè betraget

Von sechs / und vierzig Kreuzer bis ein Gulden inclusivè

Sodan von ein Gulden ein Kreuzer bis auf ein Gulden fünf / und vierzig Kreuzer inclusivè

Folgsam von einem Gulden sechs / und vierzig Kreuzer bis auf zwey Gulden inclusivè

Und nach dieser Proportion von jedem Gulden Zoll-Gebühr bis auf zehen Gulden

Sohin / wann auch die Zoll-Gebühr hundert / und mehr Gulden betragete / mehr nicht / als höchstens

Zettel-Geld; Weiters für ein Passier-Pallet von jedem Fracht-Brief

Wie nicht minder von denen ausführenden Landes-Productis, so nicht ordentlich gepacket werden können / und also mit keinem Fracht-Brief begleitet zu werden pflegen / von jedem Wagen / oder beladenen Pferd vor die Passier-Palleten nicht mehr / als:

Dan endlichen für die Visa, jedoch nicht öfters / als einmahl / und zwar bey der erst- unterweegs betretenden Zoll-Stadt

Respectu des

Transito-Zolls

Hingegen / sowohl vor das Zettel- als Visa-Geld die hieroben bey dem Consumo-Zoll ausgeworfene Gebühr ganz gleichförmig bezahlet werden / und werden übrigens auch Unsere Zoll-Beambte / wie bishero die Zettel-Gelder nach obbenanter Mäßigung auf die ertheilende Palleten zu notiren schuldig seyn.

Nicht / und Bierzigstens: Weilen Wir aber / wie vor erwehnet / denen Moscowitern / Pohlacken / Lithauern / und Armeniern / sowohl bey der Ausfuhr / wie nicht minder auf verschiedene Waaren bey der Ein-

Zettel-Gelder respectu der Zoll-freyen Nationen / und Waaren.

fuhr

fuhr die Zoll-Freyheit gnädigst ertheilet / mithin die Zettel-Gelder nach obiger Proportion nicht entrichtet werden können / so sollen von denen Moscovitern / Pohlen / Lithauern / und Armeniern ohne Unterschied deren Mauth-frey- oder Zollbahren Waaren anstatt des Zettel-Gelds indistincte der mehr / oder wenig beladenen Wagen von Pferd zwey Groschen erleget / und solcher Gestalten auch von all-übrigen durch andere Traffcanten / Kauff-Leüthe / und jedermänniglich Zoll-frey einführenden Waaren gleichfalls an Platz des Zettel-Gelds vom Pferd 6. Kreuzer bezahlet werden. Gleichwie Wir

Belohnung der wahren / und Bestrafung der falschen Denuncianten.

Nein / und Bierzigstens : Denen wahren / und getreuen Denuncianten nicht allein sichern Schutz geben / sondern ihnen auch von allen anzeigend- oder selbst einbringenden richtigen Contrabanden die Helffte des Werths versprechen / jedoch nach Abzug des Unserm Arario darvon zum voraus gebührenden Fünftels zur Belohnung verabsolgen zu lassen ; also solle / imfall / da es auf sehr entfernete Indicia , und mißlichen Beweis / oder schon veraltete Sachen ankomete / der Denunciant hierumben zulängliche Caution prästiren / und wann dessen Angeben mit einander falsch befunden wurde / seine darmit abgezielte Bosheit / er seye Christ / oder Jud / von dem behörigen Gerichts-Stand exemplarisch bestraffet werden.

Denuncianten-Helffte solle bezahlet werden / wann auch sonst der Contraband nachgesehen wurde.

Und ob Wir gleich die Uns gebührende Halbscheid an einem / oder dem andern rechtmäßigen Contraband , wie dieselbe Rahmen haben mögen / aus Gnaden gar / oder zum Theil nachlassen möchten ; so solle nichts desto weniger dem Anzeiger sein gebührender Antheil völlig darvon folgen / und bleiben / oder sich ja mit ihme darumb nach billigen Dingen abgefunden werden / jedoch also / daß / was über 10000. Fl. sich belauffet / solches auf Unsere Erkantnus / und Moderation verwiesen seyn / und ankommen solle / derowegen sich ein jeder selbst für Schaden / und Nachtheil zu hüten wissen wird.

Contraband soll über kurz / oder lang / und ohne Distinction der Personen gestrafet werden.

Fünffzigstens : Es soll auch einem / oder dem andern Contrabandirer nicht helfen / ob er gleich nicht auf frischer That ergriffen wurde / sondern / wann hernach über kurz / oder lang fürkame / daß er Contraband committiret / wider den solle anstatt Unser nach Erkantnus Unsers

Ju-

Judicii Delegati als einen Delinquenten / der wider Unser Gebott / und Verbott gehandelt (ohngeachtet seines Standes / Weesens / und Domicilii , oder Obrigkeitlicher Jurisdiction , ob es gleich auch Ausländer / oder Fremde betreffe / welche dieser gnädigsten Verordnung gleichermaßen ohne aller Exceptione Fori unterworfen seynd / indeme sie nicht wider die Unterthänigkeit / und in Civilibus , sondern in Kauffmannschafft- oder Contraband-Sachen pec-ciren) nach Gestalt des Verbrechens mit der behörigen Straff verfahren / und exequiret werden.

Ein / und Fünffzigstens : Befehlen Wir Unseren Zoll-Officianten hiemit ernstlich bey Verlust ihrer Dienste / und noch sonstiger schweren Straff / und Ungnad / auch Ersekung der culpose verursachenden Schäden jedermänniglich / der sich zur Verzoll- oder Visitation anmeldet / sogleich will- und schleünic zu expediren / niemand muthwillig aufzuhalten / oder über die ausgesetzte Gebühr unbillig zu graviren / noch sonst unzulässig zu bedrängen / denen verzollenden Partheyen ihre Waaren über den innerlichen Ankauffs-Werth nicht zu schätzen / oder solche durch das visitiren / signiren / und plumbiren einigermaßen unscheinbar zu machen / und zu beschädigen / bey vornehmenden Visitationen auch jedermänniglich mit gebührender Bescheidenheit zu begegnen / und von denen verzollenden Waaren sich keiner Natural- oder anderen Accidentien mehr anzumassen / sondern nomine des Zettel-Gelds mit deme / was schon oben §. pho 47. ausgemessen / zu begnügen / und darüber unter keinem ersinnlichen Vorwand zu exceediren. Wann aber

Verbott / und Straff auf Excellen deren Zoll-Beamten.

Zwey / und Fünffzigstens : Einiger von Unseren verpflichteten Zoll-Officianten sich so weit vergienge / und mit dem Zoll-Defraudanten colludirete / dieser hingegen solche Mißhandlungen selbst erweislich entdeckete ; so solle statt seiner der Pflicht-vergessene Officiant mit allem Patent-mäßigen Rigor bestraffet / und des begleitenden Dienstes sogleich entsetzet werden / der Reus , und Angeber hingegen des Verbrechens nicht nur gänzlich absolviret / sondern auch noch der Denuncianten quotæ theilhaftig seyn.

Bestrafung des mit dem Defraudanten colludirenden Zoll-Beamten.

Im fall eines zwischen Unseren Mauth-Officianten / und denen Zoll-Defraudanten entstehenden rechtlichen Contradictorii aber bekräftigen Wir

§

Drey /

Verfahren / und
Cognition des
Judicii Delega-
ti.

Frey / und Günstigstens: Was Unsere in
Causis Commissorum emanirte Generalia, und die an Un-
ser hierüber allergnädigst angestelltes Judicium Delegatum
erlassene Special-Rescripta statuiren / fürnehmlich aber / daß
derley Anliegenheiten nicht mit schriftlichen Weitläufig-
keiten abgehandlet / sondern summarissimè vorgehomen /
und decidiret / die Receptatores, und Complices auch / wie
die Rei selbst / bestraffet / diejenige aber / welche hierzu
in Are unvermögend / ad opus publicum in Eisen / und Ban-
den verurtheilet werden sollen; Wie Wir dan hiemit noch
ferner eigends declariren / daß / wann wegen nicht Be-
folgung dieses Vectigalis, oder aber einer von Unseren Zoll-
Beambten denen Partheyen zufügenden Unbild einiger Un-
stand / oder Strittigkeit erwachsete / solches sowohl in ein-
als andern Fall bey gedacht- Unserm in Causis Commisso-
rum angestellten Judicio Delegato angebracht / und allda sum-
marissimè entschieden / folgendes / wann von diesem darüber
gesprochen / und kein Recursus darvon ergriffen worden /
ihme Judicio Delegato hiernach à Brachio Politico absque
ulteriore Causæ cognitione sowohl ratione Commissi, als
zu Manutenirung des Vectigalis quoad executionem alle Af-
sistenz geleistet werden solle. Jedoch bleibt

Wegen nicht Be-
folgung dieses Ve-
ctigalis, und we-
gen der Excessen
der Beambten.

Affistenz- Lei-
stung à Brachio
Politico.

Prima apprehen-
sio, & cog-
nitione der Zoll-
Beambten.

Bier / und Günstigstens: Unseren Zoll-Beamb-
tern in Contraband-Fällen auf die / in besagten Generalien
enthaltene Art die prima apprehensio, & cognitio vorbehal-
ten / wie dan ihnen auch / oder deren vorgesezten Admi-
nistration in jenen Fällen / wann nur zwischen denen Gütther-
Bestättern / Aufladern / oder Brief-Trägern / dan denen
Handels- und Fuhr-Leüthen deren geladenen / überbracht-
oder bestellt- und übergebenen Waaren halber einige zu ge-
richtlichen Processen / und Unkosten nicht wohl zuleitende
Differenz entstunde / deren gütliche Beylegung gestattet seyn
solle; Dahingegen

Purgatio doli
coram Judicio
Delegato.

Günst / und Günstigstens: Wann Jemand
durch die Apprehension, und Contrabandirung seiner Waa-
ren wider die Billigkeit beschweret zu seyn / mithin auf
rechtliche Art / und Weise den Dolom, und die Defraudation
zu purgiren vermeinte / stehet ihme solches frey / und solle
darauf von Unserm Judicio Delegato, was Rechtens ist / er-
kennet werden.

Sechs /

Sechs / und Günstigstens: Es solle auch ein
jeder Zoll-Beambter auf seiner Zoll-Stadt ein Exemplar
dieser gedruckten Zoll-Patenten unter Straff jederzeit affi-
girter halten / damit der Handels-Mann nach Belieben
darinnen sich selbst ersuchen könne / was ihme zu zahlen kom-
me / zu dem Ende auch viele Exemplaria auf denen Gränizen /
und anderen Orthen auszutheilen dienlich seyn wird / auf
daß solche jedermann umb einen leichten Preiß käufflich ha-
ben könne.

Das Zoll-Patent
soll in jeder Zoll-
Stadt affigirt
seyn.

Ferner aber / was in diesem Patent, und Tariff vom Geld /
Maas / und Gewicht enthalten ist / solle der Gulden zu zwanzig
Groschen / oder sechzig Kreuzer / und der Kreuzer zu vier Dester-
reichischen Pfennigen: Maas / und Gewicht aber / nach der im
ganzen Land recipirten Breslauer Cynosur, nemlich: alles
nach Breslauer Ellen / auf dortige Länge: auf Breslauer Ey-
mer der Eymer auf achzig Quart: desgleichen alles auf Bres-
lauer Schäffel: dan der Centen auf 132. Breslauische Pfund /
oder fünfsein halben Stein: ein Stein aber auf vier / und zwanz-
zig dasige Pfund verstanden / und gerechnet werden.

Nach welchem
Geld Maas / und
Gewicht zu gehen.

Sieben / und Günstigstens: Wir vernehmen
auch mißfällig / daß theils einige Unsere Untersassen / welche
nur Brücken- und Herren-Mauth haben / sich ganz unrecht-
mäßiger Weise unterstehen sollen / wann etwann eine derglei-
chen Mauth übersahren worden / Contrabande zu machen /
ja auch solche / die an Uns verfallen / einzuziehen / und ih-
res Gefallens für sich zu behalten: Da nun das Recht Con-
traband zu machen / in Unserm Erb-Herzogthumb Schle-
sien / sonst Niemand / er seye / wer es auch wolle / als
Uns alleinig zustehet; Als befehlen Wir hiemit gnädigst /
allen Unseren jetzig- und künftigen Ober- Zoll- Amtmännern /
Unter- Zoll- Einnehmern / Zoll- und Strassen- Bereütern /
da sie dergleichen Thätigkeiten wahrnehmen / dieses bey der
Behörde alsogleich anzuzeigen / von wannen die Sach um-
ständlich Uns vorzutragen / und Unsere Resolution zu er-
warten ist.

Kein Privatus
ist befugt Contra-
band zu machen.

Acht / und Günstigstens: Nachdem das je-
nige / so zu Herstellung guter Manipulation deren allerseiti-
gen Zoll-Beambten in dem Zoll-Weesen erforderlich / in die-
ses Zoll-Mandat eigentlich / und specificè nicht einverleibet
werden kan; Als wird Unsere Schlesiische Cammer / der-
mah-

Manipulation
des Zoll-Weesens
ex parte Came-
rali.

mahlen aber Unsere Kayserl. Ministerial-Banco-Deputation (als wohin diese Unsere Gefälle incorporiret seynd) wie auch Unsere Politische Stellen das Nöthige vorkehren/ und keineswegs zulassen/ Uns in Contraband-Zoll- und derley anderen Gerechtigkeiten Eingriff zu thun/ immassen Wir solche Unsere Regalien von aller Ir- und Hinderung allerding's befreyen/ auch geradentwegs nach diesem Unsern publicirten Zoll-Mandat vollzohem wissen wollen. Überhaupt aber

Alle Obrigkeiten/ und Gerichte sollen über diesem Zoll-Mandat, und darzu bestellten Personen/ wie auch den alten üblichen Land-Strassen Hand- und Schutz halten.

Nein / und Günstigstens : Gebiethen Wir allen Unseren Vasallen / und Unterthanen/ Geist- und Weltlichen / zusehender aber Unseren Ober- und Unter-Haupt- und Amts-Leuthen in Unserm Erb-Herzogthumb Schlesien/ auch allen anderen Obrigkeiten jedes Orths / sonderlich/da Unsere Zoll-Einnehmer/ und Gegen-Schreibere/ sowohl Zoll- und Strassen-Bereüter/ als Ausschauere geordnet seynd / hiermit gnädigst / und ernstlich/ daß ihr/ so weit sich eines jeden Jurisdiction, und Gebieth erstreckt / von Unser- auch Amts-Obrigkeit / und Pflichten wegen / ob solchem Unseren Zoll / und Ordnung / auch denen darzu bestellten Einnehmern / Gegen-Schreibern / Zoll- und Strassen-Bereütern / auch Ausschauern / bey Vermeidung Unserer Ungnad / und unausbleiblichen Straffe / allenthalben mit ernstlichem Fleiß Hand haltet/ sie schützet / und schirmet / ihnen in bemelten ihren Amts-Sachen/Diensten/und Verrichtungen auf ihr Anlangen jederzeit rathsam/hülfflich/ und beyständig seyet ; Insonderheit aber/und/ wann Unsere Zoll-Beambte / oder Bediente einige Defraudationes vermercken / und zu Beförderung Unseres Dienstes veranlassen werden / die Waaren anzuhalten / zu eröffnen / und zu revidiren ;

Als sollen zusehender die Magistratus, oder Gerichte alle Obrigkeiten / und Jedermänniglich sub poena regreßus, unter ihren Uns geleisteten Pflichten verbunden seyn / auf jedes-mahlig-vorgehende Requisition von Unseren Zoll-Beambten unweigerlich / und ex Officio gewisse Personen aus der Burger-schafft / oder Gemeinde / welche von ein- und anderen Waaren die beste Kantnus haben / zu bestellen/und diese ex Magistrat sub Juramento dahin zu verbünden / der Eröffnung / und Revision beyzuwohnen / und die Waaren / jede Sorte absonderlich in der Quantität zu zehlen / als auch die

die Qualität rechtmäßig in praesentia des Eigenthumers / oder dessen Bevollmächtigten zu taxiren / hierüber aber ein Attestatum, und Specification unter dem gewöhnlichen Stadt- oder Gerichts-Insel Unseren Zoll-Beambten / oder Bedienten zu ertheilen ; Annebenst aber alle der Eröffnung / Revision, und Taxation beywohnende Personen ihrer schuldigen Treu / und Pflichten nachdrücklich erinnert werden / bey Unserer höchsten Ungnad nicht das allgeringste von denselbigen Waaren heimlich / oder öffentlich sich zuzueignen / oder zu verkehren / noch auch sonst dieselbigen mit unordentlichen Herumbwerfen unscheinbar / und verderblich zu machen / darneben auch / und fürnehmlich aller Orthen / von Obrigkeit wegen / dahin zu sehen ist / daß forthin Niemand's zu Abfür- oder Verführung solch Unseres Zolls in bemelten Unserm Herzogthumb Schlesien einige fremd- und ungewöhnliche neue Strassen / Ab- und Beywege suche / sondern in denen alten / und jetzt / oder künftig geordneten Landstrassen / und denen daselbst ausgelegten Zoll-Städten bey hoher Straffe zufahre / reite / und Vieh treibe :

By welcher Obrigkeit aber befunden werden sollte / daß sie auf ihren Gründen / und Gebieth einige Contrabanda, und Überführung der Zölle wider dieses Unser Verbott / und Gebott wissentlich durchgehen lassen / und gestatten / solches nicht verwehren / und anzeigen / derley Contraband zu sich / oder obgedachter massen in unrechtmäßigen Disputat zu ziehen / unterstehen / auch welche die Wege / und Strassen mit Ausackern / und sonst zu Verhinderung des Vieh-Triebs veränderen / schmälern / oder einzichen lassen würden / gegen dieselbe wollen Wir Uns gleicher massen dergestalten gebührend- und ernstliche Straffe hiermit ausdrücklich vorbehalten haben.

Wichtigstens : Nachdeme in Unserer Allerhöchsten Willkühr beruhet / Unsere jetzige Zoll-Stationes zu verwechseln / und zu restringiren / oder nach Befund anderwertighin zu verwechseln : So verordnen Wir gnädigst / daß von denen jeder-Orthigen Obrigkeiten Unsere hierzu nöthige Zoll-Beambte / Einnehmer / Gegenhandlere / Überreüter / und Ausschauere willig aufgenommen / ihnen in ihrem nöthigen Unterkommen keine Hindernuß geleyet / sondern vielmehr die erforderliche Assistent geleistet / auch selbte / solange sie sich in

Nachbringung / Schutz / und Exemption deren Zoll-Officianten.

Unseren würcklichen Diensten befinden/ mit Militarischen Ein-
 quartirungen/ und anderen Personal- Oneribus nicht belästi-
 get/ noch sonst in functione sui Officii beunruhiget / oder
 gehindert / vielweniger aber mit schimpfflichen Worten / oder
 gar mit Thätigkeiten / und widersezlicher Gewalt unter ho-
 her nach Gestalt der Sachen zu gewarten habender Straff
 angegriffen / oder von ihrer Pflicht / und Schuldigkeit abgehal-
 ten / oder abgetrieben werden sollen.

Reservation der
 künftigen Abän-
 derung nach Er-
 fordernis der Um-
 stände.

Schlüsslichen: Behalten Wir Uns bevor / die hier-
 nachgesetzte Tariffa- und Zoll- Ordnung / so / wie es die weitere
 Begebenheit in Camerali, Commerciali, & Publico, und auch
 die Gegen- Bezeugung der mit Unserm Erb- Herzogthumb
 Schlesien ein mutuelles commercium habenden Ländern er-
 fordern wird / über kurz / oder lang zu modificiren / abzuändern /
 und gänzlich anderst einzurichten / immittelst aber soll von Nie-
 manden / wer der auch seye, in dieser Unserer Zoll- Ordnung ei-
 nige Abänderung vorgehomen werden / sondern in solang Wir
 nicht / wie besagt / ex ratione Publici, & Commercii nach disfalls
 gepflogenen Concerto zwischen Unseren gehörigen Hof- Stel-
 len ein anders einzurichten befinden werden; Befehlen Wir
 Unserm Königl. Ober- Ambt / dan Unserm Königl. Judicio De-
 legato in Causis Commissorum, und Unseren übrigen Hoch- und
 Niedrigen Politischen- und Cameral- Stellen / nicht minder Un-
 serm Königl. Commerci- Collegio, und Königlichem Landes-
 Plembtern / Unseren Kriegs- Commendanten / auch all- übrigen
 Geist- und Weltlichen Obrigkeiten hiemit gnädigst / und ernst-
 lich / über die Ausmessung / und Observanz dieses Unsers Schle-
 sischen Zoll- Vectigalis, wie auch dessen Execution veste Hand /
 und der gestalten zu halten / damit demselben in allen / und jeden
 unverbrüchlich nachgelebet / gegen die Ubertretere / und Reni-
 tenten mit erforderlicher Schärffe sine respectu Personarum
 verfahren / die hierinsfalls wider die Defraudanten / oder die
 Obrigkeiten / und deren Beampte / wegen verweigerender
 Assistenz vorkommende Klagen summarissimè, & sine am-
 bagibus untersucht / die Schuldig- Befindende ohne An-
 stand zur verdienten Straff gezogen / und Unsere hierzu be-
 stellte Officianten aller Orthen efficaciter geschützet werden;
 Wornach ein jeder sich zu richten / und für Schaden /
 und Ungemach zu hüten wissen wird. Daran wird
 auch vollbracht Unser allergnädigst / und ernstlicher Will /
 und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wienn /

den

den Ersten Monaths- Tag Julii im Siebenzehent- hundert Neun-
 und Drenzigsten / Unserer Reiche des Römisch- Reichs Acht- und
 Zwanzigsten / derer Hispanischen im Drens-
 zigsten / und deren Hungarisch, und P- ein-
 und Zwanzigsten Jahre.

Handwritten scribbles



Handwritten signature in brown ink, possibly reading 'Philippus...' and 'Ludwig...'.

Ad Mandatum Sac.^{ae} Cæs.^{ae}
 Regiæque Majest.^{atis} proprium.

Handwritten signature: Rudolf Graf Königsmarschall

Handwritten signature: Johann Bonhoff v. Lindl

Unseren würcklichen Diensten befinden/ mit Militarischen Ein-
quartirungen/ und anderen Personal-Oneribus nicht belästigt/
noch sonst in functione sui Officii beunruhiget / oder
gehindert / vielweniger aber mit schimpflichen Worten / oder
gar mit Thätigkeiten / und widerseßlicher Gewalt unter ho-
her nach Gestalt der Sachen zu gewarten habender Straff
angegriffen / oder von ihrer Pflicht / und Schuldigkeit abgehal-
ten / oder abgetrieben werden sollen.

Reservation der
künftigen Abän-
derung nach Er-
forderung der Um-
stände.

Schlüsslichen: Behalten Wir Uns bevor / die hier-
nachgesetzte Tariffa- und Zoll-Ordnung/so/ wie es die weitere
Begebenheit in Camerali, Commerciali, & Publico, und auch
die Gegen-Bezeugung der mit Unserm Erb-Herzogthumb
Schlesien ein mutuelles commercium habenden Ländern er-
fordern wird / über kurz / oder lang zu modificiren / abzuändern /
und gänglich anderst einzurichten / immittelst aber soll von Nie-
manden / wer der auch seye, in dieser Unserer Zoll-Ordnung ei-
nige Abänderung vorgehomen werden / sondern in solang Wir
nicht wie besagt / ex ratione Publici, & commercii nach disfalls
gepflogenen Concerto zwischen Unseren behörigen Hof-Ste-
len ein anders einzurichten befinden werden; Befehlen Wir
Unserm Königl. Ober-Umbt / dan Unserm Königl. Judicio De-
legato in Causis Commissorum, und Unseren übrigen Hoch- und
Niedrigen Politischen- und Cameral-Steilen / nicht minder Un-
serm Königl. Commerzien-Collegio, und Königl. Landes-
Aembtern / Unseren Kriegs-Commendanten / auch all-übrigen
Geist- und Weltlichen Obrigkeiten hiemit gnädigst / und ernst-
lich / über die Ausmessung / und Observanz dieses Unsers Schle-
sischen Zoll-Vectigalis, wie auch dessen Execution veste Hand /
und der gestalten zu halten / damit demselben in allen / und jeden
unverbrüchlich nachgelebet / gegen die Ubertretere / und Reni-
tenten mit erforderlicher Schärffe sine respectu Personarum
verfahren / die hierinsfalls wider die Defraudanten / oder die
Obrigkeiten / und deren Beambte / wegen verweigerender
Assistenz vorkommende Klagen summarissimè, & sine am-
bagibus untersucht / die Schuldig-Befindende ohne An-
stand zur verdienten Straff gezogen / und Unsere hierzu be-
stellte Officianten aller Orthen efficaciter geschützet werden;
Wornach ein jeder sich zu richten / und für Schaden /
und Ungemach zu hüten wissen wird. Daran wird
auch vollbracht Unser allergnädigst / und ernstlicher Will /
und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wienn /
den

den Ersten Monaths-Tag Julii im Siebenzehnhundert Neun-
und Dreyßigsten / Unserer Reiche des Römischen im Acht / und
Zwanzigsten / derer Hispanischen im Sechs / und Dreyß-
igsten / und deren Hungarisch / und Böhmeibischen im Neun-
und Zwanzigsten Jahre.

Constitutio
1709



Philippus Antonius
Dei gratia

Ad Mandatum Sac.^{ae} Cæs.^{ae}
Regiæque Majest.^{at} proprium.

Nicolaus Franz Königsmayer

Joann. Anton. v. Lindl



Soll-
TARIFFA
 Für das
Hertzogthum b
Schlesien.



De Anno 1739.

437217(a)



Al Mandatum etc. etc.
Regius Majest. program.

Einfuhr.

Waaren / die / sobald sie ins Land kommen / sollen auf folgende Weise von Inn- und Ausländern gleich verzollet werden; als nemlichen:

Zubelen.

In allen / und jeden gefast und ungefasten Orientalischen / und andern Edlgesteinen / als: Diamant, Rubin, Schmaragd / Saphier, Hyacinth / Türkosen / Amatist, Carniol, und all andern dergleichen Kleynodien / auch Orientalischen / und Passauer = Perln / vom Reichs = Thaler werth

**Kostbare Galan-
terien.**

Es bestehen solche in Silber / ganz oder vergoldeten Sack und Stock oder Tisch Uhren / kostbaren Tabacksdosen / feinen Spiegeln mit silbernen / oder andern schönen Rahmen / auf Gold / und Silber geschmelzten Bildern / Geschmuck Kästln / garnirten Beutln / Petschafften / und allerhand andern von Silber / Gold / und Schmelz gefertigten Galanterie Waaren / auch gefast und ungefasten Reiger = Fock = Strauß und andern Feder = Büschen / auch Feder = Muffen; Ingleichen Porcellain, und Majolica = Gefäß / oder Geschir / vom Reichs = Thaler werth

**Beflag/Borde-
rien / und all. an-
dere Arbeit von
Gold / und Silber /
Taben.**

Drap d'or, Drap d'argent, Brocat, Estoffe, Moar, und all andere mit Gold / oder Silber gewürct oder gestückte Zeüge / dergleichen gemachte neu und alte Kleider / Mantilien / Bänder / Lätzl / Schürzel / Hals / Luchel / Leib = Gürtl / Feld = Binden / in Summa alles / und jedes / was viel / oder wenig Silber / oder Gold hat / es gehöre zu Manns = oder Frauenzimmer = Bekleidung / und Pierde / oder auch zu Meublen, nichts davon ausgenommen / vom Reichs = Thaler werth

Borderien / Spitzen / Crepin, Quasten / Schnüre / Lüzen / gemachte Knöpfe / und alles dergleichen von Gold / und Silber / vom Reichs = Thaler werth

Gezogen Untzen = Gold / und Silber zum stücken / würcken / und Knöpf = machen / auch gesponnen Faden = Gold / sowohl hierzu / als zum Knöpf = Löcher ausmachen / oder nähen / vom Reichs = Thaler werth auch

**Massiv = Silber-
ne / Gold = und ver-
goldete Geschir /
und Arbeit.**

Von aller einführenden Augspurger und anderer Silber = Arbeit / gegossen / getrieben / ganz / oder zier = vergoldeter / es bestehe: in Tafel = Service, Nacht = Zeüg / Pluffäßen / Becken / Leuchter / Schalen / Pocall, Caffee = Zeüg / Salt = Wäffel / Löffel / Messer = Schalen / und allen andern dergleichen silbernen / und goldenen Gefäßen / worunter auch goldene

fl. fr. s.

3

5

4

3

3



Einfuhr.

dene Hals und Armb = Bänder zu verstehen / vom Reichs = Thaler werth

**Allerhand aus-
ländische Krame-
ren / und geringe-
re Galanterie-
Waare von Stahl /
und Metall.**

Von allerley aus Stahl / und Metall / Zinn / Zinck / und Messing / theils auf Silber = Art vergold = versilbert oder geätzter Arbeit / auf welche das pretium meistens ankömmt / es bestehe gleich in allerhand feinen Gewehr / und Waffen / Degen = und Säbel = Klingen / Hirschfänger / und darzu gehörigen Pierden / Kleider = und Stab = Knöpfen / Beschlägen / Schnallen / Tabacksdosen / und all andern geringeren Galanterien / ohne die von Silber / und Gold / oder anderen Kostbarkeiten bestehen; dan Perl = Mutter / Birn = und Agatstein / Granaten / falschgemacht oder gläsernen Perln / ingleichen Böhmisches = oder anderen falschen Steinen / allerley Schmelz = und Chrystall = Folien / auch was sonst von dieserley Materien ausgelegt / gearbeitet / oder gezieret ist / ausländischen theils parfumirt = Ledernen Handschuhen / feinen Sonnen = Schatten / oder Wädeln; dan mit falschen Gold / oder Silber gedruckten Spalliern / Ledernen / und solchen Tapezereyen / laquirt und gemahlten Leintwand / allerley Venetianisch / und andern geschliffen und geschnittenen Tafel = auch derley Chrystall = Kreiden und dergleichen feinen Trind = Gläseren / Danksiger = und andern Flaschen / Leuchter / und allerhand andern dergleichen Gefäß / und Arbeit / worunter auch alle sowohl Tisch = Hang = oder Sack = Spiegel / wie auch Schmelz = Werk / so zu Hauben = Bordierung / und Brämb = Werk verbraucht wird / zu verstehen; Item von Taschen / und andern Messeren mit Schildkrot / Haffsenbein / Fischbein / und sauber gebeitzten Hornen Schalen / nebst dergleichen / und all andern ausländischen Kämpeln / sodan Leonisch = und Nürnberger = Rollen bestehend: in Gold / oder Silber / und von dergleichen allerhand gemachten Waar / geschlagen = fein Zwisch = Gold / Silber / und Metall / wie nicht weniger von Zinn / Messing / versilberten Kupfer = oder andern derley Materien gefertigten Cron = Wand = und Tafel = Leuchtern / und Gefäß / derley vergoldt oder versilberten Trompeten / dergleichen Waldhörnern / und allerley von solchen Materien / außer den geringen Pfenn = Werth = Waaren gemachten Arbeit / vom Reichs = Thaler werth / ausländisch

**Gemeine ausländ-
ische Kramerey /
und Pfenn = werth
Waaren.**

Allerhand Nürnberger = Pfenn = Werth / auch gemeine Wällisch = Englisch = Französisch = Holländische / Augspurger = oder andere ausländische / so genannte kurze / geringe Waaren / sie seynd von schlechten Glas / Holz / Stein / Bley / Bein / Horn / und Dockenwerck gemacht / Serpentin = Steinerne / Holländisch = und andere schlechtere Hafner = Geschir / gemeine Hornene Kämpel / allerhand schlechte Gläser / Scheiben / Flaschen mit oder ohne Futter / Brillen / gemeine Spiegel

fl. fr. s.

4

3

1

2

Einfuhr.

fl. fr. s.

gel/ und solches geringes Glaswerck / Rohr=Stäbe ohne Knöpf/ Pantoffel=Holz / oder Gurcume, gemeine Rosen=Krantz/ Fischbein/ Sigl= Wax/ oder hart Wax/ Reiß= Bley=Steffen/ gemeine Lederne Handschuhe / Taschner= und allerley gemeine Lederne Arbeit / Baum= Wolle / Watta/ Biber= Canin= und Menschen= oder Peruquen = Haar / Bad= oder Kropf= Schwamme / Romanisch= und andere ausländische Geigen= und Instrumenten= Saiten / Papier / Saliter / Pulver / Schrött / ausländische Saiffe / Mühl= Schleiff= Wez= und Flinten= Steine/ gemeine Holz= Waar/ Sieb/ und dergleichen; Beth= Schreib= Federn / Spiess= Glas/ Quecksilber / Schwefel / hart Pech / Wagen= Schmier / Leim/ Leim= und Hanf= Del / und alles andere / was sonst von dergleichen geringen Waaren / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / eingeführet wird / vom Reichs= Thaler werth

I

Peruquen.

Von allen auffer Landes einführenden Peruquen / vom Reichs= Thaler werth

9

Allerley theuer Holz= und Wein= Werk.

Von allerley Indianischen Gladern= Sandel= Eben= Eben= Cedern= Nuß= und Buchs= Baum / oder andern dergleichen theuern Holz / Cocos, Helffenbein / Schildkrot / und von solchen gefertigter / auch laquirter / und vom Horn sauber gebeizt= und eingelegter Arbeit / in gleichen allerhand musicalischen Instrumenten, Meer= schaumenen Tabacks= Köpfen / gemeinen Tabacks= Dosen ohne Silber / oder anderer Kostbahrkeit / und alles was deme gleich kömet / vom Reichs= Thlr. werth

3

Sammet / auch andere ganz / und halbseidene Zeug / und dertley Arbeit.

Von allen Sorten Sammet / Parterre, Damast / Atlas / Ferentin / Taffet / Past / ganz / und halbseidenen Estoffe, Re= levé, ganz / und halbseidenen Moar, Crepon, Plüsch / Bura= rat, halbseiden = Französisch= und Niederländischen Sarge, und all= andern ganz / und halbseidenen Zeugen / sie mögen jezo / oder ins künstliche genennet werden / wie sie wollen / wor= unter auch alle Tapetereyen / oder Spalier / mit viel / oder wenig Seiden durchwürcket / zu verstehen: Dan Seiden= Halb= seiden= und von Floreth gestricke / oder gewürcke / in gleichen Biber= Haarene Strümpffe / Handschuhe / Kinder= Käppel / und dergleichen; Item ganz / und halbseidene Tüchel / der= ley Flor / und Schleyer / allerhand von dergleichen Materien gefertigte Possementier = Borden / Band / Schnüre / und gezängte Spitzen / Knöpfe / und in Summa alle Arbeit / was Seiden hat; In gleichen Mantilien / oder andere solche Sa= chen / und Zierden / jedoch ohne Silber / und Gold / nach rech= ter Werths= Ansage / und Taxation, vom Reichs= Thaler werth

I

Allerhand Sei= den.

Von Näh= Stepp= Cusier= Belle= Orfoi= und dergleichen / auch roh / unaußgearbeiteten; In gleichen Cron= Flitt= Floreth= oder Band= Litter= und Zirwisch= Seiden / durch / und durch / vom Reichs= Thaler werth

I

Einfuhr.

fl. fr. s.

Allerhand sowohl von Camel= Haar / als: Wollene Zeug / und dertley Arbeit.

Von Camelot / wollenen Sarge, Cron= Rasch / Berliner= Zeug / wollenen Crepon, Bolamit, Wurschet; wollenen Tripp / Soy, Cadis, Nattin / Escheter / Bombasin, Beitel= Tuch / ganz / und halb= wollenen Spalliern / und all= andern von Ca= mel= Haar / Baumwöll / auch ganz / und halb= wollenen Zeu= gen; Dan allen von dergleichen Materie gemachten Sachen / derley Knöpfen / Strümpff / Handschuhen / Camisol, und Mü= zen / vom Reichs= Thaler werth

I 2

Dahingegen sollen von folgenden Wollenen Zeugen / so im Land fabriciret / und doch von anderwärts her eingefüh= ret zu werden pflegen / als: Rasch / Concent, Quinet / Ca= lamanc, Flanel / Parchet / Barcan, Mesolan / und Teppich / noch ferner bezahlet werden: Ausländisch / vom Reichs= Tha= ler werth

2

Erländisch

I

Gespunnen= und ungespinnene Camel= oder Orientalische Ziegen= Haar / Rheinisch= Niederländisch= Nürnberger= und Türkische Garn / ohne Unterscheid / vom Reichs= Thaler werth

I

Ausländische fei= ne Leinen= Waar / und Spitzen.

Von Niederländisch= und anderer ausländischen gezo= gen derley Arbeit: Dan Niederländisch= Holländisch= Galler= und andern ausländischen köstlichen Leinwand / Camer= Neß= Tuch / Muselin, und Flor / oder von dergleichen Materien / gemachten Waar / und Sachen / weiß= gefärbt= und gedruckten Catton, vom Reichs= Thaler werth

4

Item von genähet= und geklöppelten weiß= Zwirnenen Brabander= Französisch= und anderen frembden Spitzen / Ge= zänck / Bändl / und Tackel= Zwirn / vom Reichs= Thaler werth

6

Dergleichen Annaberger= Spitzen / Gezänck / und ge= ringere Bändl / vom Reichs= Thaler werth

5

Joachims= Thaler= und andere Erländische feine Spi= zen / vom Reichs= Thaler werth

I

Grobe Böheimisch= und andere Erländische Spitzen / und Gezänck / vom Reichs= Thaler werth

I

Reichung der Leinwand= Waar / deren Ansage / und Verzollung.

Demnach auch aus der Nachbahr= schafft Unsers König= reichs Böheim / und aus der Lausniz rohe Leinwand / Tisch= und Beth= Zeuge ins Land zum Bleichen gebracht werden / wordurch Unsere Unterthanen einigen Verdienst erlangen / Als wollen Wir es auch fernerweit gnädigst zulassen / jedoch / daß solche nicht allein bey der ersten Gräniz= Zoll= Stadt angefaget / von Unseren Zoll= Bedienten revidiret / Etuck vor Etuck / auch was es für fein= mittel= oder grobe Sorten seynd /

Einfuhr.

beschrieben / ein Zoll-Zettel bis zur anzeigenden Bleich-
Stelle hierüber ertheilet / sondern auch Unserm Erario von
jedem Schock / oder 60. Ellen am Zoll erlegt werde

Wann nun die Leinwand / oder anderes dergleichen Ge-
zeug auf die Bleiche gebracht wird / ist obenannter Zoll-
und Bleich-Zettel vorzuweisen / zu dem Ende auch derer
Herrschaften Ambtleute / Bleich-Schreibere / und Bleichere
hierdurch erinnert werden / bey Vermeidung unausbleiblicher
Straffe einige auffer Landes einbringende dergleichen rohe
Leinwand / Tisch- und Beth-Zeuge ohne Zoll- und Bleich-
Zettel / oder ein mehrers / als selbiger enthaltet / nicht anzuneh-
men / oder zu einigen Unterschleiff Vorshub zu geben / he-
rentgegen / und wann die Bleich- und Zurichtung geschehen /
passiret solche frey auffer Landes an denselbigen Orth zuruck /
Es ist aber an der nachsten Granitz-Zoll-Stadt / wo die
Zuruckfuhr beschiehet / die Revision nach dem erstern Zoll-
und Bleich-Zettel wieder vorzunehmen / und von Unserem
Zoll-Bedienten wohl Achtung zu geben / ob nicht unter die-
sem Prætext andere bessere Sorten / oder ein mehreres zuge-
packt worden / und unterschleifflich ohne Verzollung mit-
ausgeführt werden wollen.

Ausländische Hütte. Alle ausländische Hütte / es bestehen solche in ganz oder
halben Castor, ganz Wollen- oder mit Canin-Haaren ver-
mischt / durch / und durch / vom Reichs-Thaler werth

Hohe rauhe Waar. Die hohe rauhe Waar betreffend: weilen darunter / son-
derlich den Zobeln / Tiger-Luchs- und Schwann-Häuten /
weiß-schwarz- und rothen Füchsen / Ganetten / Bielfraß / In-
dianischen Ifferen / Hermelin / Zipperischen Katzen / gekrau-
ften feinen Schmoschen / und Mardern / auch See-Hunden /
Biber- und Bärn-Häuten ein mercklicher Unterscheid ver-
spühret wird; So sollen hinführo dieselbige in Unserm Grä-
nitz-Zoll-Ambt zu Breslau / oder anderen Unseren Zoll-
Städten / und Aemtern in Schlesien taxiret / und der Wür-
digkeit nach / der Zoll erleget / und genommen werden / wann
solche aus Pohlen / und Rußland kommen / vom Reichs-
Thaler werth

Wann sie aber von Leipzig / oder anderen Orthten kom-
men / vom Reichs-Thaler werth

Gemeine rauhe Waar. Von Wölffen / Fehen / Romanisch-Englisch- und Schot-
tischen Schmoschen / Fisch-Ottern / Dännischen Lamb-Fel-
len / Märken / grau- und schwarzen Caninen / geringen Il-
fieren / gemeinen Schmoschen / weissen Haafen / dergleichen /
und andern gemeinen Futter-Werck / ausgearbeiteten Hun-
garischen Jackel-Schöps-Schagf- und Lamm-Fellen / auch
Sterblingen / weiß- und gedruckten Jurich / und allen derley
Waaren / vom Reichs-Thaler werth

fl. fr. g.

1

6

2

3

1

Einfuhr.

Hohe ausländische Tücher / Scharlach / und Sop. Von Scharlach / Scharlatin / Spanisch-Englisch-Fran-
zösisch-Venetianisch-Niederländisch-Holländisch-Lüttiger /
und Achner-Tücher / Drap des Dames, Boy / und Frieß /
vom Reichs-Thaler werth

Gemeine ausländische Tücher. Bey der Einfuhr der Tücher sollen die Glazer-Mährer-
und Böhmeische sowohl zugerichtet- als rohe völlig frey
seyn / wie auch die rohe Pohlische / nicht aber die zugerich-
tete: Die übrige ausländische Tücher aber / sie mögen zuge-
richtet- oder rohe seyn / zahlen / wie die Pohlisch-zugerichte-
te / und andere feine ausländische Tücher / vom Reichs-Tha-
ler werth

Mahlereyen / ge- schmigte Silber- und polirte We- beil. Es bestehen solche in Mahlereyen von Del-Wasser- oder
Safft-Farben / Schnitzwerck / aus schlechten Wein- und Holz-
aus Wax / und Gips formirten Bildnissen / und derglei-
chen / vom Reichs-Thaler werth

Bücher / und dergleichen. Bücher / Land-Charten / Kupferstiche / und dergleichen /
vom Reichs-Thaler werth / durchgehends

Spiel-Karten. Französische-Bällische-Nürnbergers- und andere auslän-
dische Spiel-Karten / durchgehends vom Duzet / oder zwölf
Stücken
Erb-Ländische / vom Duzet

Färberey-Mah- ler- und derglei- chen Waaren. Indigo, Waid / Holländischer Krapp / Ferna-bouc,
Coccinilia, Blau-Braun- und Gelb-Holz / Galles, Knop-
pern / Weinstein / Vitriol, oder Kupffer-Wasser / Maun-
Potasche / Schärte / und all-anders / was zu den Färbe-
reyn dienlich / und gebrauchet wird / vom Reichs-Thaler
werth

Dahingegen blaue Farb / oder Schmolten / weisse Stärck /
Grünspann / Berggrün / Zinnober / Braunstein / Schmo-
ge / Todten-Kopff / Galmey, Carmin, Minium, Rausch-
gelb / Wismath / Auri-pigmentum, gelbe Erde / Götthel-
stein / Bleyweiß / Kreiden / und allerhand dergleichen Waar-
wie es jero / oder künftig benennet / und eingeführet
wird / vom Reichs-Thaler werth

Allerhand fremd- de Weine. Von allen Spanisch-Italianisch- und Französischen Wei-
nen / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / auch in
grossen Gebünd / Lägeln / oder Boutelien geführt werden /
vom Breslauer-Cymer

Jedoch also / daß die einführende Canari- und Cirefer-Sec-
auch andere Spanische Weine / solange die bisherige Gebünd
ohne Vergrößerung bleiben / ein Bott jedes mahl per 8. / ein
Pippe aber per 6. Breslauische Cymer ohne weiterer Visier,
es mag auch bey einem / oder dem andern Gebünd Abgang
seyn / oder nicht / verzollet werden.

fl. fr. g.

3

3

5

1

8

4

2

1

36

Einfuhr.

fl. fr. 9.

Rein-Mosler-Necker-Francken-Crofnische und derley
Weine/vom Breslauischen Eymer

24

Größere Weine.

Tockeyer-Ausbruch/ diese werden gleich in Kueffen/oder
kleinen Bäßeln/ Antheil genannt/ eingeführet/ vom Bres-
lauer Eymer

I

30

Anderer Ausbruch/vom Breslauer Eymer

45

Anderer Hungarische- Oesterreichische- Mährische- auch
Syrroller- und Friauler Weine/vom Breslauisch- und gar nicht
Hungarischen/ Nürnberger- oder andern größern Eymer

18

Alldiemeilen aber aller dieser Wein/ Raß/ und Gebän-
de/ auffer dem Spanischen Bott/ und Pippen/ meisten-
theils dem Eymer nach/ ganz ungleich; Als sollen solche bey
der Verzollung jedesmahl visret/ und/ wie obgehöret/durch-
gehends nach dem Breslauer Eymer verzollet werden/ jedoch
mit dieser Distinction: daß/ weilen sonderlich bey dem Hun-
garischen Wein der befundenen Kürze der Raß/ starcken
Boden- Holz/ vielen Lagers/ und abgängiger Fülle halber/
einige Differentien entstanden/ und unter diesem Prætext
der grosse Hungarische Eymer für den Breslauischen Eymer
verzollet/mithin grosser Unterschleiff gebraucht werden wollen;

Als solle hinführo in Consideration alles dessen der eiff-
te Eymer in der Verzollung frey passiren/ der Ueberrest aber
ist ohne weitem Nachlaß nach dem Breslauischen Eymer rich-
tig zu verzollen/ und was wider diese Unsere Limitation
verschwiegen werden solte/ ohne alle Ausflucht in Contra-
band verfallen.

Ursach und Ver-
zollung der Weine.

Es solle mit Ansage/ und Verzollung derer aus Hun-
garn/ Oesterreich/ und Mähren herein in Schlesien füh-
renden Weinen bey dem bishero üblichen Modo gelassen wer-
den/ daß nemblichen/ wann die Weine auf die erste Schle-
sische Gränitz-Zoll-Stadt ankommen/ solche daselbst nach
dem Breslauischen Eymer angemeldet/ und verzollet werden/
welche Weine aber bekanten Kauff- und Handels- Leüthen/
sonderlich denen von Breslau zustehen/ sollen mit einem An-
sag-Zettel auf Reysß/ und Breslau fort- passiren/ in diesem
Ansag-Zettel aber die Bäßl/ wie viel derer groß- oder klei-
ne/ und nach jedesmahlig beschehener Pargament- Visirung
der darinnen nach abgezogenen eiffsten Eymer verbleibende
Befund/ wie gemeldet/ eigentlich benennet werden.

Wann nun der Kauff- Handels- oder Fuhrmann mit de-
nen zum Einlegen/ und Verkauf einführenden Weinen an
den Orth/ wo sie abgeladen werden sollen/ kommet/ solle
er sich am Thor bey denen Zöllnern/ oder in Mangel der-
selben/ bey denen Thor- Stehern anmelden/ den bey der
erstern Gränitz-Zoll-Stadt empfangenen Zoll-Zettel pro-
du-

Einfuhr.

fl. fr. 9.

duciren/ und sodan sich mit solchem Pallet alsobald in Un-
serm Zoll-Umbt desselben Orths angeben/ die Weine auch
ehender nicht abladen lassen/ es seyen dan solche vorhero be-
sichtiget/ von Unseren Zoll- Bedienten/ und Beschauerern ent-
weder mit der Pargament- oder auch bey entstehender Diffe-
rentz mit der Holzernen Visir ohne Aufhaltung noch ein-
mahl visret/ und der hierinnen ausgesetzte Zoll davon gebühr-
lich entrichtet; Immassen dan bey Unseren Zoll- Membreren/
und denen Wein- Schröttern die erheischende Nothdurfft
derentwegen auch angeordnet wird; Jedoch ist von Unseren
Zoll- Bedienten hierauf gute Obsicht zu tragen/ und denen
Wein- Fuhr- Leüthen mit ihrer Ansage auf diese- oder jene
Zoll- Stadt/ oder wohl gar auf ein Dorff/ wo keine von
Unseren Zoll- Bedienten befindlich/ nicht so leicht zu trauen;
Allermassen vorkommet/ daß sich diese unterstehen sollen/ zum-
Theil selbstn darmit zu handeln/ oder doch/ wann nur sol-
che bey der ersten Gränitz-Zoll- Stadt passiren/ durch im-
mer mehrers neu- erfindende Neben- Wege mit völliger
Præterirung anderer Zoll- Städte ihren Patronis, oder Elö-
stern/ und Herrschafften zuzuführen/ und Uns den Zoll zu
entziehen.

Vorgegen diese Vorsicht zu gebrauchen ist/ daß von
denen sonderlich unbekanten Fuhrleüthen die zumahlen rich-
tige Fracht- Briefe/ daß die Weine an diesen- oder jenen
Handels- Mann/ oder Wein- Schäncker gehörig/ nicht pro-
duciren könten/ der Zoll alsogleich abzufordern/ oder/ wann
aus Ermanglung Geldes/ solches zu erhalten nicht möglich
wäre/ mit etwann stellender Caution, oder sonst so lang
zu versichern ist/ bis durch gehörige/ und allerdings Pflicht-
schuldig- obliegende Correspondenz mit anderen Zoll- Ein-
nehmeren Nachricht erlanget werden kan/ daß solcher Zoll
an einer andern Zoll- Station Unseren Einnehmeren entrich-
tet worden/ und diese sodan zuruck erlangte Nachricht solle
auch bey denen von Uns in einer absonderlichen Clausul an-
geordneten Ansage- Registern über alle einführende/ und
auf andere Zoll- Städte zum verzollen passirende sowohl
Weine/ als Kauffmanns- Waaren/ fleissig annotiret wer-
den.

Befreyung der
Wein-Verzollung.

Es solle sich niemand/ wer der auch seye/ unterstehen/
einiger Wein- Verzollungs- Befreyung/ unter was Vor-
wand es immer geschehen möge/ anzumassen/ ausgenohmen/
da Wir aus sonderlichen Kayserl. Gnaden unter Unserer
Kayserl. und Königl. Subscriptions- Fertigung von Unserer
Ministerial- Deputations- Expedition aus/ in specie über
die freye Einfuhr einer expresse benannten Quantität Wein-
Raß- Briefe ertheilen lassen solten.

Wahrh.

Von einführenden ausländischen Mäth/ vom Breslau-
schen Eymer

6

Einfuhr.		fl.	kr.	q.
Rosolio, und Brandwein.	Von Rosoli Savoyisch/ und Pohnisch/ auch anderen Bergleichen ausländischen gebrennten Wässern/ vom Quart	6	—	—
	Pohnisch/ oder andern ausländischen Brandwein ohne Unterscheid bey der ersten Zoll- Stadt/ Inn- und Ausländer/ und Juden gleich/ vom Quart	2	—	—
Bier.	Bier ausländisch/ von einem Breslauischen Eymmer	30	—	—
	Erbländisch	15	—	—
Gewürz/ Zucker/ und andere ver- gleichene Specie- reyn.	Alles Gewürz/ als: Saffran/ Muscat-Blühe/ und Nuß/ Nägele/ Zimmet/ oder Canell, Pfeffer/ Ingwer/ Lorbern/ Baum- Del/ Oliven, Capri, eingesaltene Limon- Citron- und Pomeranzen- Schalen/ allerhand Luth- und Candis- Zucker/ Mandeln/ Rosinen/ Zibeben/ Wein- Beerl/ Feigen/ Tatteln/ Brunellen/ Johannes- Brod/ Castanien/ Pistazi, Pignoli, Italiänische Hasel- Nuß/ gebörzte ausländische Marschellen/ Keyß/ Senff/ Nürn- berger Lebzelten/ Thornisch/ und andere ausländische Pfef- fer- Kuchen/ Anis/ Fenchel/ Coriander, Carisfol, Ar- tischocken/ Majoran, und andere ausländische Saamen/ oder was sonst in diese Specerey- Handlung einlauffet/ und nicht schon unter anderen vor- oder nachgehenden Ru- briquen specialiter benennet ist/ vom Reichs- Thaler werth	1	2	—
Äußerliche Confecturen/ und andere Consump- tabilia.	Von allerhand ausländischen Candirten/ und anderen mit Zucker/ oder Hönig angemachten Conserven/ Confect, und all derley Zuckerwerck/ und Sachen/ vom Reichs- Thlr. werth	6	—	—
	Item Chocolate, Thé, und Caffée, vom Reichs- Tha- ler werth	6	—	—
	Tartuffel/ auch vom Reichs- Thaler werth	6	—	—
	Badian, vom Reichs- Thaler werth	3	—	—
Allerhand Me- dicinische/ und derleichen Ma- terialien/ als:	Muscus, Bisam, Ambra, Bezoard, Cibet, Rhabar- bara, Biber- Gail/ Krebs- Augen/ Hausen- Blasen/ Zitt- wer/ Seigel- Wurzel/ Kampffer/ Galgant/ Tragant/ Weyrauch/ Mastix/ Myrrhen/ Aloë, Borax, Storax, Süß- Holz/ und derley/ wie auch andere Säffte/ allerley Olitäten/ Essentien/ Arzney- Kräuter/ Gesaam/ Blu- men- Wurzel/ und all- andere Medicinische Materialien/ wie auch Corallen/ sie seyen gearbeitet/ oder rohe/ und unausge- arbeitet/ vom Reichs- Thaler werth	1	—	—
Taback.	Von jedem Pfund Spanisch- Wallisch- Prasilier- und an- dern guten Brief- Schnupff- und Rauch- Taback	1	—	—
	Virginischen/ Parmudes, Englisch- Hamburger gelben Taback/ vom Centner	24	—	—

Einfuhr.		fl.	kr.	q.
	Gemeinen gelben Hanauer- und schwarz- gepresten Rü- sten- Taback/ vom Centner	12	—	—
	Toiton, ist Türckischer/ oder anderer Blätter- Taback/ vom Centner	8	—	—
	Erbländischer Taback/ vom Centner	4	—	—
	Tabacks- Pfeiffen/ Köhrl/ und gemeine Köpff/ vom Reichs- Thaler werth	1	—	—
Fisch- Waaren.	Haringe/ von einer Tonne	6	—	—
	Stock- und Flach- Fisch/ auch Plateiß/ vom Centner	5	—	—
	Rotscher/ oder Tonnen- Fische/ vom Centner	4	—	—
	Sardellen/ Linquatoli, und andere marinirte Meer- Fi- sche/ ausgestochene Muffern/ und Mäschel/ vom Reichs- Thaler werth	6	—	—
	Muffern in Schalen/ vom Hundert	15	—	—
	Gerauchert- und gesalzene Lachs/ Laperdon, Dorsch/ Hausen/ Bricken/ Bickling/ Zärten/ Al/ und Forellen/ gerauchert/ und frisch/ auch ausländische Schnecken/ vom Reichs- Thaler werth	2	—	—
	Fisch- Thran/ von einer Tonne/ so lang diese in bisheri- ger Größe verbleiben	9	—	—
Hönig.	Hönig ausländisches/ von einer Tonne Pohnisch/ der Inn- Ausländer/ und Jud gleich	18	—	—
	Von einer Hungarischen Tonne	14	—	—
Wallische Früch- te.	Von einer Truben/ oder Risten Pomeranzen/ Ci- tronen/ oder frischen Limonen/ Margarant, Adams- Aepf- fel/ und Citronat, mit Cassirung des zeittherigen Aufschlags durch/ und durch	1	—	—
Zuchten/ und anderes Leder- werck.	Ob nun wohl die Zuchten/ und anderes Lederwerck/ welches zum Theil die Moscovitische Handels- Leütze/ und Untertanen/ auch Reußen/ Lithauer/ und Pohlen selb- sten/ aus- oder durch Pohlen in Schlesiens zu Land einbrin- gen/ und entgegen wieder andere Waaren einkauffen/ und zurück führen/ zu absonderlicher Facilitirung dieser Hand- lung			

Einfuhr.

lung ganz frey gelassen / und erkläret worden; So hat es doch mit dem jenigen Fuchten / und all andern Lederwerck / (welches von Hamburg / und anderen Orthen zu Wasser / und Land in Unser Herzogthumb Schlesien pflegt eingebracht zu werden) eine ganz andere Beschaffenheit: aller massen solche nachfolgender Gestalt verzollet werden sollen: Nemblichen: Fuchten / und all andere ausländische zugerichtete Leder / es seye Saffian, Meschin, Corduan, oder andere ausgearbeitete Kalb / Leder / vom Reichs Thaler werth

Von einer ganzen auf Sähmisch zugerichteten Glends-Haut / welche per 6. Reichs Thaler / und darüber im Werth kommet

Dergleichen geringern unter 6. Reichs Thaler werth in rechter Tax, vom Reichs Thaler werth

Englisch Lüttiger, Danziger, und andern Pfund Leder vom Reichs Thaler werth

Böhmisch, Desterreichisch, und Mährisch Pfund Leder vom Reichs Thaler werth

Mettal / und aller hand Eisen Waaren.

Englisch oder andern ausländischen Zinn / vom Dreschauer Centner

Schlackenwalder, und andern Erbländischen Zinn / vom Centner

Kupffer aus frembden Ländern / vom Breslauischen Centner

Kupffer aus Hungarn / welches auf Kayserl. Päß eingeführet wird / ist frey zu passiren.

Ingleichen ist auch bey der Einfuhr frey das alte Kupffer / so zum Umbarbeiten ins Land geführet wird.

Aus Böhmen / und Mähren vom Centner neuen Kupffer

Zaffel, Messing / und solchen Drat / Glocken Speiß / und dergleichen Mettal / vom Centner ausländisch

Erbländisch / vom Centner

Weiß Creütz / und ordinari dergleichen Blech / von einem Päßel / das einen Centner haltet

Schwarz Blech / von einem Centner

Eisern Drat / klein / und grob / vom Centner ausländisch

Erbländisch

fl.	fr.	q.
	2	
30		
1	2	
3		
1		
2		
30		
1	30	
	36	
	45	
	25	
	12	
	6	
	15	
	8	

Einfuhr.

Stabel / vom Centner

Schinn und Stab Eisen / vom Centner ausländisch

Erbländisch

Blätte / von einem Centner ausländisch

Erbländisch

Bley / von einem Centner / alles / wie obgemeldet / nach dem Breslauischen Gewicht

Eisen Stein von einem Korb / oder Fuderlein / so vier Kasten haltet

Allerhand Messen / und gemeines Gewehr.

Feuer Röhr / Flinten / Carabiner / Pistolen / Musqueten / kurz Gewehr / gemeine Degen / Säbel / und derley Klinge / Kürass / und was zu dergleichen Kriegs Armatur gehörig / wie es genennet werden mag / ausländisch / vom Reichs Thaler werth

Erbländisch

Allerhand Eisene Waaren / und Geschmeid.

Allerley auffer denen schon rubricirten Pfenn werth Waaren gefertigte geringe Zinn Messing Kupffer Metall Eisen und Drat Arbeit / allerhand Messer / Handwercks oder Arbeit Zeüg / wie auch allerley Nägl / und andere dergleichen Sachen / ausländisch / vom Reichs Thaler werth

Erbländisch aber

Zinn.

Von alt auffer Landes verneuert und wieder einführenden Zinn / und anderen derley Metallen / vom Reichs Thaler werth

Salz.

Notandum: Nachdeme durch Unsere Anno 1699, introducirte Salz Administration der vorherige Salz Zoll / und die Pfannen Gelder in suspenso gelassen worden; So behalten Wir Uns gnädigst bevor / dasern Wir disfalls eine Veränderung über kurz / oder lang fürzunehmen in Kayserl. Gnaden befinden möchten / sodan solch beyde Gefälle wiederumb zu reallumiren.

Allerhand Vceualien.

Von Parmasan Limburger Holländisch Danziger oder andern aus frembden Ländern einführenden Käß / Butter / Schuncken / Würst / Zungen / gesalzen Fleisch / allen Wildprät / und zähmen Gessiegel Werck / vom Reichs Thaler werth

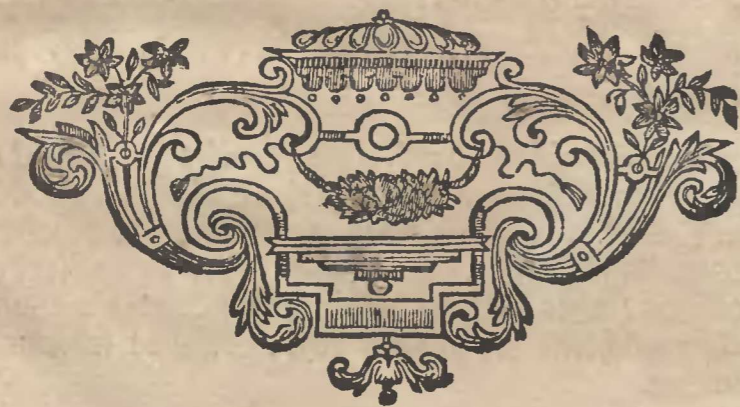
B 3

Käß /

fl.	fr.	q.
		6
		6
		3
		10
		5
		4
		4
		4
		1
		2
		1
		6
		2

Einfuhr.

	fl.	fr.	q.
Käse / und Butter aus Böhmeim / Mähren / und Galizien / auch Pflaumen / Nuss / oder ander- gebürt- und frisches Obst / sowohl aus diesen Ländern / als Hungarn / und Oesterreich / von dem Reichs- Thaler werth		1	—
<small>Baum- und Garten- Gewächs.</small> Alle sowohl Wäldische / als andere Obst- Bäumel / Blum- Stöck / Zwifel- Werc / und anderes Garten- Gewächs / vom Reichs- Thaler werth		2	—
<small>Lein- Saamen.</small> Von einer Tonnen pr: 1. 1/2. Breslauischen Schäffel / Preussisch- Pies- und Churländischen / oder sonsten ausländischen Lein- Saamen		3	—
<small>Pferde.</small> Die ins Land bringende Carren- Reit- und andere Pferde / und Fohlen / gleich bey der ersten Gräniz / Zoll- Stadt / so ausländisch / vom Reichs- Thaler werth		2	—
Erbländisch		1	—
<small>Steiber.</small> Von neuen Kleideren indistincte, vom Reichs- Thl. werth		6	—
Die alte betreffend / ist der Zoll zu nehmen / was auf Handel / und Wandel kommet / besonders / was die Juden einzuführen / und darmit zu handeln pflegen / und zwar vom Rthlr. werth		6	—
<small>Pohlische Wolle.</small> Die einschierige Pohlische Wolle ist bey der Einfuhr völlig frey zu lassen / und nicht im mindesten zu aggraviren.			
Von der zweyschierigen Pohlischen Wolle hingegen ist von jedem Stein abzufordern		1	—



Hier

Hier nach folget nun die Ausfuhr.

	fl.	fr.	q.
<small>Verzollung der Waaren / so aus Schlesien andere Länder / als: Pohlen / Litauen / und Rußland essiren.</small> W enn denen vorhero specificirten / und nach Länge beschriebenen Waaren / und Sachen von allerley Gattung solle Uns (unangesehen solche bey der Einfuhr bereits verzollt werden) wann man sie wieder ausser Landes über die Gräniz in Unsere Erb- und frembde Königreiche / und Länder (ausser da sie durch Pohlacken / Russen / Lithauer / Masuren / und Armenier ausgeführt werden / weiln sie in diesem Fall vorbesagter massen ganz Zoll- frey essiren) verführt / oder verschicket / der Zoll bey einer Unserer Zoll- Städte / und Aemter / aus welchem die Waaren abgehen / nach gewissenhafter Ansage des rechten Werths / und Quantität folgender Gestalt gegeben werden.			
<small>Waaren / so à 1. fr. vom Reichsthl. werth essiren.</small> Alle Waaren / und Sachen / welche bey der Einfuhr in nachfolgenden Rubriquen befindlich seynd / Nemblich: Tubelen / kostbare Galanterien / Massiv - Silber / gold- und vergoldte Geschirz / und Arbeit / allerhand ausländische Kramerey / und geringe Galanterie - Waaren von Stachel / und Metall / gemeine ausländische Kramerey / und Pfenn- werth Waaren / allerley theuer Holz / und Wein- Werc / allerhand sowohl von Camel / als Wolle fabricirte Zeuge / und derley Arbeit / ausländische feine Leinen Waar / und Spitzen / ausländische Hüte / hohe ausländische Tücher / und Scharlach / gemeine ausländische Tücher / und Boy / Mahlerey / geschnitzte Bilder / pouirte Arbeit / Bücher / Land- Charten / Kupffer- Stich / und dergleichen / ausländische Karten / Färberey- Mahler- und dergleichen Waaren / ausländische Confecturen / und andere Consumptibilien / item Caffee / und Badian / allerhand Medicinische / und dergleichen Materialien / Taback / und Wäldische Früchte / von Inn- und Ausländern gleich / vom Reichs- Thaler werth			1
<small>Waaren / so zu 2. q. vom Reichs- thaler werth essiren.</small> Dahingegen die bey der Einfuhr unter folgenden Rubriquen befindliche Waaren / als: Zeuge / Borderien / und andere Arbeit von Gold- und Silber- Faden / Sammet / auch andere ganz- und halbseidene Zeuge / und derley Arbeit / dan allerhand Seiden / hohe rauhe Waar / geringe rauhe Waar / Gewürz / Zucker / und dergleichen Specerey / und Thée / vom Reichs- Thaler werth entrichten			2
Ingleichen von Carton, Muselin / und Messel- Tuch / vom Reichs- Thaler werth			2
<small>Neu- gearbeitetes inländisches Gold / und Silber.</small> Von neu- gearbeiteten Gold- zier- vergold- oder unvergoldeten Silber / glatt / und getrieben / von was für Sorten / Ketten / Geschirz / und Arbeit es immer seyn mag / welches im Land gemacht worden / Inn- und Ausländer / vom Reichs- Thaler werth			2
<small>Inländisch Confect, oder Zucker.</small> Confect, oder Zucker- Werc / Apotheker- Medicamen-			

Ausfuhr.

	fl.	fr.	9.
Werk/undMedi- ta, und Materialien/so im Land in denen Apotheken / oder camenta. von denen Laboranten/und Zuckerbachern verfertigt / und zugerichtet werden / auch in Schlessien wachsender Calmus, oder andere Medicinische Wurzel / Kräuter / und Terra Si- gillata, Inn- und Ausländer/ vom Reichs- Thaler werth		1	
Woin. Von allen Spanisch/ Italiänisch/ und Französische Weinen/ wann solche weiters auffer Landes geführet werden/ wie bey der Einfuhr/ vom Breslauischen Eymen Inn- und Ausländer		36	
Loceper: Wein/ vom Breslauischen Eymen		30	
Rhein- Mosler- Necke- und Francken- Wein/ vom Bres- lauischen Eymen auch/ wie bey der Einfuhr		24	
Hungarisch- Desterreicher- Mährisch- und Tyroller- auch Friauler- Wein/ durchgehends vom Breslauischen Eymen/ In- und Ausländer		18	
Grünberger- und anderer Land- Wein/ vom Viertel per 2. 1/2 Eymen 25. Kr. oder von jedem Breslauischen Eymen		10	
Wein- Esig/ vom Breslauischen Eymen		8	
Land- Mäh. Im Land gesottener Mäh der Inn- und Ausländer/ vom Achtel 18. Kr. oder von jedem Breslauischen Eymen		9	
Land- Brand- Von jedem Eymen gemeinen Land- Brandwein wein/ und ande- re gebrennte Was- ser.		12	
Wier. Von andern gut distilirten Brandwein/ oder Rosoli, mit Gewürz/ Wurzel- und Kräutern abgezogen/ Inn- und Ausländer von jedem Quart		1	
Bier innländisches/ von einer Ruffen Troppauen Mezen/ so ein 12. Eymen haltet / Inn- und Ausländer		24	
Von einem Maß Schweidnitz- Striegauer- oder andern Land- Bier/ so zwey Viertel haltet		16	
Von einem Viertel		8	
Von einem Achtel		4	
Wolle. Schaaf- und Lam- Wolle/ von jedem Breslauischen Stein/ der Inn- und Ausländer gleich		12	
Werbhand Fä- Diejenige Tücher/ Zeuge/ und Boy/ welche in Schlessien verfer- her/ und Sep. tigt/ und zugerichtet ausgeführet werden/ zahlē nur ein Viertel per Cento, die rohe/ und ungefärbte aber 3. Viertel per Cento. Es sollen aber alle diese Tücher niemahlen auffer Landes ehen			

Ausfuhr.

	fl.	fr.	9.
ehender passiret werden / es seyen dan solche von Unseren Zoll- Bedienten vorhero genau besichtiget ; Und haben sich diese den Current Preiß/ welcher zwar steigend/ und fallend / jedoch nach dem Einkauf der Wolle sich reguliret / wohl bekannt zu machen / damit bey solcher Limitation in der Verzollung nicht gleichwohlen Unterschleiffe geschehen / und gut vor ge- ringe Sorten angegeben / und verzollt / wie auch die bishe- rige Mißbräuche mit denen Umschlägen abgestellt werden mögen.			
Ein- und wieder ausfuhr-nde Tü- cher zum walcken/ und färben.			
Allbiweilen aus dem Königreich Pohlen einige Tücher zum Walcken/ und färben in Schlessien eingeführet werden / so lassen Wir es gnädigst bey dem bisherigen modo bewen- den / daß von jedem dergleichen wieder zuruckführenden Stück Tuch eines dem andern zu Hülf am Zoll entrichtet werde			6
Unsere Unterthanen aber/ sowohl aus denen nächsten Städ- ten / und Orthen Unsers angränzenden Königreichs Bö- heimb/ als der Graffschafft Glas / welche gleicher massen ei- nige Tücher zu färben / und bereiten in Schlessien bringen lassen / sollen hiervon gänzlich befreyet / jedoch sie sowohl / als die Pohlische Tuchmachere verbunden seyn / dergleichen zum färben / walcken / und zurichten einführende Tücher in dem nächst gelegenen Unserm Zoll- Amt / wie bey der Ein- also auch bey der Ausfuhr richtig in der Quantität an Stücken anzufagen / die Einnehmere / und Zoll- Bereitere aber hierauf fleißige Obacht zu tragen haben / womit nicht Schlessische Tücher / oder andere Zollbare Waaren ohne Verzollung mit- zuruck ausgeführet werden mögen.			
In Schlessien fa- Von allen in Schlessien fabricirenden / und auffer Lan- bricirende Beha- des führenden Zeigen / es bestehen solche in Rasch / Meso- hütte, Strümpff- lan / Tripp / Beutel- Tuch / Teppicht / Spallier / Kosen / und andere Woll- Barchet / und all andern dergleichen Arbeit ; Item aller- ne Arbeit. hand Hütte / Strümpff / Handschuhe / Mützen / Camisol und derley Arbeit / und Sachen / wie solche immer genen- net werden können / Inn- und Ausländer gleich / wann solche ganz fertig / und zugerichtet ausgeführet wer- den / Ein Viertel per Cento, werden sie aber roher / und un- zugerichtet ausgeführet / drey Viertel per Cento.			
Wolle. Die Röhre / sie möge nun inner Landes consumiret oder auffer Landes verführet werden / zahlē gleich bey der ersten Abwägung im Land / von jedem Stein Bres- lauischen Gewichts			6
Wolle- Röhre. Und indeme hiebevot schon längst die Verführung der Röhren / daraus die Röhre erzeuget wird / auffer Schlessien gänz-			

Ausfuhr.

fl. fr. s.

gänzlich verbotthen worden; Als wollen Wir solchen Befehl alles Ernstes hiemit wiederholet haben / daß hinführo niemand einige Keymen aus dem Land unterschleifflicher Weiß verführe / und verparthiere; Da aber jemand diesem Unsern Mandat, und Verordnung zuwider leben würde / deme sollen bemeldte Röthe-Keymen mit Wagen / und Roß / und alles / was dabey befunden / als ein verfallen- und verwürcktes Guth zu Unsern Händen eingezogen / und der Verbrecher darzu am Leib gestraffet werden.

Weiß gebleichte Garn / und Zwirn.

Als welche zum höchsten Nachtheil Unserer Erb-Untertanen / und Landes-Manufacturen sowohl von Inn- als Ausländern in grossen Quantitäten ausgeführet / hierdurch aber Unsern armen Schlesiſchen Handwerckern die nothdürfftige Nahrung grösten Theils entzogen worden / sollen ins künfftige durchgehends von Inn- und Ausländern gleich / vom Reichs-Thaler werth nach rechter Ansage / und Befund verzollet werden / mit

Rohe Garn.

Ob gleich solche Garn / als eine rohe Waar auffer Landes zu verführen völlig zu verbiethen wäre; In Ansehung aber / daß durch mehrere Beförderung der Spinnerereyen ein großer Theil des Armuths seine Nahrung erlanget / und in dem Commercio nacher Holland in dem Baratto, und Erleichterung des Wechsels ihren Nutzen geben;

Als wollen Wir deren Ausführung zwar weiters gnädigst zulassen / jedoch / daß von Inn- und Ausländern / wann es nach Holland gehende Pack Garne seynd / wie auch die / so genannte Loth-Garne / Ein Viertel per Cento gezahlet werde.

Die übrige Garne aber zahlen vom Reichs-Thaler werth

Vom Zwirn / vom Reichs-Thaler werth

Die rohe Garne / so in Breslau / Glogau / und Saganischen zusammen gekauffet / und auf frembde Bleichen nacher Laufnitz denen Schlesiſchen Bleichen zum Nachtheil verführet werden / vom Reichs-Thaler werth

Wie es mit Erkauff- und Verfolgung der Garne zu halten.

Indiweilen auch zu Unserm höchsten Mißfallen vorkömmt / daß wegen Erkauff- Ausfuhr- und Verzollung der Garne / sonderlich in dem weiß gebleichten grosse Unterschleiff vorgehen / und nicht allein Innländische Dorff-Händler / und Fuhrleüthe / sondern auch frembde / in gleichen Laufnitzer- und aus anderen benachbahrten Ländern wider Unsere schon ehemahlen per Patent publicirte Verordnung / und Verbot sich unterstehen sollen / auf denen Dörffern herum zu vagiren / solche Schock- und Stück-weis aufzukauften / und / wann sie eine Quantität beysammen / selbige ihres gefahlens von Dörff-

2

2

2

3

Ausfuhr.

fl. fr. s.

Dörffern aus- und abzuführen / hierbey aber noch diesen betrüglichen Griff zu gebrauchen / daß sie denen Fuhrleüthen die Fracht nicht / wie vor Alters vom Schock / und Stücken / sondern von Gebünden / deren sie in denen Flachsenen anstatt ehemahlig- gebräuchigen ein Mandel / oder fünfzehnen Stücke / anjeho zwanzig: Grob-Werckene aber anstatt zehen / fünfzehnen Stück einbinden / demahlen anzudingen pflegen / folglich denen Fuhrleüthen selbst verhalten / wie viel Schocke-Stücke-Garn sie eigentlich führen / und weil sie solche nicht in nahe gelegenen Städten / wo Unsere Zoll-Bediente gegenwärtig / und sowohl von denen Sortimenten / als Preis / und Packung die beste Wissenschaft / und Kanntnuß haben / sondern in Dörffern packen / und abführen / und / wo nicht gar auf Alb- und Neben-Weegen durch practiciren / doch nur an denen Zoll-Städten meistens zu Neiß / allwohin sie unterweeges darauf zukommen / schon in Wagen / Ballen / oder Bäffern gepackter / ganz unrevidirter / und dem Vermuthen nach / der Flachsenen Garn vier Gebünd / deren Werckenen aber sechs Gebünd vor ein Schock ansagen / und verzollen / mithin an jedem Schock der ersten von zwanzig: der andern aber gar dreyßig Stück verschwiegen / und Uns der Zoll entzogen wird.

Und nun diesem Unheyl / welches nicht allein zum größten Nachtheil Unserer Erarii, sondern auch zu mehrern Ruin des Schlesiſchen Commercii abziehet / abgeholfen werden muß.

Als befehlen Wir hiemit gnädigst / und ernst gemessen / daß sich keiner derley Arglist unter des Contrabands / und annoch empfindlicher Leibes-Straffe gebrauchen solle; Und ob Wir zwar Unsere treu-gehorsambste Untertanen auf dem Land in Schlesien von dem Garn-Handl / und Samblen künfftig nicht ausschließen / sondern ihnen so gut / als denen in Städten / jedoch nur in so lang / als sie den Uns gebührenden Zoll richtig abgeben / sothanen Handel gestatten wollen; So solle dennoch dieser Handel allen Frembden / sie mögen aus Unseren Erb- oder anderen Landen seyn / hiemit unter vorbesagter Straff verbotthen / und untersaget seyn / wobey Wir jedoch ihnen Frembden unverwehret lassen / in Unserm Herzogthumb Schlesien fernerhin / ihres Befahlens / aber nur in Städten Garne einzukauffen / dergestalten: daß vor der Packung / und Abfuhr gleich in derselbigen Stadt / wo der Einkauff geschehen / von Unseren Zoll-Bedienten solche Garn revidiret / und der ausgesetzte Zoll nach dem wahren Pretio entrichtet werde; Herentgegen ist bey dessen Erfolg von Unseren Zoll-Bedienten ein richtiger Zoll-Zettel mit exprefser Benennung / daß die Garne / wie jede Sorte pfleget genennet zu werden / in derselbigen Stadt erkauffet / angeordneter massen revidiret / und richtig verzollet worden / zu

E 2

zu

Ausfuhr.

fl. fr. 9.

zu ertheilen / mit Producirung dessen die Passirung ungehindert seyn / auffer diesem aber solcher frevelhafter Ubertreter Unserer Ernst-gemessenen Befehls mit antreffenden Wagen mit Garnen gleich bey der nächsten Zoll-Stadt / oder bey dieser Præterirung von Unseren Zoll-Bereitern auf der Strassen angehalten / und Unserer Königl. Schlesischen Zoll-Administration zu befindender Contrabandier- oder Bestrafung alsogleich umbständlich berichtet werden solle.

Denen Handels-Leuthen in Unserer Stadt Breslau aber ist ferner zugelassen / dergleichen Garn / jedoch auffer dem Fall eines erheblichen Verdachts / wo die Visitation vorge-nommen werden könnte / nur mit Ansagung derer Quantität prævia visitatione, und darüber erhebenden Zoll-Umbts-Zettel nach gedachten Orth abzuführen / und / weilen allda solche fortiret / theils in loco verkauffet / die übrige aber so-dan erst auffer Landes versendet / vor dessen Erfolg hinge-gen sollen solche in Breslau gleicher massen von Unseren Be-schauerern / ehe die Wässer / oder Küsten zugeschlagen wer-den / revidiret / und nach rechten Werth der ausgelegte Zoll entrichtet werden.

Flachs/Werch/ und Hanff.

Flachs / Werch / und Hanff / weilen bey öfftern dessen Mißwachs Unsere eigene Unterthanen zu denen Spinnereyen selbstem zum Theil Mangel verspühren; Als solle des-selben Ausfuhr nicht allzuhäuffig gestattet werden; Imfall aber dessen im Land ein Ueberfluß wäre / und ausgeführet wurde / solchen Falls solle davon von Inn- und Ausländeren jeder Reichs-Thaler werth verzollet werden mit

Schlesische Leinwand / Schleyer / und alle andere dergleichen Leinwand Arbeit.

Von allen sowohl im Land gefertigten / als auch ohne Verzollung frey ins Land passirenden Böhmisch-Mährisch- und Glaser-weiß-rohen / gefärbt-glanz-gedruckt- oder gestreiften Leinwand / Hals-Schnupff- und Hand-Tücheln / allerley Sorten Schleyer / gezogen Fußwerck / Schwamper- und dergleichen Beth- und Tisch-Gewand / Blau-Ballen / dick- und dünnen Ziechen / Zwillich / Trillich / Tölpisch / Douglas, Loucrams, und all andern / was von innländischen Garn / und Zwirn gearbeitet ist / es möge Nahmen haben / wie es wolle / Inn- und Ausländer gleich / wann die Waare völlig fertig ausgeführet wird / zahlet Ein Viertel per Cento : wird sie aber roher ausgeführet drey Viertel per Cento.

Wie es mit Ansage und Verzollung derer Leinwand Waaren zu halten.

Ein jedweder / der solche Waaren auffer Landes führen will / und verzollet / solle dieselbe nicht nur allein mit Benennung der Küsten / Ballen / oder Wässer / und den Werth nur gleich in Pausch / und Bogen / sondern auch / weilen darinnen gewisse / insonderheit Unseren Zoll-Einnehmeren in Gebürg-Städten durchgehends bekante Sortimenta seynd / specificc, wie viel Schock / Stück / Weben / Ballen / oder / wie jede Sorte den Nahmen / lang- und breite Haltung hat / auch

6

Ausfuhr.

fl. fr. 9.

gar fein / ordinari fein / middle / und geringe ist / oder / wie solche Waaren pflegen erkauffet / und verkauffet zu werden / und zwar in solcher Qualität / was diese ganz fertig / und ausgemachter kosten / nicht aber / wie einige Handels-Leuthen / sonderlich in dem Gebürge zu practiciren vermeynen / nur nach dem ersten Einkauf / wie solche rohe zu stehen kommen / ohne das Bleicher-Lohn / und andere Zurichtungs-Kosten mit anzurechnen / auch wohl feine / vor geringe Sorten unverantwortlich anzusagen / und solcher Gestalt zu Unserer Ararii höchsten Nachtheil ihren unzulässigen Vortheil zu suchen vermeynen / deutlich ansagen / und Uns den wenig darauf gelegten Zoll entrichten; Wie dan auch Unsere Zoll-Einnehmer / und alle Zoll-Umbts-Bediente / sonderlich im Gebürge / wo dieses Commercium am meisten floriret / bey Erinnerung ihrer Uns geleisteten Eydes-Pflichten hierauf sowohl / als alle andere Verzollung gute Obsicht zu tragen haben / womit Wir nicht verursacht werden / bey verspührender Negligenz, Collusion- oder anderer Inconvenientien dieselbige nicht allein mit der Amotion, sondern auch nach Gestalt ihres Verbrechens / mit anderer empfindlichen Straff belegen zu lassen.

Jedoch wollen Wir zu besserer Anwehrgung deren / die von gebleichten Garn die / sogenannte / Weiß-garnichte Leinwand fabriciren / gnädigst gestatten / daß derley Leinwand / wann sie bey der Ausfuhr in Unseren Zoll-Städten angemeldet / un-erzeichnet / und plumbiret wird / noch ferner frey passiret werden solle.

Im Land gefertigte Posementier- und Crepin-Arbeit.

Dergleichen Posementier- und Crepin-Macher-Arbeit / es bestehe solche gleich in jero zu Breslau fabricirender Silber- und Gold-Arbeit / oder in ganz / oder Halbscheiden- auch Camel-Haarenen Banden / Borden / Schnüren / Gürteln / Quasten / Crepin / oder was es von dergleichen Arbeit immer mehr seyn mag / worunter auch die von solchen Materien gefertigte Knöpfe zu verstehen / Inn- und Ausländer vom Reichs-Thaler werth

Rohe Leder / und dergleichen Fellwerck.

Von allem ohne Verzollung frey ins Land passirenden / oder auch im Land erzeugenden rohen Leder / und Fellwerck / als : Ochsen-Rühe- und Abdeck-Leder / Hirsch- und rohen Häuten / Kalb-Schaaf-Lam-Zäckel-Bock- und Ziegen-Fellen in frembde- und Erb-Länder / vom Reichs-Thaler werth

Im Land gerichtete / oder zum Theil ohne theils aber mit geringen Zoll einpassirende Zuchten / andere Leder-Fell / und dergleichen Arbeit.

Von einem Breslauischen Centner Moscoviter-Pohlisch- und Lithauischen Zuchten / in frembde Länder
In die Erb-Länder
Dahingegen sollen die aus Schlesien in Unsere Erb- oder frembde Länder einführende Saffian, Meschin / Corduan, und alle dergleichen ausgearbeitete frembde Leder / oder Fell bezahlen / vom Reichs-Thaler werth

E 3

Inn

I 2

I

45

30

2

Ausfuhr.

Inn- und ausländisch Pfund- und anderes in Loh- oder auf Sämisch zugericht- auch gefärbt- und geschmizte Ochsen- Röh- Hirsch- und Abdeck- Leder / ausgearbeitete Rehe- Kalb- Bock- Zäckel- Ziegen- Schaaf- und Lamm- Felle/ auch dergleichen Innländisch rauh Fellwerck; Item allerley Riemer- Sattler- Schuster- Tschner- Koller- Handschuemacher- Neßler- Pargamenter- Kirschner- und auch andere dergleichen gefertigte Arbeit/ Inn- und Ausländer/ vom Reichs- Thaler werth

Elends- Haut/ vom Reichs- Thaler werth

Wir wollen / und ordnen auch gnädigst/ daß/ bishero üblichem Brauch nach/ von allem groß- und kleinen Viehe/ auffser was zur Consumtion im Lande verbleibet / welches aus Unserm Herzogthumb Schlesien einzellig / oder in großer Quantität ausgetrieben wird / desselben Viehes Kauffer- und Händler den nachgesetzten völligen Zoll alsobald an der ersten Stelle / wo der Einkauf im Land geschieht/ abgeben/ und erlegen solle/nemblich: Hungarisch- Podolisch- oder Tschabaner- Neußisch- und Pohlische Ochsen / was höher/ und bis auf 10. Reichs- Thaler im Werth ist/ Inn- und Ausländer vom Stuck

Geringere dergleichen / was auf der Stelle unter 10. Reichs- Thaler im Werth kommet/ vom Stuck

Und demnach vorkommet/ daß die Vorkäufflerey auf denen gewöhnlichen Ochsen- Märkten sowohl durch Juden/ als Christliche Ochsen- Händler/ und Fleischhackere im Land von Breslau/ und anderen kleinen Städten Unseren ehemahligen Verbotten zuwider/ jedennoch practiciret werden solle/ daß sie sowohl vor- als zwischen den Briegischen Viehe- und Jahr- Märkten denen Pohlen / und Neüssen nicht allein entgegen reijen/ sondern auch gar über die Gränze ziehen/ das Vieh abhandeln / hernach wiederumb verkauffen / und also ohne alle Mühe/ Gefahr / und Unkosten am Stuck zu etlich Thaler Profit erlangen/ da doch sonst/ wann die ausländische Verkauffere das Viehe selbstn auf die Stelle bringen/ sie umb der daraufgehenden Spesen / und des Ruck- Weeges willen dem Frembden von erster Hand viel ein leichtern / und wohlfeilern Kauff geben würden; Als wollen Wir dergleichen Vorkäufflerey/ als eine schädliche Sach nochmahlen gantz abgeschafft / und ernstlich verbotthen haben / und dasern es sich bey denen gewöhnlichen Ochsen- Märckts- Zeiten/ oder auffser diesen begäbe / daß dergleichen heimlich practiciret / und eine Zeit- lang vertuschet würde / so soll hernach auf einkomenden Bericht / und Offenbahrung dem jenigen / so es anmehdet / aus Unserm Zoll- Ambt fünfzig Reichs- Thaler gegeben / seine Persohn nicht genennet / und der Delinquent nach dessen Ueberführung entweder des Viehes/ oder des Werthes dafür verlustig gemachet / und noch darbey mit unabweiblicher Straffe belegt werden.

fl. fr. s.

1 2

2

45

30

Ausfuhr.

allerhand Land- Viehe/ und Pferde.

Von gemeinen im Lande erzogelten Ochsen / worunter aber keinesweges Pohlische Ochsen / wie bishero mißbräuchig / und vortheilhafter Weise geschehen / da solche vor- Strang- Ochsen angegeben / und nach dem Thaler werth verzollet werden / zu verstehen seynd; Item sowohl im Land erwachsen- als auch frembde ohne Verzollung ein- passirte Röh- Kälber / Schwein / Schöppe / Schaaf / Lämmer / Wallachische Zappen- und Böcke/ Inn- und Ausländer vom Reichs- Thaler werth

Die Pferde sollen nach rechtem Werth angesaget / oder taxiret / und vom Reichs- Thaler werth am Zoll entrichtet werden/ von Inn- und Ausländer

Da es sich auch begäbe / daß von Ausländern Vieh ins Land auf vier- und mehr Meilen Weeges zu Märkte gebracht/ allda aber wegen haltenden hohen Preises nicht verkaufft / sondern solches zum theil / oder völlig wieder zuruck / oder weiter auffser Landes getrieben werden wolte / derselbe solle gleichfalls umb des sonst besorglichen Unterschleiffs wegen davon den ausgesetzten Gräniz- Zoll Vermöge dieses Unsers Zoll- Mandats zu entrichten schuldig seyn; Jedoch wird das jenige davon ausgenommen / welches in die Städte nächst an der Pohlischen Gränze auf 2. bis 3. Meil Weeges auf die Jahr- und Wochen- Märkte getrieben wird/ und aus Ermanglung der Kauffer öfters gantz / oder zum Theil wieder zuruck getrieben werden muß / welches also frey zuruck passiren solle.

Vertreibung des Viehes durch das Fürstenthumb Teschen.

Und demnach insonderheit fürkommet / daß sich einige un- terstanden / eine considerable Quantität Viehe aus Pohlen in andere Königreiche / und Länder durch Schlesien / und sonderlich durch das Fürstenthumb Teschen zu vertreiben / und damit über das Gebürge durch neu- erfundene Wege / und Stege unberühret Unserer der Orthen ausgesetzten Zoll- Städten durchzuschlupffen/ und Uns also den davon gebührenden Zoll zu entziehen; Als wollen Wir solches hiermit alles Ernstes inhibiret / und verbotthen / auch Unseren jetzig- und künftigen Ober- Zoll- Ampts- Leüthen gnädigst auferlegt haben / daß sie nicht allein für sich selbst / sondern auch durch ihre Untergebene jedes Orthes bestellte Zoll- Bediente fleißige Achtung darauf geben / und da jemand / wer der auch seye / darüber betretten würde / der sich unterstünde / einiges Viehe / oder auch andere Zollbahre Waaren unberühret Unserer Gräniz- Zoll- Städte auf die verdächtige Ab- weege unangesagter / und unverzollter durchzutreiben / oder zu verführen / sie dergleichen Defraudatores, mit Hülffe jenden Orthes Obrigkeiten sich versichern/ sonderlich das Viehe / oder Waaren / männiglich unverschonet / anhalten / und als ein verfallenes Contraband einziehen / und an Unsere Königlich-

fl. fr. s.

2

2

Ausfuhr.

nigliche Schlesiſche Zoll-Administration alſogleich umſtänd-
lichen Bericht erſtatten ſollen.

Wie dann allen Obrigkeiten hierdurch gnädigſt / und
Ernſt- gemessen anbefohlen wird / in ſolchen / und allen an-
deren Unſern Dienſt- betrefſenden Vorfallenheiten Unſeren
Ober- Zoll- Amt- Leüthen / und ſubordinirten Zoll- Be-
dienten Vermöge ihrer in Unſerm Nahmen gefertigten ab-
ſonderlichen Patenten auf ihr Anſuchen zu Handhabung Un-
ſers Königl. Zoll- Regalis, und Intereſſe alle erheiſchend
und gebührliche Amts- Hülfen / und Schutz gegen die Re-
nitentes unweigerlich wiederfahren zu laſſen.

Gold / Bruch-
und Bruch- Silber /
oder Pagament aus dem
Lande nicht zu ver-
führen.

Dieweilen auch Bericht fürkommet / daß ſich eigennuzi-
ge Leüthe gefunden / welche wider die derentwegen hiebevorn
ausgegangene ernſtliche Verbott allerley ſowohl Gold / als
Brand- und Bruch- Silber / oder Pagament, Leſt / Kretz-
und Schlich aus Unſeren in frembde Lande zu verführen ſich
unterſuchen ſollen / ſo hernach daſelbſt umbgegoffen / und ver-
münzet wird; So wiederholen Wir Unſern gnädigſten Be-
fehl hiermit / und wollen / daß ſich niemand unterfange / der
gleichen auſſer Landes zu verführen / ſondern daſſelbe in Un-
ſere Breſlauiſche Münz gegen gebührlicher Bezahlung ein-
liefere / wer aber darwider handeln / und darüber betreten
wurde / derſelbe ſolle nicht allein des Golds / oder Silbers
verluſtig ſeyn / ſondern auch anderen zum Abſcheu am Leib
geſtraffet werden; Inſonderheit ſoll auf die Juden / bey de-
nen Gold / und Silber / worauf ſie Geld geliehen / vorhan-
den / oder was ſie an geſtohlenen Guth an ſich zu kaufen
pflegen / fleißige Achtung gehalten werden / damit ſie ſolches
nicht untern Schein anderer Waaren aus Unſeren in fremb-
de Länder verführen / und hierdurch die Diebſtäl / und de-
ren Vertuſchung noch mehrers geſtärcket werden.

Alt- und verneht-
erten Gold / und
Silbers - Verjol-
lung betrefſend.

Das alt- gemachte Gold / und Silber / welches zum
Schaden / und Abbruch Unſers Kayſerl. und Königl. Münz-
Regalis hin- und wieder aufgekauſſet / verneueret / und merck-
licher Profit dardurch erlanget wird / wollen Wir auſſer Lan-
des zu verführen zwar annoch einiger maſſen zulaffen / jedoch
nur dasjenige / welches zum Tragen / und Gebrauch noch
dienlich iſt / wovon aber / wie gedacht / das Bruch- Gold /
und Silber / ſo allein in Unſere Münz gehörig / gänzlich
ausgeſchloſſen / und ſolle alſo bey der Ausfuhr der Inn- und
Ausländer am Zoll erlegen / von jedem Reichs- Thaler werth

Die Juden aber

Daſerne auch einige Ausländer Alt- oder Bruch- Silber /
und Gold ins Land zum umarbeiten einführen möchten / ſo
ſolle ſolches zwar freyſtehen / ſelbiges aber bey der Einfuhr
behörig angeſagt / von Unſeren Beſchauerern revidiret / ab-
ge-

fl. fr. s.

2

3

Ausfuhr.

gewogen / und inzwiſchen notiret werden / bey Ausfuhr des
neugefertigten / wann es vorhero wieder beſichtigt / und
abgewogen iſt / von ſo viel / als vorhero eingeführet worden /
am Zoll zu entrichten / vom Reichs- Thaler werth

Was aber mehrers am Gewicht dabey befunden wird /
bleibt bey obigem Ausſatz / als : vom Reichs- Thaler werth

Getrapde / und
Legumina, oder
Zugemüß.

Waizen / Korn / Gerſten / item allerhand dergleichen
Mehl / und Gerſten- Malz / von dem Breſlauiſchen Schäf-
fel / der Inn- und Ausländer

Erbſen / Hirſche / Heide- Korn / allerhand Ruchel- Ge-
raupe / und Gemüß / Hanff- Körner / und Waizen- Malz /
vom Schäffel

Haaber / vom Schäffel

Lein- Saamen.

Von einer Tonne Preußiſch- Liefländiſch- oder andern
auſländiſchen Lein- Saamen

Von einem Schäffel inländiſchen Lein- Saamen / Inn-
und Ausländer gleich

Hopffen.

Von einem Schäffel Breſlauiſchen Getreid- Maasses
Hopffen / Inn- und Ausländer

Fiſch- Trann / Lein-
Hanff- und Ru-
ben- Dehl.

Von einer Tonne Fiſch- Trann- Lein- Hanff- und Ruben-
Dehl / Inn- und Ausländer

Was weniger / als in ganzen Tonnen ausgeführet wird /
vom Reichs- Thaler werth

Hönig.

Von jeder Tonne Hönig / auſländiſch

Eine Tonne Hungariſch

In wenigerer Quantität, vom Reichs- Thaler werth

Wax.

Von jedem Centner gelb- und weiß- gebleichten Lithauſiſch-
und andern Wax / der Inn- und Ausländer

Wax- Lichter / und Zug / von dem Centner gleichfalls

Inſlet / deren
Nichter / und Sai-
ſen.

Inſlet /

Inſlet- Kerzen /

Saiſſen /

} vom Centner

18

Fiſch- Waaren /
und lebendige Fiſch.

Stock- Flach- und Tonnen- Fiſche gerauchert / eingefal-
ten /

fl. fr. s.

1

2

3

4

2

6

5

2

20

2

24

20

2

30

30

Ausfuhr.

	fl.	kr.	q.
gen/ frisch- und marinirten Lachs / Bricken / Dorsch / Laperdan, Plateis / Pickling / Sardellen / Zäcken / Linguatoli, Austern / Muschel / Schnecken / und allerhand andere eingefalzen und geraucherte / auch lebendige Fische / als: Forellen / Alal / Nechten / Karpffen / und was es vor andere Sorten seyn mögen / vom Reichs- Thaler werth Inn- und Ausländer			2
Von einer Tonne Häring / auch Inn- und Ausländer		15	
<small>Im Land verfertigte gemeine Kramerey.</small> Von allerhand im Lande verfertigten gemeinen Kramerey / und Pfenn- werth- Waaren / worunter auch geschlagen- fein- und Zwisch- Gold- Silber- und Metall- Schreib- und gedruckt Papier / Karten / Docken / und Crängl- Werck / Rämpel / Pürsten / Löffel- Geschirz / Seiler- Arbeit / Instrument- Saiten / Brillen / gemeine Spiegel / Trind- und andere Sorten / auch Scheiben- und Taffel- Gläser / Glas- Vaterl in Schnüren / Flaschen in- oder ohne Futteral / Rosenkrantz / Bildel / und was dergleichen gemeine Waar / und Arbeit seyn mag / vom Reichs- Thaler werth			1
<small>Peruquen.</small> Von allen auffer Landes führenden Peruquen nach rechter Werths- Ansage / vom Reichs- Thaler werth			1
<small>Holz- Werck.</small> Von allerhand groß- und kleinen Flöß- Bau- und Brenn- Holz / Kohlen / und Aschen / Brettern / Schindeln / und Lat- ten / Wein- Blöckn / Taufeln / Reib- Stäben / allerley Schier- Holz / Rechen / Schaufeln / Grab- Eisen / Bäume / Back- Trögen / Meulden / hölzernen Schiffeln / Teller / Löffeln / Schachteln / Sib- Läuften / und Boden- Kober / und alles / was die- sen gleich kommet / wie auch musicalischen Instrumenten, Bild- hauer- Tischler- Drechsler- Bütner- Siber- Körbe- Macher / und was sonst von dergleichen Holz- Arbeit / und Waar- ren seyn mag; Ingleichen zum Verkauffen auffer Landes- führenden Schiffen / und Schiff- Holz / Wagen / Chaisen / Kalesen / und Schlitten / Inn- und Ausländer / vom Reichs- Thaler werth			2
<small>Stein- Werck.</small> Von einem Mühl- Stein in die Loh- Mühlen		24	
Von einem grossen Schleiff- oder Mühl- Stein		20	
Von einem Mühl- Stein in die Krauppen- Mühlen		18	
Von einem Boden- und Untern- Mühl- Stein		12	
Von einem ordinari Schleiff- Stein		6	
Von einem Schleiff- groß- und kleinen Weh- Quadrat- und			

Ausfuhr.

	fl.	kr.	q.
und Leichen- Stein / Epitaphien / Statuen, oder aller- hand andern Steinernen Arbeit / auch Ziegel- Stein / und Flachwerck / der Inn- und Ausländer vom Rthl. werth			2
Hingegen ist die Löffel- Thon / und Ziegel- Erde auffer Lande zu führen gänglichen verbothen.			
<small>Kalk- und Gips.</small> Kalk / und Gips / Inn- und Ausländer / vom Reichs- Thaler werth			2
<small>Zinn.</small> Von einem Centner roh- oder unausgearbeiteten Zinn / Inn- und Ausländer			36
<small>Kupffer- Messing- und Glockenspeiß.</small> Kupffer in Blatten / oder unausgearbeitet / dan Messing- und Glocken- Speiß / Inn- und Ausländer / vom Dreßlau- schen Centen			1
<small>Im Land gemach- ter Haß- Warb von Metall.</small> Verfertigte Haß- Rath / Glocken / Geschirz- Zeug / und allerhand Arbeit von Zinn / Messing / Kupffer / und Glocken- Speiß / wie die immer Rahmen haben mögen / es seye neu- oder alt / auch Messing- Drat / der Inn- und Ausländer / vom Reichs- Thaler werth			1
<small>Mobilien durch Erbschaften erlan- get / oder auffer Landes ziehenden Persohnen zugehö- rig.</small> Von allen auffer denen Erb- Ländern führenden Fahr- nussen / der Inn- und Ausländer / vom Reichs- Thaler werth			2
Studenten- Guth aber an Büchern / eigener Kleidung / und Wäsche / wann nur nicht andere Zollbahre Sachen mit- ausgeführt werden / ist frey.			
<small>Eisen- Werck- und derley Arbeit.</small> Allerhand bey der Einfuhr rubricirte Steyerische sowohl / als auch Schmirbergische / oder sonst inn- und auffer Lan- des von Stabel / Eisen / und Blech verfertigte Waar / Ge- schirz / Gefäß / Handwercks- oder Arbeits- Zeug / wie alles Rahmen haben möge / es bestehe von auswärtig eingeführ- ter / oder im Land gemachter Klampfferer- Sporer- Nadler- Gürtler- Blattner- Zirkel- Nagl- Messer- Grob- Schmidt- Schlosser- Büchsenmacher- Schwerdtfeger- Groß- Uhrmacher- oder anderer derley conformer Arbeit / wie auch schwarz Blech / und Drat / Inn- und Ausländer / vom Reichs- Thaler werth			2
Von einem Centner weiß- Creutz- oder andern verzinn- ten Blech			12
<small>Allerley Gewehr- Kriegs- Rüstung- und Wap.</small> Alldiweilen in Unseren Landen allerley Kriegs- Rüstun- gen / und Gewehr verfertigt / und hierdurch einiger Unter- thanen Nahrung beförderet wird / so wollen Wir deren Aus- fuhrung zum Theil auch ferners zulassen / jedoch solle hievon / als			

Ausfuhr.

als nemblich: Harnisch/ Banzer/ Musqueten/ Flinten/ gezogen- und andere Röhr/ Pistollen/ Heleparten/ und dergleichen kurze Gewehr/ und Waffen/ Degen- und Sabel- Klingen/ gegossen- und geschnittene Stück/ und Doppel- Haacken/ darzu gehörige Kugeln/ und all- anderes Kriegs- Gezeüge/ ingleichen im Lande gefertigte Feuer- Spritzen/ Inn- und Ausländer an Zoll erlegen/ vom Reichs- Thaler werth

Bley/ vom Centner

Gleichwie aber bey veränderten Coniuncturen solches Gewehr/ und allerley Kriegs- Rüstungs- Ausfuhrung völlig zu verbiethen Wir Uns gnädigst bevor behalten/ also ist auch was über 500. fl. im Werth kommet/ und in frembder Herren Länder verführet werden wolte/ bey Uns selbst in vorhero anzumelden/ und nach Gestalt der Sachen die Special- Passirung auszubitten.

Pulver/ und Saliter.

Allerley Pulver/ und Saliter/ was bis auf einen Centner kommt/ ist auszuführen zwar passirlich/ jedoch von Inn- und Ausländern zu verzollen/ jeder Reichs- Thaler werth mit

Was aber in grösserer Quantität ist/ wird die Ausfuhrung völlig verbotten/ und soll in Unsere Magazine in billigen Preis verkauffet werden.

Sengsen/ Strohmesser/ und Sichel.

Sengsen/ und Strohmesser von einem ordinari ganzen Maß per 800. Stück/ Inn- und Ausländer

Oder/ von 100. Stücken

Sichel/ von 100 Stück

Was in kleiner Quantität ausgeführet wird/ nach der Proportion, oder vom Reichs- Thaler werth

Stapel/ und Eisen.

Von jedem Centner Stapel/ Inn- und Ausländer

Schinn- und Stab- Eisen/ es bestehe in groß- mittel- oder kleinen Schocken/ vom Breslauischen Centner

Glätte.

Glätte/ von jedem Breslauischen Centner/ Inn- und Ausländer

Arsenicum.

Arsenicum, vom Breslauischen Centner

Gall-

fl.	fr.	g.
	2	
	2	
	4	
4		
	30	
	15	
	2	
	12	
	8	
	2	
	8	

Ausfuhr.

Gallmey/ vom Centner

Von einem Kasten Eisenstein 4. fr. und also fort/ von einem Korb/ oder Fuderlein/ so vier Kasten halt/ Inn- und Ausländer

Gesam- Baum- und anders Gärten- Gewächs.

Allerley Gesaame/ als: Fenechl- Majoran- Artitschocken- Carviol- Spargel- Zeller- Petersil- Zwiesel- Krauß- Köhl- Ruben- Rättich- Kürbis- und all- andere dergleichen Samen/ und allerhand Pflanz- Wurzeln/ Kräuter/ Blumen- Kiel/ Rosmarin/ gedört- und gefärbte Nägelein/ dergleichen Stöck/ Gewächs/ und Baum- Werck/ Inn- und Ausländer/ vom Reichs- Thaler werth

Vidualien/ und Gesiegel- Werck.

Allerley Gesiegel- Werck/ aus- und inländische Käß/ und Butter/ gegossen/ oder abgerührte Kirschen/ und Pflaumen/ allerley gedört- und frisches Obst/ wie auch Zwiesel/ Knobloch/ und all- anders Kräutl- Werck/ oder was sonst an Vidualien ausgeführet werden möge/ Inn- und Ausländer/ vom Reichs- Thaler werth

fl.	fr.	g.
	6	
	16	
	2	
	2	
1	2	



Durch

Durchfuhr.

Durchfuhr-Verzollung.

Nicht allein alle / und jede bey der Ein- und Ausfuhr benennt / oder andere hierinnen nicht benennete / sondern auch die bey der Einfuhr frey erklärte Waaren / und Sachen durch / und durch Ausländer / und Juden gleich / vom Reichs- Thaler werth

Ausgenommen: Vieh.

Ausgenommen: Hungarisch- Pohnisch- oder andere ausländische Ochsen / so bis 10. Reichs- Thaler / und höher im Werth kommen / vom Stück / wie sonst bey der Ausfuhr

Geringere dergleichen Ochsen / welche unter 10. Reichs Thaler in Werth kommen / vom Stück

Solte auch anderes kleines Vieh durch Schlesien in andere Länder getrieben werden wollen / gleichfalls / wie bey der Ausfuhr / vom Reichs- Thaler werth

Zinn.

Ausländisch Zinn / vom Centner

Kupffer.

Fremdbes Kupffer / vom Centner

Erländisch / vom Centner

Leder.

Rohes Leder / vom Reichs- Thaler werth

Wein.

Alle Spanisch- Italiänisch- und Französische- dan Rhein- Mosler- Nectar- Francken- und Croknische Weine; Item Lockeyer- und all- andere Hungarische- Oesterreichische- und Mährische- auch Tyroler- und Friauler- Weine / vom Eymert

fl.	kr.	q.
		1
		45
		30
		2
4		
	30	
1		
	30	
		2
		18



Ausrechnungs-Tabell.

Deren im Zoll- Weesen Regulirten Zettl- oder Palleten / wie auch Visa- Geldern in dem Herzogthumb Schlesien; Nehmlichen:

In Consumo- Zoll.

Von der entrichteten Einfuhr- Zolls- Gebühr mit Einverständnis deren Aufschlagen zu calculiren; Als:

fl. kr.		fl. kr.		fl. kr. q.	
—	1	—	30	—	3
—	31	1	—	—	6
1	1	1	30	—	9
1	31	2	—	—	12
2	1	2	30	—	15
2	31	3	—	—	18
3	1	3	30	—	21
3	31	4	—	—	24
4	1	4	30	—	27
4	31	5	—	—	30
5	1	5	30	—	33
5	31	6	—	—	36
6	1	6	30	—	39
6	31	7	—	—	42
7	1	7	30	—	45
7	31	8	—	—	48
8	1	8	30	—	51
8	31	9	—	—	54
9	1	9	30	—	57
9	31	10	—	1	—

Wann aber die Consumo- Zolls- Gebühr von einem Fuhr- Mauth- oder Fracht- oder ohne eines dergleichen Briefs mehr / als 10. fl. betraget / ist niemahl mehr / dan höchstens 1. fl. Zettl- Geld zu bezahlen.

Dan:

Vor eine Passier- Palleten von jedem Fracht- Brief auf der ersten Gräniz- Station

Und:

Vor eine Visa, so jedoch nur einmahl bey der ersten unterweegs betretten- den Zoll- Stadt zu bezahlen

In Effito- Zoll.

Von denen austragenden / und auf Schub- Karn ausführenden Waaren / es möge die davon abzustatten kommende Effito- Zoll- Gebühr viel / oder wenig betragen / von jeder Parthey

Von

Von denen auf Wagen ausführenden/ oder auf Pferden ausführenden
 Waaren/von dem bezahlten Ausfuhr-Zolls-Betrag zu rechnen; Als: Können abge-
 nehmen Zettl-
 Geld.

fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	℥.
	1	„	45	„	„			3
	46	„	1	„	„			6
1	1	„	1	45	„			9
1	46	„	2	„	„			12
2	1	„	2	45	„			15
2	46	„	3	„	„			18
3	1	„	3	45	„			21
3	46	„	4	„	„			24
4	1	„	4	45	„			27
Von	4	45	bis inclusive	5	Essito-Zolls-Gebühr.			30
	5	1	„	5	45	„		33
	5	46	„	6	„			36
	6	1	„	6	45	„		39
	6	46	„	7	„			42
	7	1	„	7	45	„		45
	7	46	„	8	„			48
	8	1	„	8	45	„		51
	8	46	„	9	„			54
	9	1	„	9	45	„		57
	9	46	„	10	„			1

Wann aber die Essito-Zolls-Gebühr von einem Fuhr-Mauth- oder Fracht-
 oder ohne eines dergleichen Briefs mehr/ als 10. fl. betraget/ ist niemahlen mehr/
 als höchstens 1. fl. Zettl-Geld zu bezahlen.

	fl.	kr.	℥.
Dan: Vor eine Passier-Palleten von jedem Fracht-Brief / wie vor gedacht			3
Mehr: Was an denen nicht ordentlich zu packen vermögenden mithin mit keinem Fracht-Brief zu versehen pflegenden Landes-Productis ausge- führet wird/von jedem Wagen/ oder beladenen Pferd / vor die Passier- Condition- oder Jahr-Marckts-Palleten			3
Und: Vor eine Visa, so aber nicht öfter/ als einmahl/ wie obgemelt / zu entrichten			1

Im Transito-Zoll

Ist es zu halten/ wie bey der Einfuhr/ nehmlich / daß sowohl vor das Zettl-
 als Visa-Geld die hier oben bey dem Consumo-Zoll ausgeworfene
 Gebühr ganz gleichförmig zu bezahlen seye.

Hierbey ist zu merken:

Daß von denen Moscowitern/Pollacken/Lithauern/und Armeniern/wegen
 der sowohl bey der Ausfuhr/als auch bey der Einfuhr auf verschiedene
 Waaren allergnädigst erhaltenen Zoll-Freyheit/indistincte der mehr/
 oder weniger beladenen Wagen/ und solchergestalten auch von anderen
 Zoll-frey einführenden Partheyen/anstatt des Zettl-Gelds von jedem
 Pferd zu erlegen kommen

Ubrigens aber seynd die Zoll-Beambe/ wie bishero/ die Zettl- oder Palleten-Gelder
 nach obbeschriebener Maßigung auf die ertheilende Palleten zu notiren schuldig.



Konserw. i oprawę
wyk. E. Reszuta
(1997)

